Konrad von Gelnhausen.

Sein Leben, seine Werke und seine Quellen.

David E. Culley.

Konrad von Gel

Sein Leben, seine Werke und

Inaugural-Dissertat

zur

Erlangung der Dokto

der

Hohen Philosophischen Fa

der

Universität Leipzi

vorgelegt von

David E. Culle

aus Washington.

Halle a. S.

Buchdruckerei von Heinrich Jo

1913.

Gelnhausen.

ke und seine Quellen.

ssertation

Doktorwürde

schen Fakultät

Leipzig

von

Culley

ngton.

s.

Heinrich John.

Angenommen von der II. Sektion auf Grund der Gutachten der Herren

Seeliger und **Brandenburg**

Leipzig, den 27. Juli 1912.

Der Procancellar.
Fischer.

Meinem verehrten Lehrer,

Herrn Geheimrat Professor Dr. Seeliger

möchte ich an dieser Stelle meinen wärmsten Dank für seine mannigfachen Ratschläge und sein freundliches Interesse an dem Fortschritt der Arbeit aussprechen.

Auch dem Herrn

Dr. Wilhelm Weber,

Pastor in Pittsburg, Pa. U. S. A., der die vorliegende Arbeit ins Deutsche übersetzt hat, gebührt mein herzlicher Dank.

Inhaltsübersicht.

Kapitel I.

Konrads Leben.

Kapitel II.

Konrads literarische Tätigkeit.

Kapitel III.

Die Quellen, aus denen Konrad geschöpft hat.

Konrad von Gelnhausen.

I.

Sein Leben.

Konrad von Gelnhausens konziliarische Episteln bilden den Prolog des Dramas, das sich in den ersten zwei Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts auf der Bühne der Konzile von Pisa und Konstanz abspielte. Das Konzil von Konstanz entsprach Konrads Vorstellung von einem Allgemeinen Konzil und verwirklichte wenigstens das Eine, was seine Episteln angestrebt hatten, nämlich, die Wiederherstellung der Glaubenseinheit durch die Beseitigung des päpstlichen Schismas. Konrads Theorie von einem Generalkonzil war in seiner Epistola Concordiae, einer Karl V. von Frankreich gewidmeten Abhandlung, die kurz vor dem Tode des weisen Königs geschrieben war, ausführlich dargestellt. Der König stand ohne Zweifel unter dem Einflusse dieser Schrift, als er auf seinem Sterbelager das Bekenntnis ablegte, er wünsche in Sachen der großen Spaltung der Meinung der Gesamtkirche zu folgen und einem allgemeinen Konzile zu gehorchen. Von da an gewann Konrads Idee schnell Anhänger und führte, obwohl sie eine Zeit lang durch die unverantwortliche Politik des Nachfolgers von Karl V. in den Hintergrund gedrängt wurde, später direkt zu den reformatorischen Konzilen.

Die wichtige Stellung, die Konrad für das Studium dieser Periode mittelalterlicher Geschichte einnimmt, steht im geraden Gegensatze zu unserer dürftigen Kenntnis seines Lebensganges. Als im Jahre 1889 Dr. F. J. Scheuffgen seine Monographie [1]), die das richtige Verhältnis von Konrads Epistola Concordiae zu der Epistola Concilii Pacis Heinrich von Langensteins darlegte,

---

[1]) Beiträge zur Geschichte des großen Schismas. Freiburg im Breisgau, 1889, S. 75.

im Druck erscheinen ließ, sah er sich genötigt zu behaupten, daß vor seiner Heidelberger Zeit die Welt absolut nichts von dem Verfasser des erstgenannten Briefes wisse, als daß er beim Ausbruch des großen westlichen Schismas im Jahre 1378 Professor an der Pariser Universität und möglicherweise bereits zu jener Zeit zum Probst der Kirche von Worms ernannt war. Seit aber Scheuffgens Broschüre erschienen ist, sind viele fragmentarische Angaben über den Verfasser der Epistola Concordiae ans Licht gekommen. Diese werden bei dem Versuche, seinen Lebenslauf nachzuzeichnen, als sichere Grundlage dienen. Schließlich jedoch wird alles, was einer vollständigen Biographie des lang vernachlässigten Pariser Professors ähnlich wäre, auf immer außer Frage bleiben. Für einen solchen Versuch ist das uns zur Verfügung stehende Material entschieden unzulänglich.

Es ist daher unsere nächste Aufgabe, auf Grund der uns gegenwärtig zugänglichen Angaben eine möglichst genaue Darstellung des Lebenslaufes von Konrad von Gelnhausen zu liefern. Dabei werden wir die Entdeckung machen, daß, alles in allem genommen, wir eingehendere Kunde über sein Leben und seine Tätigkeit besitzen, als wir über den durchschnittlichen Universitäts-Professor des Mittelalters erlangen können.

Die erste beglaubigte Angabe, die wir über den Anfang der Laufbahn Konrad von Gelnhausens besitzen, führt ihn uns als jungen Mann im Augenblicke seines ersten akademischen Erfolges vor. Er erwarb nämlich den Grad eines Baccalaureus Artium auf der hervorragendsten Universität des Mittelalters, der Mutter der Wissenschaft, zu Paris. Unter den Studenten der freien Künste war das Erlangen der Baccalaurei Cappa in den Universitäten des mittelalterlichen Europa als Determinatio bekannt; und es hieß, der Student habe determiniert [1]). Es war eine festliche, im Anfange freiwillige Zeremonie, die wahrscheinlich unter den Studenten selber entstanden war [2]), aber später die Würde eines Universitäts-Aktes erhalten hatte [3]) und damit unter die Aufsicht der philosophischen Fakultät und der Nation, der

---

1) Vgl. zur Determinatio: Rashdall I 443 ff.; Thorbecke 92; Kaufmann I 353 f.; Denifle. Auc. Chart. I, XXIX f.; Thurot 42 ff.

2) Rashdall I 444; Thurot 42.

3) Siehe: Auc.Chart. III, XVII f. und die dort angegebenen Belegstellen.

der determinierende Student angehörte, gekommen war. Konrad von Gelnhausen erlangte diese Auszeichnung im Frühling des Jahres 1344. Diese Tatsache wird durch das Universitäts-Register bezeugt: Item dominus Conradus de Gelnhusen determinavit sub magistro Ulrico, cujus bursa IV solidi [1]). Als Deutscher und folglich als Mitglied der englischen Nation [2]) betrieb er seine Studien unter dem Magister Ulricus von Augsburg und zahlte ihm die Determinations-Gebühr. Der Actus der Determination in Paris fand regelmäßig in der Fastenzeit statt; [3]) und bei dieser Gelegenheit war es unter dem Procurator Johannes de Sarburgo, d. i. in der Zeit zwischen dem 10. Februar und dem 9. März [4]).

Ungefähr sechs Wochen, nachdem der junge Student aus Gelnhausen durch diese erste Tür, die zu allen höheren Graden, welche die mittelalterliche Universität zu verleihen hatte, wie ein Pariser Statut die Determinatio nennt [5]), eingegangen war, oder zwischen dem 6. April und ungefähr dem 5. Mai des Jahres 1344 [6]), meldete er sich für die Licentia oder die Erlaubnis, die von der Kirche durch ihren Vertreter, den Kanzler der Universität, gegeben wurde, in der Fakultät der Freien Künste an irgend einer Schule der Christenheit zu lehren — das jus ubique docendi. Die Licentia war die zweite der drei Stufen im mittelalterlichen Kursus der Künste, die zur Magisterwürde führten; und Konrad folgte dem gewöhnlichen Brauche seiner Zeit, als er sich entschloß, diesen Grad unter der Aufsicht des Magisters zu erreichen, der bei seiner ersten Promovierung amtiert hatte [7]).

---

[1]) Auc. Chart. Univ. Paris., I 70: 7.

[2]) Betr. die Einteilung der Studenten der Künste in vier Nationen auf der Pariser Universität siehe: Auc. Chart. I, XVI; Rashdall I 319 ff.; Denifle I 84 ff.; Thurot 19 ff. Die englische Nation auf der Universität zu Paris wurde in dem Jahrhundert nach dem Ausbruch des hundertjährigen Krieges nicht mehr mit diesem Namen benannt. Sie wurde statt dessen als die deutsche Nation bezeichnet. S.: Louis Liard, L'Université de Paris, Paris 1909, S. 10. Auc. Chart. I, XIV.

[3]) Rashdall I 445; Kaufmann I 353; Chart. I 531, II 674; Auc. Chart. I, XXVIII.

[4]) Auc. Chart. Univ. Paris., I 70. — Kneer S. 34 nimmt als letzteres Datum den 16. März an.

[5]) Statuten von 1452: Item quia bachalariatus in artibus videtur esse janua prima pro ceteris gradibus suscipiendis. Chart. Univ. Paris., IV 728.

[6]) Auc. Chart. Univ. Paris., I 71—72.

[7]) Item licentiatus fuit apud nostram dominam dom. Conradus de

Kapitel III.

Die Quellen, aus denen Konrad geschöpft hat.

Konrad von Gelnhausen.

I.

Sein Leben.

Konrad von Gelnhausens konziliarische Episteln bilden den Prolog des Dramas, das sich in den ersten zwei Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts auf der Bühne der Konzile von Pisa und Konstanz abspielte. Das Konzil von Konstanz entsprach Konrads Vorstellung von einem Allgemeinen Konzil und verwirklichte wenigstens das Eine, was seine Episteln angestrebt hatten, nämlich, die Wiederherstellung der Glaubenseinheit durch die Beseitigung des päpstlichen Schismas. Konrads Theorie von einem Generalkonzil war in seiner Epistola Concordiae, einer Karl V. von Frankreich gewidmeten Abhandlung, die kurz vor dem Tode des weisen Königs geschrieben war, ausführlich dargestellt. Der König stand ohne Zweifel unter dem Einflusse dieser Schrift, als er auf seinem Sterbelager das Bekenntnis ablegte, er wünsche in Sachen der großen Spaltung der Meinung der Gesamtkirche zu folgen und einem allgemeinen Konzile zu gehorchen. Von da an gewann Konrads Idee schnell Anhänger und führte, obwohl sie eine Zeit lang durch die unverantwortliche Politik des Nachfolgers von Karl V. in den Hintergrund gedrängt wurde, später direkt zu den reformatorischen Konzilen.

Die wichtige Stellung, die Konrad für das Studium dieser Periode mittelalterlicher Geschichte einnimmt, steht im geraden Gegensatze zu unserer dürftigen Kenntnis seines Lebensganges. Als im Jahre 1889 Dr. F. J. Scheuffgen seine Monographie [1]), die das richtige Verhältnis von Konrads Epistola Concordiae zu der Epistola Concilii Pacis Heinrich von Langensteins darlegte,

---

[1]) Beiträge zur Geschichte des großen Schismas. Freiburg im Breisgau, 1889, S. 75.

im Druck erscheinen ließ, sah er sich genötigt zu behaupten, daß vor seiner Heidelberger Zeit die Welt absolut nichts von dem Verfasser des erstgenannten Briefes wisse, als daß er beim Ausbruch des großen westlichen Schismas im Jahre 1378 Professor an der Pariser Universität und möglicherweise bereits zu jener Zeit zum Probst der Kirche von Worms ernannt war. Seit aber Scheuffgens Broschüre erschienen ist, sind viele fragmentarische Angaben über den Verfasser der Epistola Concordiae ans Licht gekommen. Diese werden bei dem Versuche, seinen Lebenslauf nachzuzeichnen, als sichere Grundlage dienen. Schließlich jedoch wird alles, was einer vollständigen Biographie des lang vernachlässigten Pariser Professors ähnlich wäre, auf immer außer Frage bleiben. Für einen solchen Versuch ist das uns zur Verfügung stehende Material entschieden unzulänglich.

Es ist daher unsere nächste Aufgabe, auf Grund der uns gegenwärtig zugänglichen Angaben eine möglichst genaue Darstellung des Lebenslaufes von Konrad von Gelnhausen zu liefern. Dabei werden wir die Entdeckung machen, daß, alles in allem genommen, wir eingehendere Kunde über sein Leben und seine Tätigkeit besitzen, als wir über den durchschnittlichen Universitäts-Professor des Mittelalters erlangen können.

Die erste beglaubigte Angabe, die wir über den Anfang der Laufbahn Konrad von Gelnhausens besitzen, führt ihn uns als jungen Mann im Augenblicke seines ersten akademischen Erfolges vor. Er erwarb nämlich den Grad eines Baccalaureus Artium auf der hervorragendsten Universität des Mittelalters, der Mutter der Wissenschaft, zu Paris. Unter den Studenten der freien Künste war das Erlangen der Baccalaurei Cappa in den Universitäten des mittelalterlichen Europa als Determinatio bekannt; und es hieß, der Student habe determiniert[1]). Es war eine festliche, im Anfange freiwillige Zeremonie, die wahrscheinlich unter den Studenten selber entstanden war[2]), aber später die Würde eines Universitäts-Aktes erhalten hatte[3]) und damit unter die Aufsicht der philosophischen Fakultät und der Nation, der

---

[1]) Vgl. zur Determinatio: Rashdall I 443 ff.; Thorbecke 92; Kaufmann I 353 f.; Denifle. Auc. Chart. I, XXIX f.; Thurot 42 ff.

[2]) Rashdall I 444; Thurot 42.

[3]) Siehe: Auc.Chart. III, XVII f. und die dort angegebenen Belegstellen.

der determinierende Student angehörte, gekommen war. Konrad von Gelnhausen erlangte diese Auszeichnung im Frühling des Jahres 1344. Diese Tatsache wird durch das Universitäts-Register bezeugt: Item dominus Conradus de Gelnhusen determinavit sub magistro Ulrico, cujus bursa IV solidi [1]). Als Deutscher und folglich als Mitglied der englischen Nation [2]) betrieb er seine Studien unter dem Magister Ulricus von Augsburg und zahlte ihm die Determinations-Gebühr. Der Actus der Determination in Paris fand regelmäßig in der Fastenzeit statt; [3]) und bei dieser Gelegenheit war es unter dem Procurator Johannes de Sarburgo, d. i. in der Zeit zwischen dem 10. Februar und dem 9. März [4]).

Ungefähr sechs Wochen, nachdem der junge Student aus Gelnhausen durch diese erste Tür, die zu allen höheren Graden, welche die mittelalterliche Universität zu verleihen hatte, wie ein Pariser Statut die Determinatio nennt [5]), eingegangen war, oder zwischen dem 6. April und ungefähr dem 5. Mai des Jahres 1344 [6]), meldete er sich für die Licentia oder die Erlaubnis, die von der Kirche durch ihren Vertreter, den Kanzler der Universität, gegeben wurde, in der Fakultät der Freien Künste an irgend einer Schule der Christenheit zu lehren — das jus ubique docendi. Die Licentia war die zweite der drei Stufen im mittelalterlichen Kursus der Künste, die zur Magisterwürde führten; und Konrad folgte dem gewöhnlichen Brauche seiner Zeit, als er sich entschloß, diesen Grad unter der Aufsicht des Magisters zu erreichen, der bei seiner ersten Promovierung amtiert hatte [7]).

---

[1]) Auc. Chart. Univ. Paris., I 70: 7.

[2]) Betr. die Einteilung der Studenten der Künste in vier Nationen auf der Pariser Universität siehe: Auc. Chart. I, XVI; Rashdall I 319 ff.; Denifle I 84 ff.; Thurot 19 ff. Die englische Nation auf der Universität zu Paris wurde in dem Jahrhundert nach dem Ausbruch des hundertjährigen Krieges nicht mehr mit diesem Namen benannt. Sie wurde statt dessen als die deutsche Nation bezeichnet. S.: Louis Liard, L'Université de Paris, Paris 1909, S. 10. Auc. Chart. I, XIV.

[3]) Rashdall I 445; Kaufmann I 353; Chart. I 531, II 674; Auc. Chart. I, XXVIII.

[4]) Auc. Chart. Univ. Paris., I 70. — Kneer S. 34 nimmt als letzteres Datum den 16. März an.

[5]) Statuten von 1452: Item quia bachalariatus in artibus videtur esse janua prima pro ceteris gradibus suscipiendis. Chart. Univ. Paris., IV 728.

[6]) Auc. Chart. Univ. Paris., I 71—72.

[7]) Item licentiatus fuit apud nostram dominam dom. Conradus de

Nach der Determination kehrte der Student in den Schulen des Mittelalters, wenn er anders den Wunsch hegte, den Grad eines Magisters der freien Künste zu erwerben[1]), gewöhnlich zu seinen Büchern zurück und fuhr fort zu studieren und die Vorlesungen der Magister zu besuchen. Er war aber jetzt auf Grund seiner neu erworbenen Würde mehr als ein einfacher Student, insofern ihm das Privilegium erteilt war, selber „kursorische" Vorlesungen zu halten. In der Tat wurde von ihm als einem Lehrlinge als Vorbereitung auf seinen in Aussicht stehenden Grad eines Magisters Artium unter der Aufsicht eines Meisters ein gewisses Maß von Vorlesungen gefordert. Der Durchschnitts-Baccalaureus der philosophischen Fakultät verfolgte diesen Kursus zwei oder drei Jahre lang, bis er sich für das Examen vor dem Kanzler meldete[2]).

Wir dürfen wenigstens annehmen, daß dies die allgemeine Praxis in der Fakultät der freien Künste zu Paris und anderswo im Mittelalter gewesen ist[3]). Es ist jedoch klar, daß Konrad von Gelnhausen von diesem Kursus abgewichen ist. Er hat den Zeitraum zwischen der Determinatio und der Licentia auf ungefähr sechs Wochen abgekürzt und kann schwerlich in der Zwischenzeit als Baccalaureus „kursorische" Vorlesungen gehalten haben. Das wird schon deshalb untunlich gewesen sein, da der Determinant während der Fastenzeit angehalten war, die Disputationen, die für seine Promovierung erforderlich waren, fortzusetzen[4]). Wie ist diese anscheinende Vernachlässigung der Universitäts-Ordnung zu erklären? Die Universitäts-Vorschriften wurden erstens während

---

Geilenhusen sub magistro Ulrico de Augusta cujus bursa V solidi. Auc. Chart. Univ. Paris., I 72:16.

[1]) Rashdall I 460 schätzt, daß von den in der Fakultät der Künste der mittelalterlichen Universitäten immatrikulierten Studenten kaum die Hälfte den B. A. Grad erwarben, und daß von diesen weniger als die Hälfte für den M. A. Grad weiter studierten. Paulsen: Gesch. d. gelehrt. Unterrichts I 31 hat bedeutend kleinere Zahlen. Er schließt, daß ungefähr ein Viertel der immatrikulierten Schüler den B. A. Grad und von diesen wiederum etwa ein Viertel den M. A. Grad erreichten. Seine Zahlen beziehen sich aber nur auf die deutschen Universitäten.

[2]) Vulgo duo vel tres anni inter duos gradus consumebantur. Auc. Chart., I/XXXI.

[3]) Rashdall I 448, 453 f; Kaufmann I 354; Paulsen, Syb. Hist. Ztschr. 45, 1881, 390.

[4]) Chart. I 531; Juramenta: Chart. II 674.

des Mittelalters nicht mit der strikten Sorgfalt, wie das heute der Fall ist, beobachtet[1]). Ein En-gros-System von Dispensationen war aufgekommen und wurde von der Universität anerkannt[2]). Abgesehen davon aber wird man die richtige Erklärung wahrscheinlich in den Verhältnissen finden, die während der drei oder vier Jahrzehnte vor der Reform von 1366 in der Fakultät der Künste zu Paris geherrscht haben. Es scheint, als ob in dieser Zeit der alte Brauch, daß die Baccalaurei Artium Vorlesungen hielten, in einem beträchtlichen Maße vernachlässigt wurde. Es sieht tatsächlich aus, als ob Fakultäts-Verordnungen sich gegen diesen Brauch ausgesprochen hätten; und die päpstlichen Reformer des Jahres 1366 fanden es notwendig, ihn wieder einzuführen[3]). Ohne das Privilegium, als Lehrer zu fungieren, bestand der Wert des Baccalaureates der freien Künste ausschließlich darin, daß es eine wesentliche Vorstufe für die Licentia war. Das Resultat war, daß der Student häufig seine Determination verschob, bis er für das Kanzler-Examen reif war und so beide Prüfungen ungefähr zu derselben Zeit bestehen konnte. Die englische Nation scheint zudem diese Praxis befördert zu haben. Nach den Statuten von 1252 wird verlangt, daß der Determinant fünf oder wenigstens vier Jahre auf das Studium der Künste verwendet haben und wenigstens neunzehn Jahre alt sein soll. Der B. A. Grad würde demnach spät in seine Laufbahn fallen[4]).

Wenn Konrads Fall als ein vereinzeltes Beispiel des von ihm befolgten Kursus dastände, möchte man den Schluß ziehen, daß er nur die Ausnahme, die die Regel bestätigt, bilde. Aber die Bücher des Prokurators der englischen Nation für das Viertel des XIV. Jahrhunderts, in das Konrad von Gelnhausens erste Studentenjahre fallen, zeigen, daß Konrads Fall durchaus nicht allein steht, sondern vielfach bezeugt ist. Für eine Periode von sechzehn Jahren[5]) ergibt sich beim Nachzählen, daß während

[1]) Thurot 202.

[2]) Juramenta: Chart. II 678.

[3]) Item quod bachellarii in artibus possint legere cursorie libros quos voluerint ad eandem facultatem pertinentes, sicut antiquitus faciebant, non obstante statuto ejusdem facultatis in contrarium facto, quo inhibetur, ne aliquis bachellarius librum cursorie illa hora legat, qua aliquis magister illum librum cursorie legit. Chart., III 145 f.

[4]) Chart., I 228.

[5]) 1333—1353. Wir haben keine Belege für die Jahre 1334—1338.

dieser Zeit ungefähr 33 Prozent aller erfolgreichen Kandidaten für die Würde eines B. A. die Licentia innerhalb von einem bis zu vier Monaten nach der Determinatio erlangt haben. Dabei muß man aber noch in Betracht ziehen, daß keineswegs alle, die determiniert hatten, sich um die Licentia bewarben. Im Jahre 1351 wurden in der Tat von einer Klasse von 20 Determinanten wenigstens der Hälfte innerhalb eines Monats oder sechs Wochen die Licentia verliehen. Die Determinanten-Klasse des Jahres 1344, zu der Konrad von Gelnhausen gehörte, zählte vierundzwanzig Mitglieder, und davon erhielten acht die Licentia docendi im Frühling desselben Jahres. Wenn daher der Fall von Konrad nicht der Regel entsprach, so war er doch für jenen Abschnitt seines Jahrhunderts in keiner Weise ungewöhnlich[1]).

Mit Bezug auf Konrads Geschichte vor dem Jahre 1344 sind wir auf Mutmaßungen angewiesen. Er ist sehr wahrscheinlich bereits im Herbst des Jahres 1339 nach Paris gekommen. Denn während der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts mußte ein Kandidat für die Lizenz, die freien Künste zu Paris lehren zu können, nach seiner Immatrikulation ein fünfjähriges Studium absolviert haben[2]). Da er außerdem sein zwanzigstes Lebensjahr vollendet haben mußte, ehe er darauf hoffen konnte, den Segen des Kanzlers und das Recht des Lehrens zu empfangen[3]), würde Konrad demgemäß nicht später als 1324 und vielleicht schon ein Jahr vorher geboren sein[4]). Wie wir aus der Form

[1]) Thurot, S. 52, erklärt die Praxis, daß man den B. A.-Grad und die Licentia in demselben Jahr erwarb dadurch, daß vor der Reform von 1366 die für die beiden Grade gestellten Anforderungen so wenig verschieden waren.

[2]) Rashdall I 448.

[3]) Die vom Kanzler über dem knieenden Kandidaten ausgesprochene Formel wird Chart. II 679 mitgeteilt.

[4]) Es ist mir bekannt, daß gewöhnlich 21 Jahre als die Altersgrenze bei der Bewerbung um den Magistergrad bezeichnet werden. Kneer 34; Wenck 12; Schwab 70 f.; Compayre 155; Kaufmann I 264; Denifle, Auc. Chart. I, XX. Rashdall 448 und 453 jedoch bestimmt sie im Anschluß an die Statuten von Robert de Courçon als 20. Nullus legat Parisius de artibus citra vicesimum primum etatis sue annum. Chart., I 78. Wir besitzen außerdem beglaubigte Fälle, in denen der Kandidat für die Licentia kaum in sein 21. Lebensjahr eingetreten war. Nikolaus Prowin sagt z. B. in seiner Leichenrede bei der Beerdigung von Marsilius von Inghen zu Heidelberg, daß Marsilius kaum 20 Jahre alt war, als er die Magisterwürde erlangte. Thorbecke, Die ält. Zeit d. Univ. Heidelberg, 9.

seines Namens, wie er in allen Fällen, wo er erwähnt wird, erscheint, schließen können, war Konrads Geburtsort Gelnhausen, eine Stadt in der Wetterau, wo sich eine königliche Pfalz befand. Von den übrigen Gliedern seiner Familie wissen wir nichts. Eine päpstliche Urkunde aus dem Jahre 1371 überliefert den Namen Siegfried als den seines Vaters[1]). Auch hatte er wahrscheinlich einen jüngeren Bruder namens Paul, der ihm später bei seinen geistlichen Geschäften in Verbindung mit dem Domkapitel von Mainz assistierte[2]).

Konrad verblieb sehr wahrscheinlich auch nach Ostern des Jahres 1344 noch einige Zeit in Paris. Die Licentia legte allerdings dem Kandidaten nicht die Verpflichtung auf, seine Verbindung mit der Universität aufrecht zu erhalten, wie das beim Magistergrad der Fall war[3]). Aber das eben erwähnte Dokument aus dem Jahre 1371 spricht von ihm als einem Lizentiaten der Künste und einem Studierenden der Theologie. Diese Angabe muß dem Verfasser des päpstlichen Schreibens von Konrad selber in seiner Bittschrift an den heiligen Stuhl, in der er um eine Anstellung nachsucht, gemacht worden sein. Es möchte scheinen, wie wenn der Bittsteller, als er diese beiden Auszeichnungen zusammen erwähnte, an seine Pariser Studentenzeit dachte, wo er die Lizenz in den Künsten erhalten und nachher das Studium der Theologie aufgenommen hatte. Wie wir sehen werden, hat Konrad gegen Ende seiner Laufbahn auch die Würde eines Doktors der Theologie erlangt, zu dessen Erwerbung eine vierzehnjährige

---

[1]) Auc. Chart. Univ. Paris., I. 992, Add. et Cor. ad p. 567: Conradus Sifridi de Geilenhusen an. 1371 Jan. 28, affertur ut Can. eccl. b. Mariae ad gradus Magunt. etc.

[2]) S. Wenck, S. 10. Der Notar, der das später zu erwähnende Dokument des Jahres 1368 auf Befehl des Offizial-Probstes abschrieb, war Paul, Sohn von Siegfried von Gelnhausen. — Paulus Sifridi de Geilnh. cleric. Mog. dioec. — F. Falk, Der mittelrheinische Freundeskreis des Heinrich von Langenstein. Hist. Jahrb. d. Görres-Gesellschaft. XV, S. 528. München 1894.

[3]) Die Inceptores waren verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Jahren zu lehren. S. Rashdall, I. 456. Um diese Zeit hatte Konrad seine Lizenz erhalten, aber noch nicht den Magistertitel empfangen. Aus diesem Grunde sind Kneers Angabe (S. 34) und seine Bemerkung (S. 35), wo K. von Gelnhausen als Magister Artium angeführt wird, sowie Wencks Angabe (S. 12), der sich dabei auf Kneer stützt, als irrtümlich zu verwerfen.

Studienzeit erforderlich war; und wenn er nicht damals mehrere Jahre davon absolviert hat, ist es schwer, in seiner späteren Lebensgeschichte eine Periode zu finden, wo so viele Jahre des Universitäts-Studiums möglicherweise unterzubringen sind.

Wir können aber nicht mit Sicherheit wissen, ob Konrad die unmittelbar auf den Frühling des Jahres 1344 folgenden Jahre in der Seinestadt zugebracht und dort theologischen Studien obgelegen hat. Während der nächsten fünfzehn Jahre verlieren wir in der Tat jede direkte Spur von ihm; und als wir ihn am Ende wiederfinden, ist er in die Rheinlande zurückgekehrt, wo er zum Domherrn der B. M. V. ad Gradus in Mainz geworden ist. Wie lange der spätere Verfasser der Epistel an den französischen König dort gewesen sein mag, ehe von ihm im März des Jahres 1359 [1]) gesprochen wird, wissen wir nicht. Aber daß er noch neun oder zehn Jahre länger in der rheinischen Stadt blieb und als Domherr sowie als Officialis Praepositurae fungierte, wird uns deutlich angezeigt [2]). In einer Urkunde vom 24. Oktober 1363, in der Erzbischof Gerhard von Mainz seine Einwilligung zur Verwendung des Einkommens der Gemeinde von Weinheim ad cameram et pro camera gab, erscheint Konrad als einer der Zeugen, und wir erfahren, daß er nicht mehr einfach ein Domherr, sondern der Offizial-Propst ist [3]). Darauf, nach einer Lücke von fünf Jahren, erwähnen unsere Urkunden über die Tätigkeit des nachherigen eifrigen Befürworters eines allgemeinen Konzils diesen als noch immer im Besitze der Würde eines Officialis Praepositurae B. V. ad Gradus in Mainz. Dieses Mal handelt es sich um ein deutsches Dokument, das uns einen Fingerzeig über seine Tätigkeit gewährt und dessen Datum der 23. Dezember 1368 ist. Wir

---

[1]) Knod, Deutsche Studenten in Bologna. S. 152.

[2]) Eine Domherrnstelle machte es im Mittelalter nicht immer notwendig, daß ihr Inhaber seinen ständigen Wohnsitz in der betr. Stadt hatte. Die Tatsache jedoch, daß Konrad späterhin die aktiven Pflichten seines Amtes ausübt, scheint darauf hinzuweisen, daß er von Anfang an dort wohnte.

[3]) Joannis Rer. Mog., II. 669. Actum id Traiecti ad Mosam an. 1363, die 24. Octobr. praesentibus Sygero de Novo Lapide, Decano, & Joanne de Haren, Canonico ecclesiae S. Servatii Traiectensis, & M. Conrado de Geylnhausen Canonico u. Officiali Praepositurae huius B. V. ad Gradus. — So auch bei Falk, S. 528 und bei Knod, S. 152.

lesen hier von einem Prozeß zwischen Ulrich von Hanau und Johann von Rinkingen über Novalzehnte. Nach der Anordnung des Erzbischofs Gerhard von Mainz wurde die Verhandlung vor Konrad von Gelnhausen, der als Richter fungierte, geführt[1]).

Daß Konrad im Domkapitel B. M. V. ad Gradus zu Mainz in hohem Ansehen stand, wird durch das Vorkommen seines Namens in dem Liber Animarum des Kapitels bezeugt. Diese Urkunde läßt erkennen, daß Konrad nicht nur als Domherr und Offizial-Probst tätig war, sondern auch als Probst fungierte, wahrscheinlich an Stelle von Matthias de Novo Lapide[2]).

Da das Amt des Offizial-Probstes von Konrad die Ausübung richterlicher Pflichten forderte, fühlte er zweifellos das Bedürfnis nach einem gründlichen Rechtsstudium; und es ist bemerkenswert, daß wir ihn im nächsten Jahre auf der Universität von Bologna, der Hauptquelle der Rechtskunde im Mittelalter, finden. Die Akten der deutschen Nation in jener Lehranstalt, die glücklicherweise durch die Jahrhunderte auf uns gekommen sind, erzählen, daß kurz nach dem Eintreffen des Mainzer Domherrn in der italienischen Stadt dieser zusammen mit Berthold von Heilbrunn zum Prokurator der deutschen Nation gemacht wurde. Berthold, ein Praebend von Speyer, war im August erwählt worden, und nun im unmittelbar darauf folgenden Monat September, am achten Tage des Monats wurde wegen der Resignation des Magisters Heinrich von Bullern Magister Konrad von Gelnhausen gewählt, um die vakante Stelle als Beisitzer zu bekleiden[3]).

[1]) Die Urkunde fängt an: „Wir Official der Propstei zu unsern frauwen zur Greden zu Mentze thun kunt“ etc. — Im Texte selber werden die „erbern Herren, Herren Conrat von Geilnhusen official zu unser frawen“ erwähnt. — Würdtwein, Dioecesis Mog. III. p. 127—131. Das Zitat ist v. Falk, S. 528 entlehnt.

[2]) Videtur vice Matthiae Praepositurae Collegialis hujus administrasse. Sic enim in libro Animarum p. 87 ad. Id. April. Anniversarium Venerabilis Patris ac Domini, Domini Conradi de Geilnhusen. Praepositi ecclesie Wormat. sacre pagine Professoris & Decretorum Doctoris — — — nec non omnium fidelium Animarum, tam Clericorum quam Laicorum, in Prepositura ecclesie nostre defunctorum, tempore, quo ipse D. Prepositus, olim Concanonicus noster & Officialis existens, eandem Preposituram nostram gubernabat. Joannis, Rerum Mog. II. 669.

[3]) Anno Domini 1369, die XV. mensis Augusti propter recessum domini Theobaldi prepositi monasterii Grandisvallis Basiliensis diocesis ego

Konrad erfüllte seine Amtspflichten als Prokurator der deutschen Nation bis zum 13. Januar 1370[1]. Er war schon geraume Zeit ins mittlere Lebensalter eingetreten und bei seinem Eintreffen in Bologna ungefähr fünfundvierzig Jahre alt. Das war aber unter den der Jurisprudenz Beflissenen in der italienischen Stadt keineswegs ein ungewöhnliches Alter[2]. Um diese Zeit wurden die persönlichen Bedürfnisse des Mainzer Domherrn sowie die Ansprüche, die das Universitätsleben zu Bologna an ihn stellten, größer; und es ist keineswegs zu verwundern, daß ein päpstliches Register vom Jahre 1371 uns Versuche seinerseits, sein Einkommen zu vermehren, offenbart. Er hatte sich mit einem Bittgesuch an Papst Gregor XI. gewandt und anscheinend geneigtes Gehör gefunden. Der Papst gebot nämlich dem Bischof von Straßburg[3], wenn er nach sorgfältiger Prüfung Konrad würdig finden sollte, diesem die Domherrnstelle der Kirche zu Lüttich zu übertragen[4]. Konrad war dem Heiligen Vater wegen seiner Gelehrsamkeit, seines gerechten Lebenswandels und seines aufrichtigen Charakters sehr empfohlen worden. Wir wissen

---

Bertholdus de Heilprunna prebendarius Spirensis electus fui in procuratorem nacionis dominorum Theutonicorum, et demum mense Septembri immediate sequenti, die VIII eiusdem mensis, propter recessum magistri Heinrici de Bullern electus fuit in procuratorem et socium meum magister Conradus de Geilnhusen canonicus ecclesie Sancte Marie ad gradus Maguntinensis. Friedländer et Malagola, Acta Nat. Germ. Univers. Bonon., p. 132.

Es war zu Bologna eine der Befugnisse der Prokuratoren, gewisse Gelder und Strafsummen im Namen der Nation, die sie vertraten, anzunehmen und zu verteilen; und zufolge einem Eintrag in die Acta der oben erwähnten Wahlen handelt es sich um einen interessanten Bericht über solche Verteilungen, die zum großen Teile durch Konrad erfolgten. — Die Kasse der Nation war kurz nach Konrads Wahl vom Hause seines Vorgängers in seine Wohnung gebracht worden. — Eine gewisse Summe wurde zuerst den Armen gegeben, und Allerseelen wurde eine Libra zum Ankauf von Kerzen verwandt, und sonstiges Geld, wofür Wein gekauft werden sollte, damit die Nation bei dieser festlichen Gelegenheit trinken könne, wurde ebenfalls von den deutschen Prokuratoren zum Ankauf von Kerzen verwendet. Ibid.

[1]) Ibid. p. 387.

[2]) Rashdall, I. 126; Denifle I. 151f., Laurie 131, Mullinger in Encyclop. Brit. II XXVII 751.

[3]) Johannes III. von Luxemburg war damals (1366—1371) Bischof von Straßburg. S. Weltzer u. Weltes Kirchenlexikon XI, 875.

[4]) Wenck, S. 13. Anm. 4.

nichts von dem Ausgange dieses Versuches Konrads, seine finanzielle Lage zu verbessern; ebensowenig besitzen wir weitere Nachricht über den früheren deutschen Prokurator aus seiner Zeit in Bologna. Wir müssen jedoch annehmen, daß er damals auf der Universität blieb, bis er die Doktorwürde des kanonischen Rechtes erworben hatte, d. h. bis zum Jahre 1375. Denn wir erfahren später, daß er diese Auszeichnung auf der Bolognasischen Rechtsschule[1]) gewonnen hatte; und das erforderte ein sechsjähriges Studium[2]).

Diese Studienjahre auf der Mutterschule der Rechtskunde in Europa erwiesen sich als außerordentlich wertvoll für Konrads spätere Tätigkeit, nicht nur als Professor beider Rechte während seiner Heidelberger Zeit, sondern auch besonders als Vorbereitung für das Werk, wofür er noch heute geehrt wird, und das ihm in den Annalen seines Jahrhunderts eine Stelle gegeben hat. Konrads Abhandlung vom Jahre 1380, die die Lösung des Problemes darbot, womit sich die Christenheit zu beschäftigen hatte, da sie einen Nachfolger Petri sowohl in Rom als auch in Avignon vor sich sah, — die Lösung, die schließlich dem Probleme entsprach — wäre nie geschrieben worden, wenn nicht diese Jahre der Beschäftigung mit dem Kirchenrecht gewesen wären. Aber wenn als Vorbereitung für die Epistola Concordiae Kenntnis des kanonischen Rechtes nötig war, so war es geradeso unerläßlich, daß der Verfasser gleichzeitig genügend in der Theologie geschult war oder doch wenigstens das theologische Temperament besaß. Rashdall sagt mit Recht: „Kein Kirchenrechtler hat je eine Reformpartei geleitet oder eine religiöse Bewegung ins Leben gerufen; und keine religiöse Bewegung ist je auf einer italienischen Universität ins Leben getreten oder gefördert worden[3])." Der Kirchenrechtler wird nicht dazu erzogen, daß er neue Gesetze mache, sondern daß er den Text des kanonischen Rechtes auslege. Konrad von Gelnhausen war ausgezeichnet gut vorbereitet auf das Werk, das er vollenden sollte. Er war weder ausschließlich ein Rechtsgelehrter, noch ausschließlich ein Theologe. Er nahm vielmehr eine ver-

---

[1]) Auc. Chart. Univ. Paris., I. 567.

[2]) Rashdall, I. 222; Kaufmann, I. 364.

[3]) Rashdall, I. 262.

mittelnde Stellung ein, da er sich gleichzeitig dem Kirchenrechte und der Theologie widmete.

So kommt es, daß wir Konrad drei Jahre nach Erlangung der höchsten Würde, die die Universität von Bologna zu verleihen hatte, wieder zu Paris in den Hallen seiner Alma Mater, dem Mittelpunkt der theologischen Gelehrsamkeit des ganzen Abendlandes, finden. Wie wir gesehen, hatte er schon vor seiner Bologner Zeit einige Fortschritte im Studium der Theologie gemacht[1]), aber den theologischen Doktortitel noch nicht erlangt. Er kehrte, wie wir annehmen dürfen, hauptsächlich zu dem Zwecke in die französische Hauptstadt zurück, die Studien, die ihm diese Auszeichnung verschaffen sollten, wieder aufzunehmen.

Konrad hatte aber noch nicht den vollen Magistergrad in der Fakultät der Künste erlangt. Er beabsichtigte wahrscheinlich, in dieser zu lehren, während er gleichzeitig seinen Studien in der höheren Fakultät oblag. Folglich begegnet er uns in unseren Dokumenten zuerst als Kandidat für die Magisterwürde. Zwischen dem 18. November und dem 16. Dezember 1378 hat er, nach einer Unterbrechung von 34 Jahren, die letzten Schritte getan, die im Mittelalter vorgeschrieben waren, um den Grad eines Magisters Artium zu erlangen. Es war ein feierlicher, als die Inceptio bekannter Aktus[2]). Es war nichts Ungewöhnliches, daß ein beträchtlicher Zeitraum zwischen der Licentia und der Inceptio verfloß[3]). Die Erwerbung der Magisterwürde zu Paris verlief ja in drei Stufen: der Determinatio, Licentia und Inceptio. Für gewöhnlich freilich folgte die Inceptio nur wenige Monate auf die Licentia. Das Baccalaureat der Künste (die Determinatio) lag auf der großen französischen Universität in den Händen der verschiedenen Nationen[4]). Das Verleihen der Licentia Docendi

---

[1]) S. 15.

[2]) Item incepit dominus prepositus Wormaciensis Currardus de Geilhusin, doctor decretorum in Bononia, sub magistro Gerardo Kalcer, cujus bursa XII s. Solvit et juravit. Auc. Chart., I 567; Laurie, 275 hat die Bedeutung der Inceptio seltsamerweise mißverstanden.

[3]) Adolphus de Anchermont lic. 1333, incept. 1352; Rimarus de Brula deter. 1344. — Protokoll der lic. fehlt — incept. 1352; Wernherus May de Porczhain deter. 1357 — kein Protokoll der lic. — incept 1371; Joh. Gray Scotus lic. 1374, incept. 1392; Conradus de Gelnhausen lic. 1344, incept. 1378. Auc. Chart., I.

[4]) Thurot 48.

war aber immer eine Funktion des Kanzlers von Notre Dame oder Ste. Geneviève, der als Kanzler nie ein Mitglied der Universität war[1]). Aber die Inceptio verblieb eine Angelegenheit, die der gesamten Fakultät der Künste zustand. Sie war eine Handlung, durch die die Gilde der Magister ein neues Mitglied formell in ihre Mitte aufnahm. Die Eide des Inceptors wurden teilweise vor dem Rektor der Universität abgelegt[2]). Die Aufnahme in die Fakultät der Künste zu Paris war in der Tat ein bedeutsamer Akt und für den angehenden Lehrer so notwendig wie die Licentia des Kanzlers. Ohne die Inceptio war niemand ein vollberechtigter Magister. Er konnte seine Studien in einer der höheren Fakultäten verfolgen und gleichzeitig Vorlesungen in der Fakultät der Künste halten. Er war jedoch kein amtliches Mitglied der Magister-Korporation und besaß keine Stimme in den Wahlen oder der Verwaltung der Universität, bis er den vollen Magistertitel erworben hatte[3]). Wer in Paris die facultas ubique docendi erworben hatte, der wurde vielfach als Magister auf anderen Hochschulen anerkannt und so genannt. Konrad von Gelnhausen selber z. B. wird in den Verzeichnissen der Universität Bologna und anderswo als Magister Artium angeführt[4]). Aber zu Paris wurde der Kandidat erst nach der wirklich vollzogenen Zeremonie der birettatio dem Lehrkörper einverleibt und ihm gestattet, seinen Sitz auf der Cathedra der Magister einzunehmen[5]).

Die Inceptio bestand aus Eiden, die vor dem Procurator der Nation, zu der der Kandidat gehörte, und dem Rektor der Universität abgelegt wurden; dazu kam die Bezahlung einer Gebühr. Das war jedoch nicht alles. Es gab ferner die festliche Versammlung der Magister und die feierliche Einführung des neuen Magisters in die Gilde. Diesen letzten Schritt in der kostspieligen Zeremonie hat Konrad nicht getan. Es wird uns in

---

1) Bulaeus IV 609.

2) Durch diese Eide, die bei der Inceptio abgelegt wurden, konnte die Universität den Kanzler in Schranken halten und kontrollieren. Thurot 59; Rashdall 306 f.

3) Thurot 18 f.; Kaufmann 263 f., besonders 358.

4) Friedländer u. Malagola 132; Joannis II 669. Auf der anderen Seite wird er in dem päpstlichen Dokument von 1371 richtig als licentiatus angeführt. Das ging jedoch auf seine eignen Angaben zurück.

5) Bulaeus V 858.

einer Randbemerkung in dem Universitätsverzeichnis mitgeteilt, daß er seine Gebühren bezahlt und seinen Inceptionseid geleistet, aber seine Inaugural-Vorlesung nicht gehalten und seinen Sitz nicht tatsächlich in der Mitte der Magister eingenommen habe[1]). Daß der Bologneser Doktor verfehlte, allen Anforderungen, die an einen Inceptor zu Paris gestellt wurden, Genüge zu leisten, mag nicht seiner Nachlässigkeit zuzuschreiben sein, sondern möglicherweise der Aufregung, die während der letzten Tage des Jahres 1378 herrschte.

Konrads zweiter Aufenthalt in Paris bildet den Höhepunkt seiner Laufbahn. Denn in diese wenigen Jahre fällt seine gesamte schriftstellerische Tätigkeit, soweit sich diese mit der Lösung von weltgeschichtlichen Problemen beschäftigte. Es waren die ersten, aufgeregten Jahre des großen Schismas. Fast die ganze Pariser Universität debattierte darüber. Ihre leitenden Denker schrieben Abhandlungen über die brennenden Fragen des Tages. Ihre Fakultäten und Nationen waren gespalten in ihrer Anhänglichkeit an Rom oder an Avignon. Das Leben eines Studenten dieser großen Universität war deshalb zu jener Zeit durchaus nicht alltäglich und ereignislos. Tatsächlich erinnert uns Konrads Epistel an den französischen König daran, wie wenig seine Zeit mit seinen vorgeschriebenen Studien ausgefüllt war, obwohl er in die Metropole an der Seine mit dem Vorsatze, wie schon angedeutet, zurückgekehrt war, seinen lange vorher unterbrochenen theologischen Kursus wieder aufzunehmen[2]). Ab-

---

[1]) Nota quod licet juraverit procuratori et rectori et bursas solverit complete non tamen incepit et per consequens non est magister in artibus. Auc. Chart. Univ. Paris., I. 568. Jean Gerson spricht im Jahre 1408 von Konrad als „Licentiatus in Artibus Parisiensis". du Pin, II. 127.

[2]) Wir haben bereits Gelegenheit gehabt, die Tatsache zu erwähnen, daß Konrad später Doctor Theologiae wurde. Er war nach 1387 Professor der Gottesgelehrsamkeit an der Universität zu Heidelberg. Es erforderte, wie wir gesehen haben, ein vierzehnjähriges Studium, um den Grad eines Doktors der Theologie im Mittelalter zu erwerben. — Rashdall (I. 463) macht daraus auf Grund der Statuten von 1366 sechzehn Jahre. Er irrt sich jedoch in diesem Punkte. Der D. Th. wurde nur alle zwei Jahre verliehen. Wenn ein Student seine theologischen Studien vierzehn Jahre vor dem Jahre, in dem keine Grade erteilt wurden, begann, so mußte er ein weiteres Jahr auf seinen Doktortitel warten. Das aber macht nur fünfzehn Jahre, und das Extra-Jahr wurde schwerlich als Jahr des

gesehen von seinem Verlangen nach größerem Wissen war er auf den Schauplatz eines jugendlichen Studentenlebens, wie er Philippe de Mézières im Vertrauen mitteilt, durch das utopische Leben der schönen Stadt, die glückliche Folge der unvergleichlichen Herrschaft Karls des Weisen, zurückgeführt worden. Die Stadt hätte wegen ihres Friedens, ihrer Weisheit, ihrer Sittenreinheit, der Schönheit ihres Lebens Paradies anstatt Paris genannt werden können. Ein Heimweh „nach dem süßen Geruche dieser Güter" zog und brachte ihn, wie er dem Ratsherrn des Königs schreibt, aus weiter Ferne zurück [1]).

Wie lange der Doktor von Bologna diesmal in Paris verweilte, bleibt wie so mancher andere Punkt in seinem Leben im Ungewissen. Die Epistola Concordiae wurde im Mai 1380 zu Paris vollendet. Karl V., dessen weise Regierung Konrad in seine Hauptstadt gezogen hatte, starb am 16. September desselben Jahres; und bei dem Wechsel der Regierung wurde die Universität gezwungen, ihren unbedingten Gehorsam für den Papst zu Avignon zu erklären. In der Tat machte die aggressive Politik von Ludwig, dem Herzog von Anjou, dem Vormund Karls VI., der die Universität zur Parteinahme für Clemens VII. zwang, schließlich den Aufenthalt in der Stadt, die so viel Anziehungskraft für Konrad besaß, denen unmöglich, die dem römischen Stuhle Gehorsam bewahrten. Wir müssen daher schließen, daß Konrad wahrscheinlich

---

Universitätsbesuches angerechnet. — Um diese Zeit war Konrad drei oder vier Jahre in Paris gewesen, wo er mehrere Jahre bei seiner ersten Anwesenheit zugebracht hatte. Aber wo er seine theologische Ausbildung vollendete und seinen Doktortitel erhielt, können wir nicht bestimmen. Prag scheint die größte Wahrscheinlichkeit zu bieten. Kneers Annahme (S. 37), daß er seine theologischen Studien vollendete, ehe er nach Bologna ging, wird durch die Angabe des bereits zitierten Dokumentes vom Jahre 1371 sehr unwahrscheinlich gemacht. Außerdem wird er erst nach dem Beginn seiner Heidelberger Tätigkeit als D. Th. genannt. Denifle (Chart. Univ. Paris., III. 581) denkt gleichfalls an Prag.

[1]) In ipsius nempe regno et precipue Parisius pax applaudit, sapientia radiat, deus excolitur, mores nitent, extranei honorantur, et ut ad unum dicam: omnium, que humanam decorant vitam, admirabilis consurgit pulchritudo, ut non Parisius quam Paradisius congrue vocitetur; quorum odoris dulcis flangrantia huc de longinquis me exiguum allexit et revexit. Ein Brief Konrads von Gelnhausen aus dem Jahre 1379. Dr. L. Schmitz, Röm. Quartalsschrift 9. 1895, S. 188.

Paris in der allgemeinen Auswanderung von 1381 verließ. Er mag allerdings auch mit Heinrich von Langenstein bis 1382 oder 1383 geblieben sein[1]).

Als der Doktor der Universität jenseits der Alpen im November des Jahres 1378 nach Paris kam, war er schon Probst der Domkirche zu Worms geworden[2]). Diese Stellung behielt er bis zu seinem Lebensende. Obwohl es nicht notwendig war, daß er seiner Stellung als Probst halber seinen Wohnsitz zu Worms aufschlagen mußte, erscheint es doch als eine ganz natürliche Annahme, daß er sich dort auf seiner Reise von Paris einige Zeit aufgehalten habe[3]).

Einerlei ob Konrad von Gelnhausen, Heinrich von Langenstein und Marsilius von Inghen zusammen oder einzeln von Paris nach dem Rheintale gezogen sind, die Ankunft der Drei auf deutschem Boden war bedeutungsvoll für das Universitätswesen in Deutschland. Das Schisma, das für die Kirche ein Fluch war und zu Paris einen Auflösungsprozeß begann, erwies sich als ein Segen für deutsche Kultur und Gelehrsamkeit. Diese drei Männer hatten bei der Rückkehr in ihr Vaterland[4]) die Pariser Universität als ihr Ideal vor Augen. Sie legten das Fundament der deutschen Universität, Heinrich von Langenstein zu Wien, Marsilius von Inghen und Konrad von Gelnhausen zu Heidelberg.

Pfalzgraf Rupert I. hatte selber keine Schulbildung und kannte nur seine Muttersprache, wie er an Karl den Weisen von Frankreich schrieb. Aber er erkannte den Wert der Universitätsbildung und war, besonders mit dem Beispiele von Kaiser Karl IV. vor Augen, entschlossen, die Gelegenheit wahrzunehmen, die ihm und seinem Lande durch die Anwesenheit von Pariser Professoren in der Diözese, zu der seine Hauptstadt gehörte, geboten wurde, und eine heimatliche Universität zu gründen. Als ergebener Anhänger von Urban VI., dessen gesetzmäßige Erwählung ihm „klarer war als das Licht der Sonne“, wünschte Rupert nicht,

[1]) Langenstein verließ Paris 1383. O. Hartwig, Hen. de Langenstein I, 57. Scheuffgen, 40.

[2]) Auc. Chart. Univ. Paris., I. 567.

[3]) Ich kann nicht sehen, daß Hartwig (I. 60) behauptet, Konrad müsse als Propst in der Stadt gewohnt haben, wie Kneer (S. 39, Anm. 2) angibt.

[4]) Marsilius war in Holland geboren.

daß seine Untertanen genötigt sein sollten, Unterricht auf einer Universität zu suchen, die gezwungen war, den Forderungen von Avignon zu gehorchen.

So wurde im Jahre 1386 die Heidelberger Universität mit einem ehemaligen Pariser Rektor und Professor[1]), nämlich, Marsilius von Inghen, als Organisator gegründet. — „fundator hujus studii et iniciator" —[2]). Der Probst der Wormser Kathedrale, der möglicherweise schon früher Beziehungen zu Rupert I. unterhalten hatte[3]), folgte Marsilius bald in die Neckarstadt und blieb dort bis zu seinem Tode. Als Marsilius von Inghen zum zweiten Male Rektor war[4]), wurde der ehrwürdige Konrad immatrikuliert[5]). Er kam als Doctor Theologiae auf die Universität; und die erste Angabe, die von ihm in den Universitäts-Annalen zu finden ist, teilt uns mit, daß er der Kanzler der Hochschule war, d. h., der Vertreter Urbans VI. beim Verleihen der Licentia[6]). Er war der erste Kanzler, den die Universität hatte, und es ist zu beachten, daß, weil der erste Kanzler Probst der Wormser Kathedrale war, diese beiden Ämter von jener Zeit an vereint blieben. Aber entweder, weil seine Zeit so sehr durch anderweitige Pflichten in Anspruch genommen war oder weil er alt und schwach wurde, übertrug Konrad die Arbeit des Kanzlers am 9. Februar 1388 auf einen Vizekanzler[7]). Die Universität hatte in diesen Anfangsjahren wahrscheinlich wenige Lehrer; und darum

[1]) Chart. Univ. Paris., III. 166, 200.

[2]) Toepke, I. 636.

[3]) Hans Kaiser, Der „kurze Brief" des Konrad von Gelnhausen, Hist. Vierteljahrsschrift III, (1900) 389 Anm.

[4]) Vom 16. Dezember 1387 bis 19. März 1388.

[5]) Item venerabilis d. Conradus, prepositus Wormaciensis Canchelarius hujus alme Universitatis, nihil dedit. Doctor sacre theologie. Toepke, I. 25. Im Mittelalter wurden sowohl Studenten als auch Professoren immatrikuliert.

[6]) Die Heidelberger Universität weigerte sich, Pariser Magister im Jahre 1387 nach der Anerkennung Clemens VII. anzuerkennen; und es wurde bei einer Universitäts-Beratung beschlossen, daß alle, die ihren Titel einem von Avignon aus ernannten Kanzler verdankten, in Heidelberg nie anerkannt werden sollten. Insuper statutum, quod licenciati auctoritate antipape vel per intrusos cancellarios ab eodem pro magistris apud nos non deperi acceptum (sic!) cum tales sic sustinendo gradum antipape videbitur approbare. Annal. Univ. I. 40.

[7]) Winkelmann, II. nr. 38.

hatten die vorhandenen Kräfte doppelte Arbeit zu leisten. Konrad unterrichtete über das Kirchenrecht und die Theologie und hielt Vorlesungen über das Decretum[1]).

Doch die Wirksamkeit des Verfassers der Epistola Concordiae zu Heidelberg war nicht von langer Dauer. Er war vierundsechzig oder fünfundsechzig Jahre alt, als er an die Universität kam, und ein paar Jahre nachher war sein Lebenswerk zu Ende. Er starb am 13. April 1390[2]).

Konrads ganze Seele hing an der Wohlfahrt der neuen Universität im Neckartal; und er hinterließ ihr bei seinem Tode ein Vermächtnis, das aus seiner wertvollen Bibliothek, seinen Juwelen, seinem Gelde und fast seiner ganzen Habe bestand[3]). Dies sollte für die Erbauung eines Kollegiums für den Nutzbrauch von zwölf Magistern „nach dem Vorbilde der Sorbonne zu Paris" verwendet werden[4]). Er war möglicherweise selber ein Insasse des berühmten Kollegiums in der Seinestadt gewesen und wünschte anderen dieselben Privilegien zu gewähren, die er dort genossen hatte. Als Testamentsvollstrecker waren Marsilius von Inghen, der Kurfürst und zwei adelige Herren ernannt; und innerhalb eines Monates nach Konrads Heimgang wurden unter deren Aufsicht vier Grundstücke außerhalb des Stadtwalles gekauft[5]) und weniger als zwei Monate später, am 28. Juni, wurde der Grundstein des neuen Kollegiums in Gegenwart des Kurfürsten und

---

[1]) D. Conradus de Geilnhusen prepositus et canonicus ecclesie Wormaciensis, doctor decretorum, legens decretum extraordinarie, cancellarius hujus studii primus. Annal. Univ. I. 13. Cal. I. sacre theologie ac juris canonici professor. Cal. II. sacre theol. necnon decretorum doctor. S. Toepke, I. 632, 642. Kneer, 37, Anm.

[2]) Obiit venerabilis Conradus de Geylnhusen, sacre theologye ac juris canonici professor eximius, prepositus ecclesie Wormaciensis et hujus alme universitatis dum vixit cancellarius. Toepke, I. 632. Cal. II. Obiit venerabilis pater et dominus Conradus de Geylnhusen, prepositus et canonicus ecclesie Wormaciensis, sacre theologie necnon decretorum doctor egregius, hujus studii cancellarius primus, a. D. millesimo CCCmo LXXXXmo, qui in extremis constitutus sanus mente inter cetera opera virtutum volumina preciosa diversarum facultatum cum clenodiis legavit, dedit et ordinavit ad erectionem collegii ad instar collegii Corbone Parisius. Toepke, I. 642, Anm. zu S. 632.

[3]) Winkelmann, I. nr. 10 u. nr. 29.

[4]) Winkelmann, I. nr. 29.

[5]) Winkelmann, I. nr. 28.

der Vertreter der Fakultäten der Universität gelegt [1]: Eine weitere Stiftung für das Kollegium wurde von Rupert II., zuweilen der zweite Gründer der Universität genannt, gemacht. Dieser gab im Jahre 1391 für diesen Zweck dreitausend Gulden, die veranschlagten Unkosten einer Pilgerfahrt nach Rom, die ihm sein Alter und seine Körperschwäche nicht mehr zu unternehmen erlaubte [2]. Das Kollegium bestand als das Hauptgebäude der Universität, bis es von den Franzosen am 22. Mai 1693 verbrannt wurde [3].

Die Büchersammlung Konrads wurde nicht verkauft, um den Stiftungsfond für das neue Kollegium zu vermehren. In diesem Punkte wurde sein Testament nicht ausgeführt. Der ehrwürdige Professor hatte während seines Lebens mehr als 200 Bücher, eine nicht unbeträchtliche Sammlung für eine Privatbibliothek in jenem Zeitalter, erworben. Seine „testamentarii" zogen weislich vor, diesen Schatz von wohl ausgewählten Manuskripten als den Grundstock für eine Universitätsbibliothek zu erhalten; und so wurde die Grundlage für die nachmals so berühmte Bibliotheca Palatina, wovon ein großer Bestandteil sich gegenwärtig in der Vatikanischen Bibliothek zu Rom befindet, gelegt.

Ein Katalog der Bücher Konrads, der im Jahre 1396 zusammen mit einem Verzeichnis anderer Geschenke an die Universität zur Verfügung der Universitätslehrer angefertigt wurde [4], ist sehr charakteristisch. Er bestätigt die auch von anderer Seite uns zugehende Nachricht, daß er ein Mann von weitem Gesichtskreise und mannigfachen geistigen Interessen war. Theologische Werke nahmen einen großen Platz in Konrads Büchersammlung ein. Er besaß Lombards Sentenzen und Kommentare dazu, die Summa und andere Werke von Thomas v. Aquino, De Causa Dei von St. Augustin, die Quodlibeta von Aegidius von Colonna, De Consideratione von St. Bernhard, sowie die Schriften von Hugo von St. Victor und andere. Hier sind auch die Etymologiae von Isidor von Sevilla, das mittel-

[1]) Thorbecke, 21.
[2]) Winkelmann, I. nr. 29.
[3]) Hautz, Geschichte der Univ. Heidelberg, I. 189—190.
[4]) Toepke, I. 655 ff.

alterliche Konversationslexikon, zu erwähnen. Die übrigen Bücher Konrads können auf zwei Gruppen verteilt werden, nämlich solche über Kirchenrecht und bürgerliches Recht und solche, die er bei der Vorbereitung für sein Werk über das große Schisma gesammelt hatte. Wie kaum anders zu erwarten, ist der gewöhnliche wissenschaftliche Apparat für das kanonische Recht gut vertreten. Es finden sich das Decretum, die Dekretalen, der Liber Sextus, die Clementinen und daneben die Kommentare und Glossen wie die Innozenz IV., des größten Auslegers der Dekretalen[1]), des Erzdiakon über das Decretum[2]), die Distinctiones von Johann Calderinus und zwei Werke, beides Kommentare — das erste über die Dekretalen, das zweite über die Clementinen — von Konrads bedeutendstem Lehrer zu Bologna, Johann von Lignano[3]). Dies waren die Hauptwerke über Kirchenrecht, die sich in Konrads Bibliothek fanden; sie wurden durch kleinere Abhandlungen, deren Verfasser nicht erwähnt werden, ergänzt. Unter den vielen Werken, die Konrad gesammelt hat, und die Material für sein Studium des Problemes der großen Kirchenspaltung enthalten, befinden sich Aufsätze von Occam und Landolf (de jurisdictione imperii). Von den anderen, die genannt werden, sind nur die Titel in dem Katalog enthalten. Auch hatten gewisse Schriften von Konrads eigner Hand einen Platz in dieser Liste der Bände, die seine Bibliothek bildeten; aber es wird sich als zweckmäßiger erweisen, diese später zu berücksichtigen.

Konrads Leben war in keiner Hinsicht ein Aufsehen erregendes Leben. Er war kein Genie, ja nicht einmal ein origineller Denker. Er verfolgte die gewöhnliche Laufbahn der Scholastiker seines Jahrhunderts. Einige seiner Freunde traten glänzender hervor und wurden populärer. Er besaß den Ehrgeiz, die höchste Stufe der Gelehrsamkeit zu erreichen, und wenn wir ihn mit dem Maßstabe seines Zeitalters messen, muß man zugeben, daß er in dieser Hinsicht außerordentlich erfolgreich gewesen ist. Er ist Magister Artium zu Paris, Doktor des Kirchenrechtes zu

---

[1]) Fr. von Schulte, Gesch. d. Quel. u. Lit. d. Can. Rechtes, II. 92. Stuttgart, 1875.

[2]) Das Rosarium von Guidio de Baysio.

[3]) Professor des Kirchenrechtes zu Bologna, 1364—1383. Schulte, II. 257 f.

Bologna geworden, hat den höchsten Titel, den irgend eine Universität in der Theologie zu verleihen hatte, erlangt und hat schließlich als Professor beider Rechte und außerdem der Theologie an der neuen Hochschule zu Heidelberg gelehrt. Er hat sein Leben zum größten Teile innerhalb der Mauern der mittelalterlichen Universität verbracht. Wir besitzen das Zeugnis des Pfalzgrafen Rupert II. dafür, daß Konrad einen exemplarischen Lebenswandel geführt hat, daß sein moralisches Verhalten untadelig gewesen ist, daß er fleißig, aufrichtig und den Interessen, denen er diente, treu ergeben war[1]). Wir können auch seinen Mitteilungen an de Mézières und seiner Abhandlung über ein allgemeines Konzil entnehmen, daß er ein demütiger und warmherziger Christ war, der die besten Traditionen der katholischen Kirche treu bewahrte und ernstlich darauf bedacht war, das verderbte kirchliche Leben in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts zu reformieren. Er hat nie versucht, sich selber vorzuschieben. Er hat vielmehr Gelegenheiten dazu benützt, um das Wohl Anderer zu befördern. Sein Brief an Philippe de Mézières läßt auf einen hohen Grad von vertrauter Freundschaft zwischen Konrad und dem weisen, alten Kanzler Karls V. schließen; der Anlaß des Briefes aber war, de Mézières für seine Bemühungen, den Stand christlicher Freiheit und Tugend unter den Insassen eines gewissen Klosters zu Paris zu heben, Anerkennung zu zollen und ihn zu ermutigen, auch fernerhin seinen Einfluß am Hofe zu ihren Gunsten zu gebrauchen[2]). Als das Glück ihn mit dem französischen Könige selber in Verbindung setzte, da hat er gern, diese Gelegenheit wahrnehmend, den Herrscher ermahnt, die königliche Hand zu erheben und den Feind der Kirche, die verderblichste und unerhörte Spaltung, zu erschlagen. Die beiden Worte der Anerkennung, durch die Jean Gerson seine Wertschätzung Konrad von Gelnhausens ausdrückte, sind vielleicht so charakteristisch für den Mann und sein Lebenswerk wie irgend ein Urteil über ihn aus der Feder eines Zeitgenossen. Magnus et devotus war der Ausdruck[3]), den Gerson von dem Manne

[1]) Winkelmann, I. nr. 28 u. 29.

[2]) S. Konrads Brief an Philippe de Mézières. Röm. Quartalsschrift, 9, 1895.

[3]) Du Pin, II. 127.

alterliche Konversationslexikon, zu erwähnen. Die übrigen Bücher Konrads können auf zwei Gruppen verteilt werden, nämlich solche über Kirchenrecht und bürgerliches Recht und solche, die er bei der Vorbereitung für sein Werk über das große Schisma gesammelt hatte. Wie kaum anders zu erwarten, ist der gewöhnliche wissenschaftliche Apparat für das kanonische Recht gut vertreten. Es finden sich das Decretum, die Dekretalen, der Liber Sextus, die Clementinen und daneben die Kommentare und Glossen wie die Innozenz IV., des größten Auslegers der Dekretalen[1], des Erzdiakon über das Decretum[2]), die Distinctiones von Johann Calderinus und zwei Werke, beides Kommentare — das erste über die Dekretalen, das zweite über die Clementinen — von Konrads bedeutendstem Lehrer zu Bologna, Johann von Lignano[3]). Dies waren die Hauptwerke über Kirchenrecht, die sich in Konrads Bibliothek fanden; sie wurden durch kleinere Abhandlungen, deren Verfasser nicht erwähnt werden, ergänzt. Unter den vielen Werken, die Konrad gesammelt hat, und die Material für sein Studium des Problemes der großen Kirchenspaltung enthalten, befinden sich Aufsätze von Occam und Landolf (de jurisdictione imperii). Von den anderen, die genannt werden, sind nur die Titel in dem Katalog enthalten. Auch hatten gewisse Schriften von Konrads eigner Hand einen Platz in dieser Liste der Bände, die seine Bibliothek bildeten; aber es wird sich als zweckmäßiger erweisen, diese später zu berücksichtigen.

Konrads Leben war in keiner Hinsicht ein Aufsehen erregendes Leben. Er war kein Genie, ja nicht einmal ein origineller Denker. Er verfolgte die gewöhnliche Laufbahn der Scholastiker seines Jahrhunderts. Einige seiner Freunde traten glänzender hervor und wurden populärer. Er besaß den Ehrgeiz, die höchste Stufe der Gelehrsamkeit zu erreichen, und wenn wir ihn mit dem Maßstabe seines Zeitalters messen, muß man zugeben, daß er in dieser Hinsicht außerordentlich erfolgreich gewesen ist. Er ist Magister Artium zu Paris, Doktor des Kirchenrechtes zu

---

[1]) Fr. von Schulte, Gesch. d. Quel. u. Lit. d. Can. Rechtes, II. 92. Stuttgart, 1875.

[2]) Das Rosarium von Guidio de Baysio.

[3]) Professor des Kirchenrechtes zu Bologna, 1364—1383. Schulte, II. 257 f.

Bologna geworden, hat den höchsten Titel, den irgend eine Universität in der Theologie zu verleihen hatte, erlangt und hat schließlich als Professor beider Rechte und außerdem der Theologie an der neuen Hochschule zu Heidelberg gelehrt. Er hat sein Leben zum größten Teile innerhalb der Mauern der mittelalterlichen Universität verbracht. Wir besitzen das Zeugnis des Pfalzgrafen Rupert II. dafür, daß Konrad einen exemplarischen Lebenswandel geführt hat, daß sein moralisches Verhalten untadelig gewesen ist, daß er fleißig, aufrichtig und den Interessen, denen er diente, treu ergeben war[1]). Wir können auch seinen Mitteilungen an de Mézières und seiner Abhandlung über ein allgemeines Konzil entnehmen, daß er ein demütiger und warmherziger Christ war, der die besten Traditionen der katholischen Kirche treu bewahrte und ernstlich darauf bedacht war, das verderbte kirchliche Leben in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts zu reformieren. Er hat nie versucht, sich selber vorzuschieben. Er hat vielmehr Gelegenheiten dazu benützt, um das Wohl Anderer zu befördern. Sein Brief an Philippe de Mézières läßt auf einen hohen Grad von vertrauter Freundschaft zwischen Konrad und dem weisen, alten Kanzler Karls V. schließen; der Anlaß des Briefes aber war, de Mézières für seine Bemühungen, den Stand christlicher Freiheit und Tugend unter den Insassen eines gewissen Klosters zu Paris zu heben, Anerkennung zu zollen und ihn zu ermutigen, auch fernerhin seinen Einfluß am Hofe zu ihren Gunsten zu gebrauchen[2]). Als das Glück ihn mit dem französischen Könige selber in Verbindung setzte, da hat er gern, diese Gelegenheit wahrnehmend, den Herrscher ermahnt, die königliche Hand zu erheben und den Feind der Kirche, die verderblichste und unerhörte Spaltung, zu erschlagen. Die beiden Worte der Anerkennung, durch die Jean Gerson seine Wertschätzung Konrad von Gelnhausens ausdrückte, sind vielleicht so charakteristisch für den Mann und sein Lebenswerk wie irgend ein Urteil über ihn aus der Feder eines Zeitgenossen. Magnus et devotus war der Ausdruck[3]), den Gerson von dem Manne

---

[1]) Winkelmann, I. nr. 28 u. 29.

[2]) S. Konrads Brief an Philippe de Mézières. Röm. Quartalsschrift, 9, 1895.

[3]) Du Pin, II. 127.

gebraucht, der wahrscheinlich ehemals sein Lehrer gewesen war[1]). In seiner Begrüßungsrede an die englischen Kommissäre an das Konzil zu Pisa erinnert Gerson unter den vielen Schriftstellern, die zu Gunsten eines allgemeinen Konzils geschrieben hatten, namentlich an zwei. Diese sind Heinrich von Langenstein und Konrad von Gelnhausen. Er dachte dabei besonders an die Abhandlung des zweiten und erwählte die obige Bezeichnung als eine angemessene Charakterisierung ihres Verfassers. Das Beiwort war nicht schlecht gewählt. Denn Konrad war groß genug, um deutlich das Heilmittel für die Krankheit, die den Bestand des Papsttumes an seiner Wurzel bedrohte, zu erkennen. Er war dieser Institution ergeben genug, den besten Überlieferungen der Kirche des Mittelalters, die ihn genährt hatte, treu genug, um ihn aufs äußerste anzuspornen für ihre Erhaltung zu wirken. Seine Bemühungen haben ihm in der Tat eine Stellung in der Kirchengeschichte verschafft, die auf immer ein Denkmal der Tüchtigkeit und Treue des deutschen Probstes bleiben wird, so lange die Menschen ein Interesse an der Vergangenheit der Kirche behalten.

[1]) Gerson kam 1377 nach Paris. (Schwab S. 57). Er konnte sich deshalb von Gelnhausens erinnern, selbst wenn er nicht unter ihm studiert hat.

II.

Seine schriftstellerische Tätigkeit.

Konrad von Gelnhausen verdient noch heute, beim Studium der Geschichte des europäischen Mittelalters berücksichtigt zu werden. Aber sein Verdienst beruht allein auf zwei kurzen Abhandlungen, den Erzeugnissen seiner Feder aus den Jahren 1379 und 1380. Diese Schriften bieten eine Lösung des einen Problemes dar, das 40 Jahre lang die Gemüter der Geistlichen wie der Staatsmänner der ganzen Christenheit in gleicher Weise beschäftigte. Es handelt sich um die Beseitigung der großen Spaltung in der westlichen Kirche. Diese Spaltung nahm ihren offiziellen Anfang 1378, als zwei Päpste auf den Stuhl des Heiligen Petrus erwählt wurden; sie fand ihr Ende 1417 auf dem Konzil zu Konstanz. Außer diesen Aufsätzen über das große abendländische Schisma hat der bescheidene und zurückgezogene Heidelberger Professor, der nie gewandt mit der Feder war und die lateinische Sprache immer schwerfällig schrieb, einige Arbeiten über theologische Fragen hinterlassen. Die Titel dieser wenig umfangreichen schriftstellerischen Denkmäler Konrads sind in dem Kataloge seiner der Heidelberger Universität vermachten Bibliothek aufbewahrt worden. Es handelt sich dabei um einige Predigten, Vorlesungen für seine Studenten über die Sentenzen[1]), zwei Untersuchungen (Questiones) und schließlich einen umfangreichen Kommentar zum Hohenliede[2]).

---

[1]) Alique questiones scripte manu prepositi forme quas legit circa sentencias, in papiro. Die Matrikel der Univ. Heidelberg von 1386 bis 1662. E. G. Toepke, Heidelberg, 1884, I. 655 ff. Das ist aus dem Kataloge der Bibliothek Konrads, von der in I die Rede war.

[2]) Cod. Lat. Palat. no. 77 f. 6—124. Magistri de Geilnhusen, prepositi eccl. Wormaciensis, lectura super librum Cantica Canticorum. Biblioth. apost. Vaticana I, 13. Zitiert nach Wenck, 17.

Dieses noch nicht veröffentlichte und uns unzugängliche Material möchte vielleicht dazu dienen, einige Rätsel in der Lebensentwicklung Konrads für uns aufzuklären und uns eine bessere Einsicht in seine Theologie zu gewähren. Wir müssen uns aber notgedrungen gegenwärtig auf die Werke von seiner Hand beschränken, die in gedruckter Form vor uns liegen. Es sind nur drei Schriftstücke, die dabei unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen: a) ein unbedeutender Brief an Philippe de Mézières, der nur Wert hat, weil er etwas zu dem sehr spärlichen Material hinzufügt, das uns für den Lebenslauf des Verfassers zu Gebote steht; b) der kurze Brief, oder die Epistola Prima und c) die Epistola Concordiae, die beide mit dem Schisma zu tun haben und beide an den französischen König gerichtet sind.

Die Beantwortung der Frage, wer diese drei Briefe geschrieben hat, bietet nicht die geringste Schwierigkeit. Die Epistola Concordiae ist zuweilen einem anderen Verfasser als dem Probste von Worms zuerkannt worden. Das ist aber nur von solchen geschehen, die sich nicht die Mühe gegeben haben, das Dokument zu untersuchen und der Sache ernstliche Aufmerksamkeit zu schenken [1]).

Das Datum der Abfassung dagegen verlangt eingehendere Beachtung, obwohl es an und für sich leicht genug zu bestimmen ist. Es kommt darauf an, den vollen Wert dieses Beitrages Konrad von Gelnhausens für die Lösung des wichtigsten Problemes der mittelalterlichen Kirche richtig abzuschätzen. Denn wie wir noch sehen werden, ist die falsche Bestimmung der Abfassungszeit der Epistola Concordiae die Quelle eines Irrtumes geworden, der sich bis in unsere Zeit erhalten und unseren Autoren der ihm so wohl gebührenden Stelle in der Geschichte seines Jahrhunderts beraubt hat.

Da wir das Datum der Epistola Prima von der eigenen Hand des Verfassers besitzen, kann dieses nicht angezweifelt werden. Es ist deshalb ratsam, dieses Datum zum Ausgangspunkte unserer Untersuchung zu machen. Es ist der 31. August

---

[1]) Die Epistola Concordiae wurde einmal Eckhard von Ders zugeschrieben. Siehe: Hartwig, I. 60, Anm. 2.

1379 [1]). Der Brief an Philippe de Mézières trägt ebenfalls ein Datum vom Verfasser selber; aber es ist unvollständig, da das Jahr ausgelassen ist. Unsere Aufgabe besteht daher in diesem Falle darin, das Jahr festzusetzen, in dem der demütige Probst Anlaß hatte, sich an den Rat des französischen Königs zu wenden. Der Brief enthält genügende Anzeichen dafür. Das unvollständige Datum ist der 18. Juli, und, da der Schreiber vom Tode Kaiser Karls IV. redet, der am 28. November 1378 erfolgte, kann der Brief nicht vor dem 18. Juli 1379 geschrieben sein. Das ist unser terminus a quo. Als terminus ad quem darf man den Tod des französischen Königs, Karls V., den 16. September 1380, annehmen. Denn der Brief enthält nicht nur ein lebendiges Bild der Regierung Karls des Weisen, sondern ist an de Mézières als den Rat des Königs gerichtet; und wir wissen aus anderer Quelle, daß sich Philippe beim Tode Karls V. vom königlichen Hofe in ein Coelestiner Kloster zurückgezogen hat [2]). Überzeugende Anzeichen weisen auf ein früheres Datum als 1380 hin [3]). Konrad benachrichtigt in dem Briefe de Mézières, daß er im Begriff stehe, eine Pilgerfahrt zu unternehmen und daß er nach seiner Rückkehr dem Könige ein Schriftstück überreichen wolle, das seine Ansichten von gewissen Dingen, die dem Rate des Königs bereits bekannt seien, aussprechen solle. Diese Angabe kann sich nur auf eine von den beiden Abhandlungen, die Konrad an den französischen Monarchen gerichtet hat, beziehen. Wir werden später erfahren, daß die Epistola Concordiae im Mai des Jahres 1380 vollendet war; und während es möglich ist, daß Konrad sie bis zu einem Monat oder sechs Wochen nach dem 18. Juli dieses Jahres (1380), d. h., bis zu seiner Rückkehr von der geplanten Pilgerfahrt, in seinem Besitz behalten habe, ist eine solche Mutmaßung äußerst unwahrscheinlich. Wir haben schon gesehen, daß die Epistola Prima am 31. August 1379 geschrieben wurde. Am 18. Juli desselben Jahres mußte Konrad sehr wahrscheinlich diese Arbeit im Sinne haben und sechs

---

1) Scriptum Parisius ultima die Augusti anno domini millesimo trecentesimo septuagesimo nono. Kaiser, Ep. I., S. 386.

2) N. Jorga, Philippe de Mézières 1327—1405. Paris 1896. S. 442.

3) Schmitz's Vermutung, daß der Brief 1380 geschrieben sein mag, wird sich als unannehmbar erweisen. Röm. Quartalsschr. 9, 1895, S. 186.

Wochen würden ihm genügend Zeit für seine Pilgerfahrt und Rückkehr nach Paris geben. Außerdem kann niemand diesen Brief an den alten Kreuzfahrer und die Epistola Prima lesen, ohne auffallende Ähnlichkeiten im Ausdruck und im Inhalt zwischen beiden wahrzunehmen. Daraus aber ergibt sich, daß die beiden Schriftstücke ungefähr zur selben Zeit entstanden sind. a) In der Einleitung der beiden Schreiben bezeichnet sich der Verfasser als Konrad, Probst der Kirche von Worms, demütiger Doktor der Rechte [1]). b) Der Tod Kaiser Karls IV. wird in beiden Episteln erwähnt und die dabei gebrauchten Wendungen sind identisch: „dessen die Welt nicht würdig war“ [2]). c) Am Ende beider Briefe gebraucht Konrad in dem Wunsche, seiner Aufrichtigkeit Ausdruck zu verleihen, eine Phrase, die ihm sehr gefallen haben muß, als er sie zuerst kennen lernte, und die er demgemäß wiederholte, sobald sich dazu eine Gelegenheit bot. Sie heißt: „Ich rufe den Himmel zum Zeugen, daß ich nicht daran denke, das Öl der Schmeichelei zu verkaufen“ [3]). Darum müssen sowohl der erste Brief an Karl den Weisen als auch der Brief, der an seinen Rat gerichtet war, im Jahre 1379 geschrieben sein.

Es erübrigt noch, die Abfassungszeit der Epistola Concordiae zu bestimmen. Daß diese nach der Epistola Brevis geschrieben wurde, ist ganz gewiß. Denn der erste Brief wird im zweiten erwähnt. Die Epistel war an denselben französischen König Karl V. adressiert [4]). Darum muß sie zwischen dem

---

[1]) Kaiser, Ep. Pr., 381. Conradus de Geylnhusen, prepositus ecclesie Wurmaciensis, tantillus decretorum doctor. — Schmitz, Ep. a. Phil. de Méz. 186 Conradus prepositus ecclesie Wormaciensis, tantillus decretorum doctor. In der Epist. Conc. wird Konrads Doktortitel von der Bologneser Universität, auf den er im ersten Jahre nach seiner Rückkehr nach Paris besonders stolz gewesen zu sein scheint, nicht erwähnt.

[2]) Kaiser, Ep. pr., 385. quo mundus non erat dignus. — Schmitz, Ep. a. Phil. de Méz. 188: quia mundus malignus eo dignus non fuit.

[3]) Kaiser, Ep. pr., 386. testis est michi eciam in celo, quod per hec oleum adulacionis vendere non intendo. — Schmitz, Ep. a. Phil. de Méz., 189. Ecce in celo hic testis meus, quod oleum adulationis per hec vendere non intendo.

[4]) Mart. et Dur. II. 1202: Prout alias regiae magnificentiae dixi oraculo vivae vocis, & postmodum de serenitatis vestrae mandato in quadam brevi epistola regali majestati transmissa, non ut decuit, sed prout minus male potui, exaravi. Ein weiterer Beweis dafür, daß der Brief an

31. August 1379 und dem 16. September 1380, dem Todestage Karls V., datiert werden. Das Datum muß aber spät genug fallen, um nach der Epistola Prima Zeit für die Abfassung zu gewähren. Konrad hat sich lange auf diese Hauptleistung seines Lebens vorbereitet[1]). In der Tat verträgt sich das Datum, das von L. Pastor auf dem MS. in der Vatikanischen Bibliothek entdeckt wurde, nämlich, der Mai des Jahres 1380, ausgezeichnet mit der geforderten Zeit[2]). Obwohl das eben erwähnte Datum sich auf der Kopie des Briefes befindet, die dem Pfalzgrafen Rupert überreicht wurde, sind die Briefe identisch. Die Frage der Abfassungszeit mag daher zuversichtlich als gelöst betrachtet werden.

Daß man so lange versäumt hat, die Dienste anzuerkennen, die unser Verfasser gegen Ende des XIV. und zu Anfang des XV. Jahrhunderts der Sache der Einheit und des Friedens in Kirche und Staat geleistet hat, liegt an der verkehrten Datierung der Hauptschrift Konrads durch nachlässige Historiker mehrere Jahrhunderte hindurch[3]). Wir schulden in dieser Angelegenheit Dr. F. J. Scheuffgen großen Dank. Er hat 1889 zuerst die Aufmerksamkeit auf diesen Fehler in der Geschichte der großen Spaltung der römischen Kirche gelenkt und so das Urteil der Jahrhunderte umgestoßen. Er wies Konrad von Gelnhausen den ersten Platz in der Schar der Flugblattschreiber an, die eine Lösung für die Krisis, die das kirchliche Leben in dieser denkwürdigen Periode mittelalterlicher Geschichte bedrohte, anzubieten hatten[4]).

Karl V. gerichtet war, ist ein Schreiben der Universität von Köln an die deutschen Fürsten vom Jahre 1398. Darin wird gesagt, daß Konrad von Gelnhausens Epistel dem verstorbenen König von Frankreich gewidmet war. Karl VI. ist aber viel später gestorben. Scheuffgen 76; Kneer 49, Anm. 2.

[1]) Porro quia post haec (nachdem die Epistola Prima dem König überreicht war) vidi et relegi nonnulla opera et tractatus subtiles dominorum magnorum et peritorum valde, quorum calciamentorum etiam corrigias solvere non sum dignus, contrarium omnino sententium. Mart. et Dur. II., 1202.

[2]) Pastor, I. 4. 184. Anm. 3. Cod. Palat. 592 der Vat. Bibl. „Explicit epistola . . . . compilata Parisiis anno 1380 de mense Maii".

[3]) 1388 und 1391 wurden als Abfassungszeit angenommen. Hartwig, I. 60, setzt sie ohne weitere Erörterung als 1383 an.

[4]) Obwohl Scheuffgen den ihm gebührenden Kredit dafür er-

Der Brief an Philippe de Mézières[1]).

Der Brief an de Mézières hat kurz folgenden Inhalt. Nach der gebräuchlichen Anrede singt Konrad warm und aufrichtig das Lob des alten Kreuzfahrers. Er erhebt seine vielen Tugenden, die, wie er versichert, seinem edlen Blute entspringen, seinen Wohlstand, die Gunst der Fürsten, seine Beredsamkeit, seine gewinnenden Umgangsformen u. s. w. Der Himmel hat Philippe mit einer großen Gabe, der Gabe der Liebe, beschenkt. Er ist in Liebe mit frommen, heiligen Männern verbunden. Gott hat ihn zu einem besonderen Zweck in die Welt gesandt; er soll die Wohlfahrt der erwähnten heiligen Männer fördern und beschützen. Durch seinen Beistand ist deren religiöses Leben vertieft worden. In ihren Beziehungen zur Kurie sind die Geschäfte glatt und schnell abgewickelt worden, weil sie mit Freuden auf ihn vertrauten, dem sie ergeben waren.

Darauf folgt eine sehr schmeichelhafte Eulogie Karls V., dessen Gehorsam unter dem König der Könige in keinem geringen Maße dem Einflusse seines weisen Ratgebers beizumessen ist. Gewiss, keiner unter den Königen und Fürsten kann sich in Weisheit und Tugend mit dem französischen Herrscher vergleichen. Er hat die Fähigkeit, das Genie und die Güte seiner Vorfahren auf französischer Seite geerbt. Dazu ist in neuerer Zeit das beste Blut des königlichen Hauses der Franzosen mit dem Blute des erlauchten kaiserlichen Hauses von jenseits des Rheines ver-

---

halten hat, daß er die relative Stellung von Gelnhausen und Langenstein klar gelegt hat, hatte schon Thorbecke, S. 8. N. 12, bemerkt, daß die Epist. Concord. 1380 geschrieben worden, und daß Konrads Standpunkt mit dem von Langenstein identisch ist. Bulaues, IV. 681 f., hatte in der Tat die beiden Schriftstücke, das Concilium Pacis und die Epistola Concordiae bereits verglichen. Er hatte sie in demselben Ms. entdeckt. Extat in eodem libro aliud opusculum a. M. Conrado de Gerlenhusen nominato praeposito Eccl. Wormac. ad Carolum Franc. Regem, quo similiter intendit probare necessitatem concilii generalis. Et hoc opus Epistolam Concordiae inscripsit. Siehe auch Lenfant, Hist. du Concile de Pise (1724) I. 53. — Hier heißt es: Ayant parcouru ce manuscrit (Konrads Schrift) j'yai trouvé tous les mêmes raisonnemens que dans celui de Henri de Hesse. — Schwab, 124 ff.

[1]) Gedruckt Röm. Quartalsschr. 9. 1895. L. Schmitz. Ein Brief Konrads von Gelnhausen aus dem Jahre 1379. Ms.; Cod. Palat. 606, fol. 160 Vatikan. Bibliothek.

bunden worden. Karl V., der erst kürzlich verstorbene mütterliche Oheim des Königs, und sein Urgroßvater, Heinrich von den göttlichen römischen Kaisern, verdienen vor allem erwähnt zu werden. Die Regierung Karls V. war wegen dieser ererbten Weisheit, die ihm auf beiden Seiten von seinen Vorfahren zufloß, so ausgezeichnet und außerordentlich segensreich. Besonders zu Paris „klatscht der Friede in die Hände, ist die Weisheit von einem Strahlenglanz umgeben, wird Gott verehrt, scheint eine gesunde Sittlichkeit hell und klar; mit einem Worte die bewunderungswerte Schönheit aller der Dinge, die das menschliche Leben lieblich gestalten, ist hier zu finden, so daß die Stadt passender Weise nicht Paris, sondern das Paradies genannt werden könnte."

Konrad jedoch will nicht die Rolle eines leeren Schmeichlers spielen. „Meine Absicht", versicherte er, „beim Niederschreiben dieser Worte ist nur die, Euch in einem gewissen Maße zu begeistern, damit Ihr in Eurem heiligen Vorhaben beharrt und ausdauert, und Euren Eifer zu loben, den Ihr mit unermüdlicher Seele zum Besten der oben erwähnten heiligen Männer entfaltet habt. Ich bin im Begriff eine Pilgerfahrt anzutreten, und wenn ich zurückkomme, will ich dem Könige den Brief einhändigen, der meine Ansichten über die Euch bereits bekannte Angelegenheit erörtert. Geschrieben zu Paris am 18. Juli."

Es ist kaum zu bezweifeln, daß die in diesem Briefe erwähnten „heiligen" Männer, zu deren Gunsten Philippe gewirkt hatte, zu dem Orden der Coelestiner in Paris gehörten. Man denke nur an die Beziehungen de Mézières zu diesem Orden, während er dem Hofe Karls V. angehörte, und späterhin 1379 machte er ihnen selber bedeutende Schenkungen und überredete den König, dessen Gunst die Coelestiner lange genossen hatten [1]), eine Rente von jährlich 80 Pfund für sie auszusetzen. Nach dem Tode des Königs zog er sich in das Coelestiner Kloster zurück, wo er in der Stille bis zu seinem Tode 1405 mit der Feder arbeitete [2]).

---

[1]) Specialem gerimus devocionem et affectum. Jorga, S. 444.

[2]) Jorga, 442: Le roi approuva la création d'une rente de 80 livres de terre par an en 1379; elle devait servir a l'entretien de l'infirmerie et de la chapelle de la Vierge que Philippe avait fait bâtir dans le couvent. 442 ff.

Anm. Dieser Brief ist die einzige Urkunde, aus der wir die Be-

Epistola Prima[1]).

Konrad von Gelnhausens erster Brief an den König von Frankreich war nach dem Ausbruch der großen Spaltung im Westen der erste literarische Versuch, die Idee eines Konziles als der besten Waffe gegen den drohenden Dualismus des Papsttums wachzurufen (der 31. August 1379)[2]). Vom Anfange des Schismas an scheint Konrad nie eine andere Möglichkeit der Heilung der „schrecklichen Ansteckung" außer einem allgemeinen Konzile der Gesamtkirche in Betracht gezogen zu haben. Schon im ersten Briefe wird der Gedanke, daß die Spaltung durch Nachgeben oder ein Schiedsgericht beseitigt werden könne, von ihm verworfen[3]). Seine beiden Abhandlungen sind tatsächlich nichts

---

ziehungen zwischen dem deutschen Gelehrten und dem enthusiastischen französischen Kreuzfahrer bestimmen können. Man darf aber schließen, daß es weit mehr als einfache Bekanntschaft war, die Konrad de Mézières so frei anreden ließ. Der Lieblingsrat des Königs war wohl zugegen gewesen, als Konrad das Problem des Schismas vor dem König erörterte und den Auftrag erhielt, seine Ansichten zu Papier zu bringen. Und aus Konrads Angabe, daß das Material der Epist. Prima Philippe bekannt war, scheint zu folgen, daß die beiden Freunde privatim darüber gesprochen haben. Philippe unterstützte zuerst den römischen Papst, ging aber später mit seinen Landsleuten ins Lager Clemens VII. über. Jorga, 435 ff.

[1]) Gedruckt in d. Hist. Vierteljahrsschr., III., 1900, S. 379—394. bearb. von H. Kaiser. (In der Inhaltsangabe steht Johannes anstatt Konrad von Gelnhausen). Cod. G. 4918 des Straßburger Bezirks-Archivs, S. 477—482, wo der Titel „Ad inclitissimum principem dominum Carolum Francorum regem Cunradi prepositi Wurmaciensis super suasione concilii generalis tempore scismatis incipientis epistola prima" lautet.

[2]) Langensteins Ep. pacis vom Mai 1379 erhob keinen Anspruch auf diese Auszeichnung. Wegen des Datums der Ep. pacis siehe Chart. Univ. Par. III. 577. — N. Valois, La France et le grand Schisme d'Occident, I. 324; F. Bliemetzrieder, Das Generalkonzil im großen abendländischen Schisma. Paderborn, 1904, S. 45. Volle Auszüge aus dem Briefe finden sich Scheuffgen, S. 43—58; Kneer, 64 ff.; Wenck, 23 f.; Bliemetzrieder, 44 ff.

[3]) Kaiser, l. c., S. 382: Consideranti autem michi tantillo accuraciori, qua potui, diligencia circumstancias et condiciones huius facti nullum aliud remedium sufficiens nisi tantum via concilii generalis convocandi videtur superesse. S. 385: Esto namque, quod unus ipsorum sponte alteri cederet aut alter alterum via facti et manu valida totaliter contereret et exterminaret, vel eciamsi per modum arbitrii vel quibusvis clamdestini tractamenti viis scisma huiusmodi extigwi videretur .... via autem concilii omnia prava erunt in bonum directa et aspera in vias planas

anderes als ein Bittgesuch um Frieden durch ein allgemeines Konzil. Der letzte Satz der Epistola Concordiae klingt an eine verwandte Äußerung des Apostel Paulus an: „Für mich ist der Tod für diesen Frieden das Leben, und das Leben ohne ihn bitterer Tod“ [1]). In der Epistola Prima wird seine Idee in großen Zügen angedeutet. Dabei fehlen die logische Ordnung, die Gruppierung des Stoffes und die überzeugenden Beweise, die die Epistola Concordiae auszeichnen, ganz und gar. Der eine Gedanke von der Notwendigkeit eines Konziles im zweiten Briefe verbindet sich im ersten mit dem Gedanken an die Zusammensetzung des Konzils und daß seine Berufung in erster Linie den französischen König angeht. In der Einleitung finden wir die Behauptung, die Beseitigung der Spaltung liege allen Christen, aber in Sonderheit dem französischen Könige ob.

Die Disposition der Epistel ist folgende. Ein allgemeines Konzil ist notwendig, um das Schisma zu beseitigen.

I. Der Beweis dieses Satzes ergibt sich
   a) aus den Lehren der alten und neuen Kirchengeschichte und des kanonischen Rechtes;
   b) aus Gründen der Vernunft.
II. Die Zusammensetzung des Konzils.
III. Wer soll das Konzil berufen?
IV. Die einzige „via“. (Das allgemeine Konzil).
V. Die Päpste und das Konzil. Epieikeia.

Einleitung. — Konrad stürzt sich sofort auf sein Thema: Das verderblichste und unerhörteste Schisma muß beseitigt werden. Alle Christen haben die Pflicht, diesen bedauernswerten Riß in dem ungenähten Rocke des Heilands zu flicken. Wenn nur ein einziger Anbeter Christi übrig wäre, so würde diese Aufgabe auf ihn fallen. Aber die Sache geht besonders die Könige und vor allen den König der Franzosen an. Die einzige Arznei für diese höchst ansteckende Krankheit ist ein allgemeines Konzil.

I. Beweis dieses Satzes. — a) Der Beweis aus der Geschichte der alten und neuen Kirche. — Papst Leo war willens, sich dem Kaiser Ludwig zu unterwerfen, als die streitige Frage

[1]) Martène et Durand, II. 1226. Pro qua quidem pace mori mihi vivere est; et sine ea vivere mors amara. S. Phil. I. 21.

viel weniger Gewicht hatte, als das gegenwärtige Schisma. Papst Marcellinus berief ein Konzil von Bischöfen, als er von Heiden gezwungen war, den Tempel zu entweihen. Papst Sixtus erschien vor einem Konzil und rechtfertigte sich von den Anschuldigungen, die gegen ihn erhoben waren. Der heilige Gregor erbot sich, irgend einem Rede und Antwort zu stehen, der eine Beschwerde vor dem Stuhle des Heiligen Petrus vorzubringen habe. In der neueren Zeit wollte Innocenz IV. ein Konzil berufen, um den Kaiser Friedrich II. zufrieden zu stellen. Einige der berühmtesten Väter des Kirchenrechtes, sowohl in den älteren als auch in den neueren Schulen, gestatten die Versammlung eines allgemeinen Konziles in einem Falle, der das Zeugnis der Kardinäle in Mitleidenschaft zieht. b) Kurze vernunftmäßige Begründung: Selbst wenn die Berufung eines allgemeinen Konziles nicht auf Grund authentischer Dokumente zu rechtfertigen wäre, so verlangen das nichtsdestoweniger die Forderungen der natürlichen Vernunft. Das folgt aus dem Gesetze, daß, was alle angeht, von der Gesamtheit oder von deren Vertretern angenommen oder verworfen werden sollte.

II. Die Zusammensetzung des Konzils. — 1. Die Könige, Praelaten und Fürsten der Christenheit sollen mit der Bewilligung der beiden Päpste, falls sie einwilligen, einen geeigneten und sicheren Ort auswählen. 2. Sie sollen in allen christlichen Landen verkünden, daß zu einer bestimmten, ausgeschriebenen und genau angegebenen Zeit ein allgemeines Konzil gehalten werden soll. 3. Die Patriarchen, Primaten und Metropolitanen sollen mit ihren Fürsten provinziale Konzile versammeln, an welchen die Fürsten, Doktoren der Rechte und Gottesgelehrsamkeit sowie andere wohlbekannte Männer, die voll Weisheit sind und einen guten Ruf genießen, teilnehmen sollen, nachdem sie in gehöriger Weise eingeladen sind. Diese sollen darüber beraten, wie man die Vertreter für das allgemeine Konzil erwähle und absende. 4. Alle sollen darauf in ihre Diözesen zurückkehren, wo Synoden von gelehrten und heiligen Männern zu berufen sind. Diese sollen im Namen aller Vertreter von geeignetem Charakter für das Konzil erwählen. 5. Die Erwählten sollen sich mit den gehörigen Beglaubigungspapieren an den für das Konzil ausgeschriebenen Ort begeben. 6. Selbst wenn einige Provinzen

versäumen sollten, das Konzil zu beschicken, so sollen dessen Beschlüsse trotzdem rechtsgültig sein.

III. Wer das Konzil berufen soll. — Zuerst der französische König als einer der ersten Herrscher auf Erden. Sodann der römische Kaiser, sowie alle christlichen Könige, Präelaten, Fürsten, Potentaten, Doktoren und Magister der Theologie und des Kirchenrechts. Hier folgt ein übertriebenes Lob des französischen Königs und eine Aufforderung zu gemeinsamer Arbeit an Karl V. und den römischen und böhmischen König. Der unlängst verstorbene Vater Karls IV., hatte für seinen Neffen auf dem französischen Thron große Zuneigung gehegt. — Meinungsverschiedenheiten können allerdings, wie die heilige Geschichte zeigt, zwischen Brüdern auftreten. Wir wissen von den Streitigkeiten zwischen den Jüngern Jesu, von Paulus, wie er Petrus zur Rede stellte, vom Zank der Hirten Abrahams und Lots. Dabei gab der ältere dem jüngeren nach, und im Blick auf diese Beispiele sollten der König und der regierende Kaiser zusammenstehen. Das fordert außerdem die Vernunft. Wer kann widerstehen, wenn Karl V. und der Kaiser einig sind? Der König sollte ferner mit den erlauchten Fürsten, den rheinischen Pfalzgrafen, den Herzögen von Bayern und den Kurfürsten Freundschaft schließen, um die Kirche zu reformieren.

IV. Die einzige „via". — Wenn das Schisma auch durch Nachgiebigkeit oder ein Schiedsgericht oder sonstwie ohne ein allgemeines Konzil geheilt werden könnte, so ist damit doch keine Sicherheit geboten, daß in Zukunft Irrtum oder Trübsal nicht neue Spaltungen und verderbliche Sekten hervorbringen mögen. Darauf folgt ein wiederholter Appell an den König, der wie Esther eine solche erhabene Stellung und Weisheit erlangt hat, daß ihn die göttliche Vorsehung dazu bestimmt hat, die Kirche von Verlusten und Gefahren zu befreien, die die ganze Christenheit bedrohen.

V. Die Päpste und das Konzil. — Auf den Einwand, daß nach dem kanonischen Recht ein Konzil nur mit Bewilligung des Papstes berufen werden könne, antwortet Konrad. 1. Das Kirchenrecht muß dabei so verstanden werden, daß es von dem Falle redet, in dem kein Zweifel herrscht, wer der pontifex maximus ist. In einem solchen Falle kann ein Konzil nicht ohne

seine Autorität zusammentreten. 2. Die Frage ist noch nie aufgetaucht, wer von zwei nach einander gewählten Männern als wahrer Papst auf dem Stuhle Petri sitze. Darum gibt es keine Bestimmung des Kirchenrechts, die diesen Fall berücksichtigte. 3. Wenn durch die Berufung eines Konziles die Autorität des Papstes angefochten oder bei Seite gesetzt werden sollte, so könnte die Versammlung nicht als ein allgemeines Konzil sondern nur als ein conciliabulum betrachtet werden. 4. Wenn jedoch das Konzil mit der Zustimmung beider erwählten Parteien, wovon die eine als Papst anerkannt werden müsse, berufen werde, so sei jeder Forderung des kanonischen Rechtes genügt. 5. Es sei zu bedenken, daß der Gesetzgeber, als er sein Gesetz machte, nicht die selten vorkommenden, sondern die häufiger auftauchenden Fragen im Sinne hatte. Daher sei das Prinzip der EPIEIKEIA anzuwenden. Wer seine Füsse verloren hat und sich in der gewöhnlichen Weise nicht vom Flecke bewegen kann, weiß sich im Notfalle doch von der Stelle zu helfen. Er gebraucht dann seine Hände und andere Körperteile, die nicht für die Fortbewegung bestimmt sind.

Zum Schlusse erinnert Konrad an das Gebot des Königs und versichert, daß, wie der Himmel wisse, seine Absicht nicht darin bestanden habe, „das Öl der Schmeichelei zu verkaufen". Die Epistel schließt mit der Versicherung, daß der Verfasser keine der beiden Parteien, die um die päpstliche Krone streiten, bevorzuge. Er stehe auf dessen Seite, dessen Ansprüche sich als gerecht erweisen werden.

Epistola Concordiae[1]).

Viel wichtiger als die Epistola Prima oder die Epistola Pacis war Konrads Epistola Concordiae. Und gerade wie seine

---

[1]) Gedruckt in Martène et Durand: Thesaurus novus anecdotorum, Tom. II. Col. 1200—1226. Die Vatik. Bibl. besitzt zwei Handschriften: a) Cod. Palat. 592 membr. in 8, Saec. XIV. fol. 27. Conradi praepositi ecclesiae Wormaciensis „Epistola Concordiae" quod pro reformatione ecclesiae expediat, possit et debeat concilium generale celebrari, ad Rupertum Bavariae ducem. Siehe Kneer, 48 f., Henr. Stevenson jr., Biblioth. Apost. Vatik., Codices Pal. lat. Tom. I. 199 (1886). Pastor I. 184 zur Angabe am Ende des Ms. — Explicit epistola etc compilata Parisiis anno 1380 de mense Maii. b) Cod. Vat. 4943 f. 25 f., gewidmet dem König von Frankreich; ohne Datum am Ende. Pastor, I. 184. Auch Denifle, Chart.

kurze Abhandlung über das Schisma der erste literarische Versuch war, die Idee eines Konzils zur Geltung zu bringen, war diese Arbeit, die erste vollständige, systematische Darlegung der konziliaren Theorie. Sie besteht aus einer Einleitung und vier Kapiteln.

Einleitung. — Der Verfasser beklagt die traurigen Zustände, die beim Ausbruch des Schismas überall im Abendlande herrschten. Die tägliche Beobachtung lehrt, daß in Folge dieser beklagenswerten, modernen, schismatischen Spaltung neue Gefahren für Leib und Seele auftreten. Die Sitten werden verdorben; die Guten und Demütigen werden verstoßen; die Bösen und Schlechten werden erhöht; die Unschuldigen werden verführt; der Antichrist erhebt sein Haupt, und die Sarazenen und Juden frohlocken. Empörung, Krieg und Verwüstung überzieht Länder und Königreiche. Das Patrimonium der Kirche wird geopfert und verschleudert. Die Seelen der Toten werden betrogen; die Laien werden zu Fall gebracht; die Geistlichen verstoßen und verachtet. Christliche Frömmigkeit erkaltet; der Eifer der Gläubigen läßt nach. Die Unverbesserlichkeit und Straflosigkeit der Missetäter vermehrt die Menge der Abtrünnigen. Recht und Unrecht wird verwechselt; das Gericht in den Toren wird verdreht. Unwürdige Männer gelangen zu hohen Würden, während

---

Univ. Paris., III. 581: Ms. in der Bibl. nat. Paris. 14643, fol. 88 u. 244. Wegen Ms. von Rouen (1355, fol. 50—66) s. N. Valois, I. 325. Im Mai 1899 kaufte die Biblioth. nationale (Paris) eine Sammlung von Mss. beim Lord Ashburnham Verkauf. Darin findet sich ein anderes Ms. der Epistola Concordiae. Diese Sammlung ist jetzt no. 1793 der lat. Mss. der Bibl. nat. „Epistolae Variorum de Schismat. XIV. u. XV. Saec." Die Mss. wurden für Benedict XIII. zusammengebracht. Die Ep. Conc. findet sich fol. 27—42. Der Codex enthält außer anderen Abhandlungen auch die Ep. Con. Pac. Heinrichs von Langenstein. – Journal des Savants, Juni 1899, S. 317 ff. Die Ep. Conc. wird hier gleichfalls der Regierung Karls VI. zugeschrieben. Andre Mss. erwähnt Kneer, 49. Die „Epistola ad Wenceslaum", die hier erwähnt wird, war nicht die Ep. Conc., wie Kneer meint. Das hat H. Kaiser in der Hist. Vierteljahrsschr. 1900, S. 392 ff. bewiesen. Dieser Schluß ist von vorn herein wahrscheinlich, wenn wir auf den Text der Ep. Pr. achten, in der Konrad für ein gemeinsames Vorgehen des Königs von Frankreich und des deutschen Kaisers eintritt. Der Titel „Epistola Concordiae" erscheint am Ende der gedruckten Abhandlung bei Martène et Durand, II. 1226, sowie in den Mss. und stammt wohl von der Hand des Verfassers selber.

tugendhafte, unschuldige und verdienstvolle Leute zurückgewiesen werden. Der Gottesdienst und die heiligen Sakramente werden vernachlässigt. Wen der eine exkommunizieren möchte, den absolviert der andere. Friede und Eintracht kann nicht wiederhergestellt und die traurigste und ansteckendste Spaltung nicht aus unserer Mitte entfernt werden, es sei denn durch ein allgemeines Konzil. Das habe ich bei einer anderen Gelegenheit Ew. Majestät mündlich und später, auf Befehl Ew. Hoheit, Ew. Majestät in einer gewissen kurzen Epistel vorgelegt. Darauf habe ich mehrere Werke und gelehrte Abhandlungen von großen und erfahrenen Männern, deren Meinungen den meinigen ganz und gar entgegengesetzt sind, gelesen. Ich zögerte daher, ehe ich wieder an eine so hervorragende Persönlichkeit über eine so wichtige Sache schrieb. Aber da ich meiner Pflicht dem Gekreuzigten gegenüber gedachte, nahm ich, durch die Hülfe des Allmächtigen sehr gestärkt, die Feder zur Hand.

Erstes Kapitel. — In diesem Kapitel wird nachgewiesen, daß zur Wiederherstellung der Einheit und des Friedens der allerheiligsten, allgemeinen Kirche ein allgemeines Konzil geeignet und möglich ist und darum berufen oder gefeiert werden sollte.

Es ist die Ansicht verschiedener weiser und heiliger Männer, mit denen ich übereinstimme, daß dieses zu verdammende Schisma nur durch ein allgemeines Konzil geheilt werden kann. Es gibt aber auch große und berühmte Männer zu Paris und anderswo, die das Gegenteil behaupten und selbst öffentlich in Schrift und Rede ihre Ansicht als ein Dogma hinstellen. Darum habe ich die Wahrheit der Sache erforscht und als Frucht dieses kleine Buch ausgesandt, das vier Teile enthalten soll. a) Die Aufstellung des Hauptvorschlages. b) Die Erwähnung gewisser Gegenbehauptungen. c) Ein weiteres Kapitel, das den Hauptvorschlag unter drei Gesichtspunkten erläutert. d) Ein Schlußkapitel, das den Gegenbehauptungen gewidmet ist und den Brief beendet.

„Ich wünsche im Anfange zu erklären, daß ich willens bin, mich von dem Inhaber des Stuhles des Heiligen Petrus belehren zu lassen. Ich beabsichtige nicht, irgend etwas vorzubringen oder zu sagen über die Rechte oder Nicht-Rechte derer, die um die päpstliche Würde streiten, sondern mich einfach auf die Durchführung der Idee eines Konzils zu beschränken“.

I. Der Hauptvorschlag ist, daß, um das moderne Schisma aus unserer Mitte zu entfernen, ein allgemeines Konzil rätlich und möglich ist und berufen werden sollte. — Es folgen drei Gründe: a) Allgemeine Konzile sind berufen worden, um Angelegenheiten von geringerer Bedeutung und weniger Gefahr als das gegenwärtige Schisma zu erörtern. Darum hat der Vorschlag, daß zur Erörterung des modernen Schismas ein allgemeines Konzil möglich und rätlich ist und berufen werden sollte, um so größeren Nachdruck. Beispiele aus der Geschichte der apostolischen Kirche werden angeführt. Vier feierliche Konzile wurden in den Tagen der Apostel abgehalten: a) die Versammlung der Apostel und Marias, um einen Jünger zu erwählen, der die Stelle von Judas ausfüllen sollte; b) zur Erwählung der Diakonen; c) das Konzil von Jerusalem, das verbot, den Heiden die jüdischen Gesetze aufzulegen; und d) Paulus letzter Besuch in Jerusalem, als er mit den Ältesten im Hause Jakobs versammelt war, um sich wegen der Beschuldigung des Abfalles vom Gesetz zu rechtfertigen.

Die Apostel hätten diese Angelegenheiten durch Briefe oder andere Mittel, ohne ein allgemeines Konzil zu berufen, erledigen können; aber sie zogen vor, der Nachwelt Anleitung und Beispiel zu geben, daß allgemeine Konzile berufen werden sollen, so oft ernste Geschäfte oder Fälle von großer Wichtigkeit, die alle Gläubigen angehen und den Bestand der ganzen Kirche bedrohen, vorliegen.

Vor der Zeit Konstantins gab es keinen Ort oder Gelegenheit, eine allgemeine Kirchenversammlung zu berufen, weshalb verschiedene Sekten auftauchten. Diese Tatsache erklärt, daß durch das Versammeln von Konzilen Schismen, Irrlehren und manche gefährliche Übel vorhergesehen und geheilt werden können. Mit der Vermehrung der Menschen haben sich auch die Übel vermehrt, die die Berufung von Konzilen noch notwendiger machen.

Nach der Bekehrung Konstantins wurden in vielleicht weniger wichtigen und gefährlichen Fällen als jetzt Konzile gefeiert. Vier davon werden als die hauptsächlichsten erwähnt: a) Das Konzil von Nicaea, b) von Konstantinopel, c) von Ephesus, d) von Chalcedon. Dazu kommen viele andere, ältere und neuere Kirchenversammlungen. Will man behaupten, daß diese Konzile abge-

halten worden sind, um Glaubenssachen zu entscheiden und Irrlehren zu bekämpfen, so muß man behaupten, daß noch nie eine wichtigere Glaubensfrage aufgetaucht ist als die gegenwärtige Spaltung, da sie die Quelle des Glaubens auf Erden berührt. Wegen der langen Dauer dieses zweiköpfigen Ungeheuers haben sich zahlreiche Irrlehren verbreitet. Der eine Papst erklärt den anderen für einen offenbaren Irrlehrer und beschuldigt ihn, daß er öffentlich häretische Irrtümer als Glaubenssätze ausspreche. Darum ist es höchst notwendig, ein Konzil zu berufen.

Dieser Hauptvorschlag wird durch das Beispiel Konstantins in seiner Verleihung von Hoheitsrechten, Bewilligung von Privilegien und anderen Vorzügen an den römischen Papst und seine Kardinäle — damals die ehrwürdigen Geistlichen, die der römischen Kirche dienen, genannt — bestätigt. Diese Schenkung wurde gemeinsam mit allen Satrapen des Reiches, mit dem Senate, den Vornehmen und dem ganzen Volke gemacht; ein allgemeines kaiserliches Gericht, das aus der ganzen Welt versammelt war, war berufen worden. Folglich, weil es damals möglich und tunlich war, ein allgemeines und kaiserliches Gericht für weltliche Zwecke zu berufen, ist diese Anrufung eines allgemeinen Konzils, das für die Errettung der armen Seelen und die Wiederherstellung des Friedens der ganzen Kirche versammelt werden soll, um so zwingender.

II. Zweiter Vorschlag. — Ein neuer Anlaß zum Straucheln bedroht die Einheit der katholischen Kirche. Wegen seiner Hartnäckigkeit steht zu befürchten, daß der Friede und die Ruhe der Kirche gänzlich zerstört werden. Das Ärgernis besteht vor allem darin, daß nicht nur die geringen Leute, sondern auch die größten und weisesten Männer der ganzen Welt, Geistliche wie Laien, unter sich entzweit sind. Es gibt kein einstimmig anerkanntes Oberhaupt der Kirche, an das man sich zur Entscheidung des Streites wenden könnte. Der Zweifel und Zwiespalt betrifft gerade das Oberhaupt selber. Es kann daher nicht fraglich sein, daß das einzige Heilmittel in einem allgemeinen Konzil zu finden ist.

An welche Person oder an welche Behörde kann man appellieren? Weder eine Universität oder Kollegium, noch die Gegenpäpste, noch das Kardinalskollegium genügen. Beide Parteien haben bereits ihre Vertreter ernannt. Die Kar-

dinäle haben sich bis an die Enden der Erde zerstreut, sie machen die äußersten Anstrengungen, sie predigen, schreiben, lehren; und dennoch besteht das Schisma fort, wird vielmehr größer und schlimmer. Die Mächte werden immer gereizter gegen einander und Irrlehren vermehren sich fortwährend.

Ferner, wenn neue und gefährliche Fälle in einer Diözese auftreten, werden Synoden oder Konzile berufen und die fraglichen Angelegenheiten erledigt. Deshalb sollten für ähnliche Vorkommnisse in der allgemeinen Kirche allgemeine Kirchenversammlungen abgehalten werden. Wenn allgemeine Konzile nicht berufen werden sollen, wenn es notwendig ist, warum haben die Väter so sorgfältige Vorschriften darüber gemacht? Weshalb sollten die Kirchenrechtslehrer so viel darüber zu sagen haben?

III. Der dritte Hauptvorschlag. — Jedesmal wenn es sich um eine streitige Frage oder die Entscheidung in einem wichtigen und zweifelhaften Falle handelt, die eine untergeordnete Person oder Personen betrifft, die aber nicht nur jene Leute selber, sondern den Glauben und Bestand der Gesamtkirche angeht, muß sie irgend welchen höheren Personen überwiesen werden. Nun ist die heilige katholische und allgemeine Kirche, die in einem allgemeinen Konzil ihre Vertretung findet[1]), dem Kardinalskollegium übergeordnet. Eine Handlung dieses Kollegiums, die den Glauben und Bestand der ganzen Kirche berührt, ist in Frage gezogen; und es gibt keinerlei andere vorgesetzte Behörde auf Erden, an die man sich in der Angelegenheit wenden könnte. Man kann nur an die allgemeine Kirche oder an ihre Vertretung, ein allgemeines Konzil, appellieren, damit diese Sache untersucht, erörtert und entschieden werde.

Wenn man zu einem von denen, die die Kardinäle auf den Stuhl des heiligen Petrus gewählt haben, oder auch zu beiden seine Zuflucht nehmen müßte, so würde der Zweifel nicht beschwichtigt werden. Nach dem Kanonischen Rechte sind Untergeordnete durch ihre Vorgesetzten, nicht durch Gleichstehende, zu richten. Es ist schon oft erklärt worden, daß die Kardinäle, oder nach anderen sowohl die Päpste als auch die Kardinäle, wenigstens in Glaubenssachen der katholischen und universalen Kirche, deren Vertreter ein allgemeines Konzil

---

[1]) Kneer, S. 51. Anm.

ist, untergeben sind. Beweis: a) Jede Kirche, außerhalb deren es wenigstens auf Erden kein Heil gibt noch geben kann, ist der Kirche übergeordnet, außerhalb deren es Heil geben mag. Außerhalb der katholischen Kirche kann es kein Heil auf Erden geben. Außerhalb des Papstes und der Kardinäle jedoch mag es Heil geben. b) Jede Kirche, die nicht irren und nicht durch Todsünde zerstört werden kann, ist jener Kirche überlegen, die geirrt hat oder sich verirren und durch Todsünde befleckt werden kann. Ferner, da eine Kirche, die verbrecherisch geirrt hat oder mit Todsünde befleckt ist, eine Synagoge des Satans ist oder sein mag, wie soll sie dann die unbefleckte Braut Christi werden? Ferner, da der, der sich auf dem Wege verirren mag, kein rechter Führer ist für den, der sich nicht verirren und vom Wege abweichen kann, wie kann der Papst und das Kollegium der Kardinäle Führer der Universalkirche sein, die nicht irren und vom Pfade abweichen kann? Die Kirche, die aus dem Papst und den Kardinälen besteht, kann vom Recht abweichen und irren und Todsünde begehen. Die Geschichte bietet uns unbezweifeltes Zeugnis für diese Tatsache dar. Papst Anastasius verfiel in eine verdammenswerte Irrlehre, Papst Marcellinus wurde des Götzendienstes schuldig. Selbst der heilige Petrus verleugnete seinen Herrn dreimal.

Da nun der Papst irren und Todsünde begehen kann, gibt es keinen genügenden Grund für die Annahme, daß die Kardinäle sündlos seien. Doch erinnere ich mich, irgendwo gelesen zu haben, daß der Papst und das Kardinalskollegium, wenn sie zusammen handeln, nicht irren und keine Todsünde begehen können. Das ist eine erstaunliche Behauptung. Denn wenn es sich so verhielte, so hätte Gott, der nie ein unvollkommenes Werk kannte, bei seiner Himmelfahrt eine höchst unvollständige und unvollkommene Kirche hinterlassen, da er das allerheiligste, sündlose und irrtumsfreie Kollegium der Kardinäle nicht eingesetzt hat. Auch könnte man den Papst und die Kardinäle nicht für besser halten als Petrus und die Apostel, die alle während der Passion Christi im Glauben schwankten, flohen und ihren Herrn verließen. Man hat ebenso behauptet, daß der Papst und das Kardinalskollegium manche Männer einstimmig zu den höchsten kirchlichen Ämtern befördert haben, die auf Grund

ihres Alters, ihres Wissens und ihres Charakters unwürdig und ungeeignet waren.

Um diese Behauptung, daß der Papst und das Kardinalskollegium sich in ihrem Urteil irren können und in solchen Fällen einem allgemeinen Konzil untergeordnet sind, dokumentarisch zu belegen, zitiert Konrad von Gelnhausen die Autorität des heiligen Augustin: „da Bischöfe, die zu Rom richteten, keine guten Richter waren, verblieb ein volles Konzil der Universalkirche". Hieronymus: „Die Bischöfe im Konzil erklärten den Papst Symmachus für unschuldig in den Anklagen, die gegen ihn erhoben waren". St. Gregor: „Gerade wie ich vier Bücher des heiligen Evangeliums annehme und verehre, so nehme ich vier Konzile an und verehre sie; aber es ist wohlbekannt, daß irgend ein Papst dem Evangelium untertan ist". Der Märtyrer Bonifacius: „Ein Papst kann von Niemandem gerichtet werden, außer er ist augenscheinlich vom Glauben abgewichen". In der Glossa: „Wenn das Verbrechen eines Papstes bekannt, und die Kirche dadurch zum Straucheln gebracht wird, und wenn der Papst unverbesserlich ist, so kann er angeklagt und gerichtet werden, aber nur von einem allgemeinen Konzil". Glossa: „Die römische Kirche hat den Primat erstens von dem Herrn und zweitens von einem Konzil". An anderer Stelle: „Ein Konzil von Bischöfen steht in Glaubenssachen über dem Papste". Ferner aus dem Erzdiakon: „Es wäre zu gefährlich, unseren Glauben dem Urteile eines einzigen Mannes anheimzustellen".

Auf diese Zitate folgt der Beweis aus der Geschichte und dem Kirchenrecht, der der Epistola Prima entnommen ist. Die geschichtlichen Beispiele sind nur wenig geändert, ausgenommen daß der Fall des Papstes Marcellinus an einer anderen Stelle angeführt, und daß die Behauptung, die gegenwärtigen Päpste sollten ihre Vorgänger in Demut nachahmen, mit bedeutend größerem Nachdruck erörtert wird. Die dem kanonischen Rechte entlehnten Beispiele sind stichhaltiger geworden, indem der Verfasser seine früheren Angaben berichtigt und neue Belegstellen hinzugefügt hat. Außerdem hat er dem Schriftstück einen Abschnitt vom Ende der Epistola Prima einverleibt, während der geschichtliche Nachweis aus dem Anfang dieser Epistel stammt. Die Stelle handelt von dem Versuch der Gegenpäpste, sich einem

Konzil zu entziehen. Auch hier zeigt die Epistola Concordiae größere Sorgfalt. Beweismaterial für seine Behauptungen wird angeführt.

Es wird weiteres Zeugnis aus dem Kirchenrechte geliefert, das zeigt, daß im Falle einer doppelten Wahl die Kardinäle nicht Richter sein können, da sie in eigner Sache richten würden. Da keine höherstehende Person zu finden ist, schließt die Glossa, ist ein Konzil zu berufen. Außerdem fordern viele Männer von dem allerausgezeichnetsten Charakter, die wegen ihrer Weisheit wohlbekannt sind, dringend ein Konzil und behaupten, ein Schisma dieser Art könne auf keine andere Weise beseitigt werden.

Zweites Kapitel. — Drei Gründe gegen die Idee eines Konzils, den Äußerungen und Schriften derer entnommen, die Konrads These bekämpfen.

1. Was immer einmal von einem Fürsten oder einem Konzil entschieden ist, kann nicht auf neuen Konzilen vorkommen. Es ist schon oft entschieden worden, daß man den Kardinälen wegen ihrer Stellung und ihren wahrhaften Aussagen über die Wahl glauben müsse. Besonders aber muß man ihnen in den Angelegenheiten, die ihres Amtes sind, und über die Vorgänge im Conclave, die anderen unbekannt sind, noch von anderen bewiesen werden können, Glauben schenken. Darum ist ein Konzil unnötig.

2. Nach dem kanonischen Rechte ist bei einem offenbaren Verbrechen oder Unrecht keine Entscheidung erforderlich. Folglich bedarf es weder eines Konzils oder Richters. Die Handlungen, die das moderne Schisma hervorriefen, sind offenkundig. Darum ist ein Konzil unnötig.

3. Ein allgemeines Konzil kann nicht ohne die Einwilligung des Papstes zusammentreten. Aber die päpstliche Autorität zur Berufung eines Konzils im vorliegenden Falle ist unwirksam oder wenigstens nicht leicht und sicher zu erlangen, da keiner die päpstliche Autorität mit allgemeiner Zustimmung ausübt. Wenn ein Konzil auf die Autorität des einen der beiden Rivalen hin berufen werden sollte, so müßte er auf Grund dieser Handlung als Papst anerkannt werden. Ebensowenig könnte das Konzil auf die Autorität beider hin versammelt werden, da sie nicht beide zur selben Zeit die höchsten Priester sein können.

Wenn alle Geistlichen der Welt sich ohne die Autorität des apostolischen Stuhles versammeln sollten, so könnten sie doch

nach dem Zeugnis der Erklärer des Kirchenrechtes kein allgemeines Konzil halten. Die Versammlung würde nur ein Konventikel oder Conciliabulum sein, und ihre Beschlüsse würden kein Gewicht haben. Außerdem kann der Papst, da er über einem Konzil steht, alle Beschlüsse eines solchen aufheben. Es ließe sich hinzufügen, daß ein Konzil den Glauben derer, die ihr Oberhaupt gewählt haben, störe und sie zum Schwanken verleite. Dadurch würde vielmehr Verwirrung als Friede ins christliche Lager gebracht werden.

Drittes Kapitel. — Drei weitere Gründe zur Unterstützung der Hauptvorschläge. Der erste Grund bezieht sich auf den dritten, im ersten Kapitel gemachten Vorschlag, nämlich, daß die Heilige Katholische Kirche nicht der Papst oder das Kardinalkollegium ist, weil diese in Sünden sterben können. Dabei besteht jedoch eine starke Annahme zu Gunsten der Handlungen eines Papstes, weil er heilig ist. Wenn er jedoch fällt, ist seine Sünde um so größer und verdammenswerter. Die Kirche jedoch, d. i., „die Gemeinschaft der Gläubigen in der Einheit der Sakramente" kann nicht fallen. Die Kirche umschließt den Papst und jeden Gläubigen. Der Glaube könnte allerdings im Papste allein bewahrt werden; aber dasselbe läßt sich von irgend einem anderen gläubigen Manne oder Weibe behaupten.

Die Universalkirche hat zwei geistliche Oberhäupter. Das erste ist Christus, der Steuermann der Kirche, der sie als seine unbefleckte Braut bewahrt. Sie kann daher nicht ohne Oberhaupt sein, da er ihr verheißen hat, bis zum Ende der Welt bei ihr zu bleiben. Das zweite und geringere Oberhaupt der Kirche ist der Papst, der Stellvertreter des ersten Hauptes. Dieses zweite Oberhaupt kann zu irgend einer Zeit ganz zu existieren aufhören, nämlich durch den Tod oder durch ein Fallen aus der Gnade. Die Kirche besitzt ihr Privilegium der Unfehlbarkeit durch ihre Einheit mit dem ersten Oberhaupt. Darum gibt es außerhalb der Kirche kein Heil. (Augustin).

Das zweite Argument ist folgendes. Im Falle äußerster Not darf nicht nur das Erlaubte, selbst wenn es nicht von der Notwendigkeit gefordert wird, geschehen, sondern auch das absolut Ungesetzliche, wenn die Umstände es verlangen. Der betrüge-

rische und heimliche Gebrauch des Eigentumes eines anderen z. B., um dadurch gegen den Willen des Besitzers Vorteil zu erlangen, ist ein Raub und als solcher ein Verbrechen und verboten. Dennoch kann die Nutznießung des Eigentumes eines anderen berechtigt sein, wenn äußerste Not dazu zwingt. Die Jünger, die Ähren ausrauften, als sie durch das Gedreidefeld gingen, und David, der die Schaubrote aß, bilden dafür ein Beispiel. Das dabei zu Grunde liegende Prinzip ist, daß menschliches Recht dem natürlichen oder göttlichen Recht weichen muß. Die Güter, die nach menschlichem Recht den Wohlhabenden gehören, stehen nach natürlichem Recht den Armen zu. Aus solchen und ähnlichen Beispielen zieht unser Verfasser den logischen Schluß: Wenn so die Ketten des menschlichen Gesetzes im Interesse von Privatpersonen gelockert werden können, wer will noch bestreiten, daß zur Heilung der schrecklichen Pest, die jetzt die heilige Kirche bedroht, kein Gesetz von einem allgemeinen Konzil gemacht werden könne, es sei denn unter Vollmacht des Papstes?

Ferner darf nach uraltem Rechte ein Krieg nicht nur geführt werden, wenn er gerecht und in gehöriger Weise vom Herrscher erklärt worden ist, sondern auch zur Zeit dringender Not in Selbstverteidigung und zum Schutze des Vaterlandes, selbst wenn er nicht von dem Herrscher erklärt worden ist. In gleicher Weise dürfen geistige Kriege in der äußersten Not ohne die Autorität des Papstes geführt werden. Das gegenwärtige Schisma ist solch ein Notfall. Vorausgesetzt ein Feind würde plötzlich mit starker Macht die Stadt Paris angreifen, um sich der Tore und der Stadt zu bemächtigen. Man nehme zugleich an, der König sei weit entfernt, dürften dann die Bürger von Paris zur Verteidigung ihrer Stadt gegen den Feind eilen, oder wären sie verpflichtet, ohne eine Hand zur Verteidigung zu rühren, die Zerstörung ihrer Wohnungen abzuwarten?

Daraus scheint hervorzugehen, daß es nicht zur wahren und wesentlichen Natur eines allgemeinen Konzils gehöre, daß es auf die Vollmacht des Papstes hin berufen werde. Denn 1. wenn ein einstimmig erwählter und friedlicher Inhaber der päpstlichen Würde in offenkundige Irrlehre verfallen, sich unverbesserlich erweisen und dennoch den päpstlichen Stuhl behaupten sollte, so würde er selbstverständlich nicht seine Zustimmung zur Be-

rufung eines Konzils geben wollen. Es könnte und sollte aber trotzdem im Widerspruch zu einem solchen Papste berufen werden; und er könnte auf diesem Konzil angeklagt und gerichtet werden.

2. Außerdem wenn nach dem Tode Gregors XI. alle Kardinäle gestorben oder mit Vorwissen und auf Betrieb der römischen Geistlichkeit vom römischen Volke erschlagen wären, so hätte augenscheinlich ein Papst nur durch ein allgemeines Konzil eingesetzt werden können. Trotzdem hätte in einem solchen Falle das Konzil nicht auf die Vollmacht des Papstes oder der Kardinäle hin zusammengebracht werden können.

3. Man nehme ferner an, der Papst habe mit Zustimmung der Kardinäle eine zweifelhafte Meinung ausgesprochen, oder sie wären zusammen in eine hartnäckige, unverbesserliche Irrlehre verfallen, oder der päpstliche Stuhl sei wegen der Uneinigkeit der Kardinäle unbesetzt, oder diese würden durch Nachlässigkeit oder Tyrannei an ihrer Versammlung verhindert, oder könnten und wollten sich aus bösem Willen nicht versammeln. Wenn aus solcherlei Ursache das Schiff der Kirche mit Schiffbruch bedroht wäre, so würde es ohne Zweifel notwendig sein, in irgend einem dieser angenommenen Fälle ein allgemeines Konzil zu berufen. Dabei aber könne das nicht auf die Vollmacht des Papstes und der Kardinäle hin geschehen. Es müßte daher in anderer Weise versammelt werden. Daraus folgt ganz entschieden, daß es nicht in der wirklichen Natur eines allgemeinen Konzils liegt, daß es vom Papste oder auf sein Gebot hin eingeladen werde.

Ein allgemeines Konzil mag daher folgendermaßen definiert werden: Ein Generalkonzil ist eine Versammlung von vielen oder mehreren Personen, die in der gehörigen Weise erwählt sind und die verschiedenen Berufe, Stände, Geschlechter und Personen der ganzen Christenheit vertreten oder deren Stellung einnehmen, soweit sie willens oder imstande sind zu kommen oder zu schicken, um über das allgemeine Wohl der ganzen Kirche zu verhandeln.

Gesetzgeber, die Gesetze für das öffentliche Wohl machen, wenden ihre Aufmerksamkeit oft den Dingen zu, die häufig vorkommen und in ihrer Anwendung ein weiteres Gebiet beherrschen. Trotzdem würde eine Beachtung dieser Gesetze nach ihrer oberflächlichen und buchstäblichen Bedeutung der Gerechtigkeit und

der gemeinen Wohlfahrt, für die die Gesetze gemacht sind, widerstreben und so die Absicht des Gesetzgebers vereiteln. Solche unvorhergesehene Rechtsverdrehung erklärt sich aus der Tatsache, daß man mit den menschlichen Handlungen, die durch die Gesetze reguliert werden sollen, und die unendlich verschieden sind, im einzelnen rechnen muß, während der Gesetzgeber mit allgemeinen Gesichtspunkten zu tun hat und keine positiven Gesetze aufstellen kann, die in keinem einzigen Falle als unzulänglich erfunden würden. Das Gesetz bestimmt z. B., daß anvertrautes Gut zurückgegeben werden soll; man nehme aber an, ein Wahnsinnsanfällen unterworfener Mensch habe ein Schwert hinterlegt und sei darauf wahnsinnig geworden; wenn ihm das Schwert zurückgegeben würde, könne er sich selber oder andere schädigen. Folglich würde die Befolgung des Buchstabens des Gesetzes zum Übel werden. Die wirkliche Absicht des Gesetzgebers muß daher unsere Auslegung im Einzelfalle bestimmen. Der Philosoph nennt dieses Prinzip EPIEIKEIA.

Viertes Kapitel. — Widerlegung der gegenseitigen Argumente, die oben im zweiten Kapitel angegeben sind. Der erste Grund ist der, daß man den Worten und Schriften der Kardinäle glauben muß. Wenn dem so ist, müssen einander ausschließende Aussagen wahr sein. Denn die hohen Kardinäle haben Dinge gesagt und geschrieben, die sich direkt widersprechen. (A ist der Papst. A ist nicht der Papst.) Gott selber aber kann zwei entgegengesetzte Behauptungen nicht als wahr erweisen.

Man könnte einen weiteren Grund hinzufügen. Ich gebe zu, daß, was bereits von einem Fürsten oder Konzil entschieden ist, nicht wieder in Frage gezogen werden darf. Darum muß das, was nicht auf diese Weise entschieden ist und von keinem Fürsten entschieden werden kann, jetzt zum ersten Male vor ein Konzil gebracht werden. Es ist bisher noch nie ein derartiger Fall vorgekommen und deshalb ist keine ausdrückliche Bestimmung darüber vorhanden.

Die erstaunliche Behauptung, die von gewissen Leuten, die die Kardinäle vergöttlichen wollen, gemacht wird, daß die Aussagen von Kardinälen immer und ohne Ausnahme geglaubt werden müssen, kann gegenüber dem entgegengesetzten Zeugnisse von

Augustin, Hieronymus u. a. nicht bestehen. Außerdem berichten die, die mit den Kardinälen verkehren, daß diese einander im Konsistorium und anderswo oft wiedersprechen, und daß sie selber erklären, einige ihrer Worte bei der ersten Wahl verdienten keinen Glauben. Außerdem ist es wohlbekannt, daß eine große Zahl von Christen ihren mündlichen und schriftlichen Angaben keinen Glauben schenken. Dennoch machen sie bis auf den heutigen Tag die größten Anstrengungen, um Glauben zu finden, während es ihr einziges Ziel sein sollte, der Kirche durch ein allgemeines Konzil den Frieden wiederzugeben, selbst wenn nach dem strikten Buchstaben ein solches nicht berufen werden könnte.

Das zweite Argument: Eine Entscheidung ist bei einem offenkundigen Verbrechen oder Unrecht überflüssig. Dieser Grund kann zu Gunsten beider Seiten der Streitfrage ausgeführt werden. Denn sowohl die erste wie die zweite Handlung der Kardinäle sind offenkundig; die ganze Christenheit ist darüber in Verwirrung; viele Leute sind im Zweifel und haben kein Vertrauen auf die Kardinäle. Daher ist die Erklärung eines Konzils notwendig.

Man kann weiter sagen, daß viele Vorgänge vor und nach den Wahlen zu untersuchen sind, wenn die Spaltung beseitigt werden soll. Davon mögen einige bekannt sein, andere aber sind unbekannt. Es ist nicht immer genug, daß man ein Ding als bekannt voraussetzt. Es muß bewiesen werden, daß dem so ist.

Der dritte Einwand lautet: Ein allgemeines Konzil kann ohne die Vollmacht des Papstes nicht berufen noch abgehalten werden. Das ist der stärkste und Haupteinwand. Man kann ihn auf zweifache Weise verstehen. a) Ein einstimmig erwählter und allgemein anerkannter Papst ist gegen die Berufung eines Konzils, weil die Wahrheit nicht bedroht ist, noch irgend ein anderer vernünftiger Grund vorliegt; seine Untergebenen dagegen wollen ein solches abhalten. In diesem Sinne bin ich entschieden der Meinung, daß ein allgemeines Konzil nicht ohne die Zustimmung des Papstes zusammentreten kann. Solch eine Versammlung würde keine Autorität besitzen und mit Recht als ein Konventikel oder Conciliabulum betrachtet werden. Das Konzil könnte auch, obwohl ein guter Grund dafür vorhanden ist, ohne die Bewilligung oder Aufforderung des Papstes, weil man ihn

aus Nachlässigkeit übersehen hat oder ihm feindlich gesinnt ist, berufen worden sein. In diesem Falle müssen wir zu demselben Schlusse kommen wie vorhin. b) Die Untergebenen mögen in gutem Glauben um die Zustimmung des Papstes zur Versammlung eines Konzils nachsuchen. Es mag ein vernünftiger Grund für ein Konzil vorliegen und die Berufung eine Notwendigkeit sein. Aber entweder ist der päpstliche Stuhl unbesetzt, oder es fragt sich, wer von zwei Gegenpäpsten der wahre Papst ist, oder der unbezweifelte Papst weigert sich und verbietet, ein Konzil zu berufen, weil die drohende Gefahr in irgend einer seiner Handlungen ihren Ursprung hat. In diesem Falle könnte das Konzil ohne seine Erlaubnis berufen werden, und dessen Beschlüsse würden rechtskräftig sein. Die gescheite, klarsehende EPIEIKEIA, die in der heiligen Schrift bewandert ist, würde das als die Absicht des Gesetzgebers ansehen, wie aus dem Beispiele der Bürger, die ohne Auftrag ihres Fürsten die Waffen ergreifen, um ihre Stadt zu verteidigen, hervorgeht. Wenn ein König, dessen Pflicht es ist, den Staat zu beschützen, versuchen sollte, das Gemeinwesen zu zerstören, so würden seine Untertanen verpflichtet sein, ihm zu widerstehen. Sie würden sich dabei nicht gegen ihren König, sondern gegen einen Feind erheben.

So verhält es sich auch mit dem Gebote Christi: Du sollst Gott von ganzem Herzen usw. lieben. Dieses Gebot ist in via unmöglich und muß daher im Lichte der menschlichen Fähigkeit und nicht nach der buchstäblichen Bedeutung der Worte ausgelegt werden. Wenn es aber möglich ist, die Worte Christi so zu verstehen, indem man von der oberflächlichen Bedeutung abweicht, so gibt es keinen Grund dafür, sich an den Buchstaben des Gesetzes eines menschlichen Gesetzgebers anzuklammern.

Und wenn man fragt, auf welche Autorität hin das Konzil zu berufen ist, so lautet die Antwort, auf die Autorität des obersten Hauptes der Kirche, auf die Autorität Christi hin.

Es ist zuzugeben, daß ein Konzil nach dem Kirchenrecht ohne die Vollmacht des Papstes nicht regulariter berufen werden kann. Es mag aber als Ausnahme von der Regel ohne seine Zustimmung causaliter berufen werden. Das geht aus den Worten von Marcellus hervor, wenn er sagt, man könne

eine Synode nicht regelmäßig berufen. Daraus ist zu schließen, daß im äußersten Notfalle ein Konzil causaliter ohne die Einladung eines Papstes versammelt werden kann. Zudem soll ja das Konzil, wenn es zusammengetreten ist, zuerst entscheiden, wer der rechtmäßige Papst ist. Darauf wird dieser zum Konzil kommen, es mit der nötigen Vollmacht ausrüsten und dadurch alle seine Verhandlungen gültig machen.

Wie Konrad gegen Ende seines vierten Kapitels erwähnt, gibt es außer dem Schisma noch andere Gründe für die Berufung eines Konzils. Aber er hat diese der Kürze halber nicht aufgezählt. Ein Konzil, um die Spaltung zu heilen, das ist seine ganze Beweisführung vom ersten Satze bis zum letzten Worte seiner Epistel. Am Ende nach einer demütigen Bitte um Duldung sagt er, er könne sich nicht erinnern, die Schriften irgend welcher Doktoren zur Unterstützung seiner Idee, aber wohl viele dagegen gesehen zu haben. Dennoch sei es sein fester Vorsatz, seine Stellung, ohne nachzugeben, zu behaupten.

So kommt Konrad zum Schlusse seiner Schrift und erinnert sich wieder des Königs, dem der Brief gewidmet ist, den er aber beinahe in der Hitze des Gefechts vergessen zu haben schien. Er richtet nun eine endgültige Aufforderung an ihn, mit dem Gewichte seiner Autorität die Forderung eines Konzils zu unterstützen und bringt seinen Brief mit einem Zitat aus dem Briefe St. Bernhards an Konrad, den König der Römer, zum Abschluß.

Was das Verhältnis zwischen den beiden Episteln Konrads zur Empfehlung der Idee eines Konzils anbelangt, so sehe ich mich außer Stande, in einem Punkte den Schluß anzunehmen, den alle Forscher, die seit Scheuffgen die Epistola Concordiae behandelt haben, gezogen haben, nämlich, Konrad habe nach Überreichung seines ersten Briefes an den französischen König einen zweiten Befehl von diesem erhalten, seine Ansichten über die Berufung eines Konzils aufzuzeichnen[1]). Ich stelle mir die Vor-

[1]) Kneer, 20. Kneers Angabe, daß Konrad den königlichen Befehl im Mai 1380 erhielt, ist unmöglich anzunehmen, wenn man die Zeit in Betracht zieht, die zur Vollendung des kurzen Briefes nötig war. Auf die Abfassung der Ep. Conc. müssen mehrere Monate verwendet sein. Wenck, 26 zitiert diese Stelle, ohne Einwand zu erheben; Kaiser, 387; Bliemetzrieder, 61, 63; Vgl. E. Lavisse Histoire de France, IV I. 264. (Bd. IV von A. Coville.) Enfin, (Charles V.) bienque clémentin convaincu et opposé

gänge folgendermaßen vor. Konrad behauptete bei seiner Unterredung mit dem König über das Schisma, wahrscheinlich nach der Versammlung vom 7. Mai, entschieden, daß, wenn die verderbliche Spaltung beseitigt werden solle, man sich an ein allgemeines Konzil wenden müsse. Der König, auf den Konrads Ausführungen Eindruck gemacht hatten, ersuchte ihn, seine Gedanken zu Papier zu bringen. Das. Resultat war die Epistola Prima. In dieser erklärt Konrad seine Stellung in kurzen und etwas eiligen Zügen, wobei er sich als sein Beweismaterial zum großen Teile auf seine allgemeine Kenntnis der Kirchengeschichte, der Bibel und des kanonischen Rechts stützt. Nachdem aber der Brief an den König abgeschickt war, fühlte der immer gewissenhafte Konrad, daß er weder dem so überaus wichtigen Thema noch sich selber habe Gerechtigkeit widerfahren lassen. Er begann daher, die Schriften der Väter und Werke über das Kirchenrecht sowie zeitgenössische Schriftsteller zu lesen, um seine Argumente besser begründen zu können. Vielleicht halfen ihm auch die Einwendungen auf seinen ersten Brief an den König dazu, den Wunsch, seine These in der denkbar überzeugendsten Form abzufassen, zur Ausführung zu bringen. So machte sich unser Verfasser ohne einen weiteren Befehl des französischen Monarchen an seine Epistola Concordiae. Das scheint in der Tat die klare Bedeutung der Aussagen Konrads zu sein. Er versichert, die beklagenswerte Spaltung könne nur durch ein allgemeines Konzil überwunden werden, „gerade wie ich bei einer anderen Gelegenheit Ew. Majestät mündlich mitteilte und nachmals auf Ew. Hoheit Befehl zu einer kurzen, Euch bereits übersandten Epistel schrieb . . . . Als ich aber hernach mehrere Werke und Abhandlungen großer und gelehrter Männer, deren Ansichten den meinen entgegengesetzt sind, sah und durchlas, sagte ich törichterweise in meinem Herzen, an eine solche hervorragende Persönlichkeit und über eine so wichtige Sache zu schreiben und dabei so viele weise Väter und Herren zu bekämpfen ist mehr als mir zusteht". Trotzdem nimmt er um des

---

jusque-là à la réunion d'un concile, il se rapproche de ceux qui la réclament, correspond avec eux, demande même, au mois de mai 1380, à Conrad de Gelnhausen de lui exposer dans une épitre tous les arguments en faveur de cette solution.

Gekreuzigten willen seine Feder zur Hand. „Und auch mit Bezug auf das königliche Gebot“, fährt er fort, „habe ich schon einige Zeit gewünscht, ihm völliger zu gehorchen[1])“. Was kann dieser letzte Satz anders bedeuten, als daß Konrad seinen zweiten Brief auf den einzigen Befehl des Königs hin schrieb, an den er noch immer dachte, als er sich zum zweiten Male an den König wandte?

Bei einer Analyse dieses Stoffes entdecken wir, daß sich Konrads Gedanken um vier Interessensphären gruppieren: das Papsttum, die Kirche, die Natur eines allgemeinen Konzils und die Auslegung des Gesetzes.

I. Konrad von Gelnhausen verwarf kühn die Lehre von der unbedingten Oberhoheit der Päpste, die vor dem Anfange des XIV. Jahrhunderts alle Gemüter fast ausnahmslos beherrschte. Aber als er seine Tätigkeit in dem ereignisreichen letzten Viertel des Jahrhunderts begann, war die Stellung, die er vertrat, nicht neu. Die Ansicht der Vertreter der unbedingten päpstlichen Autorität hatten in der Tat viele Gegner während des Gedankenfortschrittes in der früheren Hälfte des Jahrhunderts gefunden. Jene Stellung erreichte die Höhe ihrer Ansprüche in der Bulle Innocenz III. Per Venerabilem und Bonifacius VIII. Unam Sanctam. Sie wurde nach dem Streite mit Ludwig dem Baiern, den Bischof Mandell Creighton nicht mit Unrecht als den Abschluß der mittelalterlichen Periode in der Geschichte des Papsttums bezeichnet[2]), nie wieder ganz blind anerkannt. Man kann daher nicht sagen, Konrad habe neue und originelle Ansichten ausgesprochen, als er der Ansicht entgegentrat, der Papst habe auf Erden keinen Vorgesetzten, und ihn der Universalkirche und damit einem allgemeinen Konzil, dem Vertreter dieser Kirche, untertan machte. Der Papst, so fährt er fort, ist nicht unfehlbar. Er kann gewiß irren und in Todsünde verfallen, wie das bei früheren Päpsten geschehen ist. Die römische Kirche kann eine

---

[1]) Necnon de regia mandatrice clementia, cujus jussionem volui pro possibilitate debili aliquantisper latius adimplere, quae cum sit ipsa sapiens, libenter meam sufferet insipientiam; manum mittendi ad calamum ausum coepi ab ipso primo, qui rerum omnium est finis sine fine, taliter ut sequitur exordiendo. Martène et Dur. II. 1202.

[2]) History of the Papacy, 44.

wirkliche Synagoge des Satans werden. Die Kardinale können ebensowenig irgendwie Überlegenheit oder Unfehlbarkeit beanspruchen. Denn das Kardinalskollegium kann tatsächlich keinen göttlichen Ursprung gehabt haben und steht daher unter der Universalkirche wie auch unter dem Inhaber des Stuhles Petri. Papst und Kardinäle können nicht einmal zusammen als irrtumsfrei angesehen werden. „Sie sind wenigstens in Glaubenssachen der katholischen und allgemeinen Kirche untergeordnet.“ Aber Konrad, der von Natur und durch Erziehung konservativ war, borgte von der liberalen Denkweise seiner Zeit nur, weil es notwendig geworden war, um das Ungeheuer zu bekämpfen, das das Leben der Kirche zu zerstören drohte. Es war eine Zeit der Not, und Notmittel mußten angewendet werden. Abgesehen von solchen Fällen ist der Papst als absoluter Herr zu betrachten. Das Papsttum selber ist eine göttliche Einrichtung und hat seine Autorität vom Himmel. Der Papst ist heilig. Darum ist bei einer Beschuldigung des Irrtums zunächst anzunehmen, daß der Papst im Rechte sei, da er den Himmel auf seiner Seite hat. So lange er am Glauben festhält, kann kein allgemeines Konzil ihn kontrollieren. Konrad richtete seine Bitte um Belehrung demütig an den, der der Nachfolger des Heiligen Petrus, der Statthalter Christi auf Erden, war. Wenn der päpstliche Thron erledigt ist, muß er sofort wieder besetzt werden. Denn das große Oberhaupt der Kirche darf nicht ohne einen Stellvertreter auf seinem irdischen Schemel sein.

II. Die Kirche war nach Konrads Definition „Die Gemeinde der Gläubigen in der Einheit der Sakramente“ [1]). Sie ist auch „der mystische Leib Christi“, die Quelle des Heils. Sie umschließt den Papst und jeden Gläubigen. Sie mag unter Umständen nur aus einer einzigen Person bestehen, die der Papst oder irgend eine andere gläubige Person, Mann oder Frau, sein kann, wie der Glaube allein in der Jungfrau Maria bewahrt wurde, als beim Leiden Christi alle Jünger ihn verließen und flohen. Diese Kirche hat zwei geistliche Häupter, Christus, das allerhöchste Haupt, die Spitze der Kirche zur Zeit einer Spaltung, und zweitens den Papst, der Christi Stellvertreter ist. Dieses zweite Haupt mag die Kirche zu irgend einer Zeit verlieren, das

---

[1]) Aus „De Consideratione“ entnommen.

erste aber bleibt immer bei ihr. Diese Kirche hat wegen ihrer lebendigen Einheit mit ihrem ersten Haupte das Privilegium der Irrtumslosigkeit; und außer ihr gibt es kein Heil. Das ist die universale, katholische Kirche. Konrads Idee der Kirche ist aber zwiefacher Natur. Wir haben die universale Kirche und die römische Kirche. Die letztere hat ihre Autorität zunächst von Christus und sodann von der universalen Kirche oder ihrer Vertretung, einem allgemeinen Konzil. Die römische Kirche unterscheidet sich von der Universalkirche dadurch, daß sie nur aus einem Teil der Gläubigen, nämlich dem Papste und der Curie, besteht. Für gewöhnlich ist sie in die allgemeine Kirche eingeschlossen, d. h., so lange der Papst und die Kardinäle bei der Körperschaft der Gläubigen verbleiben. Wenn sie aber durch Irrlehre abfallen, sind die beiden Kirchen nicht länger identisch. Zum Unterschied von der allgemeinen Kirche kann die römische Kirche irren und mit Todsünde befleckt werden; sie kann in der Tat ganz und gar abfallen, während die Universalkirche bestehen bleibt. Die römische Kirche besitzt nicht nur das Privilegium der Irrtumslosigkeit nicht, sondern die Gläubigen hängen für ihr Seelenheil auch nicht von ihr ab.

Nur der Papst kann in der römischen Kirche göttlichen Ursprung in Anspruch nehmen; das Kollegium der Kardinäle ist eine menschliche Einrichtung, die in den früheren Jahrhunderten „die ehrwürdigsten Geistlichen, die der römischen Kirche dienen“, genannt wurde.

III. Konrad liefert zwei Definitionen eines Konzils. Es ist erstens die Körperschaft, in der alle zusammenkommen und die vorliegenden Geschäfte mit allgemeiner Zustimmung behandeln. Diese Erklärung ist von Augustin und Hostiens auf Grund der alten Sitte des römischen Volkes, mit allgemeiner Zustimmung Beschlüsse zu fassen, gebildet worden. In der Epistola Prima befaßt sich Konrad mit der Konstituierung eines allgemeinen Konzils: Wer es berufen soll; wie es berufen werden soll; und wie die Vertreter und Mitglieder erwählt werden sollen. In der Epistola Concordiae dagegen liegt ihm nicht so viel an der Konstituierung des Konzils, als an der Notwendigkeit und Möglichkeit ein solches im Notfalle ohne päpstliche Zustimmung zu berufen. In der Epistola Prima sucht er auch dem Einwand zu

begegnen, daß ein allgemeines Konzil immer für seine Autorität vom Papste abhängig sei, hat aber diesen wichtigen Punkt seiner Theorie noch nicht voll entwickelt. Nach der sorgfältigen Definition in der Epistola Concordiae ist ein allgemeines Konzil eine Versammlung oder Gemeine von vielen oder mehreren Personen, die in gehöriger Weise berufen sind und die verschiedenen Berufe, Stände, Geschlechter und Personen der ganzen Christenheit vertreten oder deren Stelle einnehmen, soweit sie willens oder im Stande sind zu kommen oder zu schicken, um über das allgemeine Wohl der ganzen Kirche zu verhandeln [1]). Das so definierte Konzil erfüllt vier wesentliche Bedingungen: 1. es muß in gehöriger Weise berufen sein, d. h., es muß der Regel nach auf die Einladung des Papstes hin zusammentreten; 2. es muß die ganze Christenheit repräsentieren; 3. es müssen alle Teile der Christenheit, die Geistlichkeit, der Staat und alle Gesellschaftsklassen, vertreten sein; 4. es muß der Vorsatz der Versammlung sein, über das allgemeine Wohl der ganzen Kirche zu verhandeln.

Nach Konrads Ansicht steht der Papst unter dem Konzil, aber nur wenn seine Rechtmäßigkeit angezweifelt wird; im übrigen leitet das Konzil seine Autorität vom Papste ab. Abgesehen von einem Notfalle ist ein Konzil, das die päpstliche Zustimmung zu seiner Versammlung nicht erlangt hat, ungesetzlich und kann keine für die Kirche bindenden Gesetze machen. Die außerordentlichen Fälle, in denen ein Konzil ohne die Autorität des Papstes gehalten werden kann, werden sorgfältig erklärt und auf vier beschränkt. 1. Wenn ein einstimmig erwählter Papst in Irrlehre verfallen, sich als unverbesserlich erweisen, aber trotzdem den Stuhl Petri behaupten sollte. 2. Wenn nach dem Tode eines Papstes alle Kardinäle sterben oder getötet werden sollten, so wäre ein Konzil der einzig mögliche Weg, um einen

---

[1]) Concilium generale est multarum vel plurium personarum rite convocatarum repraesentantium vel gerentium vicem diversorum statuum, ordinum, et sexuum, et personarum totius christianitatis, venire aut mittere volentium aut potentium ad tractandum de bono communi universalis ecclesiae in unum locum communem et idoneum conventio seu congregatio. Martène et Dur., II. 1217—1218. Bei einer Untersuchung des Ashburnham Ms. entdeckte ich, daß „valentium" bei Mart. et Dur. ein Druckfehler anstatt „volentium" ist.

Papst zu erlangen. 3. Wenn der Papst in Übereinstimmung mit den Kardinälen eine anfechtbare Meinung aussprechen, oder der Papst und die Kardinäle zusammen in Irrlehre verfallen, oder der päpstliche Stuhl wegen Zwiespaltes unter den Kardinälen unbesetzt bleiben sollte. 4. Wenn die Kardinäle aus Nachlässigkeit, bösem Willen, oder unter dem Drucke der Tyrannei an ihrer Versammlung verhindert wären. In irgend einem dieser Fälle würde ein allgemeines Konzil gesetzmäßig und notwendig sein.

Diese Definition ist überraschend liberal und weitgehend, wenn man sie im Licht des XIV. Jahrhunderts betrachtet. Alle Klassen und Stände und sogar beide Geschlechter sollen vertreten sein. Tatsächlich jedoch dachte Konrad nie daran, daß alle diese verschiedenen Klassen und Personen beiderlei Geschlechts wirklich vertreten sein sollten, wenn die Vertretung darin besteht, daß man eine Stimme bei der Wahl der Abgeordneten hat. In seiner Konstituierung eines Konzils erlaubt er nur gewissen „gelehrteren und heiligen Personen" im Namen aller ihre Stimme abzugeben.

Bei seiner Definition denkt Konrad an das natürliche Recht, das zuerst in der Epistola Prima auftaucht: Das, was alle angeht, sollte von allen, resp. ihren Vertretern gutgeheißen oder verworfen werden.

IV. Ein wichtiger Teil Konrad von Gelnhausens konziliarer Theorie ist in seiner Anwendung des aristotelischen Prinzipes der EPIEIKEIA, der Notfrage, zu erblicken. Im Notfalle mag eine für gewöhnlich ungesetzliche Handlung gesetzlich werden. Die Jünger, die die Ähren ausrauften, und David, der die Schaubrote aß, dienen als Beispiele. Das zu Grunde liegende Prinzip ist, daß das menschliche Recht dem natürlichen oder göttlichen Rechte weichen muß. Jedes Gesetz ist im Sinne des Gesetzgebers und nicht nach dem Buchstaben seines Textes zu erklären. Wenn das letztere geschähe, würde die Absicht des Gesetzgebers oft zu nichte gemacht werden. Positive Gesetze können nicht im Voraus für jeden möglichen zukünftigen Fall gemacht werden. Darum muß beim gegenwärtigen Schisma, weil ein Fall dieser Art nie vorher da war, und deshalb kein Gesetz besteht, das unsere diesbezügliche Handlung reguliert, das Prinzip der EPI-

EIKEIA angewendet werden. Diese Forderung ist schon in der Epistola Prima erhoben worden.

Diese Verkündigung der Notfall-Theorie durch die Befürworter des Konzils von Konstanz sicherte ihnen den Sieg. „In deren Hand ward sie zum Zauberstab, der alle Verfassungslücken auszufüllen, die bestehenden Gewalten aus den Fugen zu heben, neue an ihre Stelle zu setzen, ja (in der Fülle ihrer Konsequenzen) den ganzen Organismus umzugestalten vermochte“ [1]). Das alte Corpus des kanonischen Rechts enthielt kein Heilmittel für die Krankheit, die das Leben der Kirche bedrohte. Konrad von Gelnhausen borgte eine Medizin von dem alten griechischen Philosophen. Er pfropfte eine neue Rebe auf den alten Weinstock, und die Frucht war das heilende Konzil.

---

[1]) Bernhard Hübler, Die Konstanzer Reformation und die Concordate von 1418. (Leipzig 1867) 365 Anm. 12. Hübler behauptet, die EPIEIKEIA wäre von Langenstein zuerst in die Kirche eingeführt worden.

III.

Die Quellen, aus denen Konrad von Gelnhausen geschöpft hat.

I. Konrad und die allgemeine publizistische Literatur seines Jahrhunderts.

Der Gesellschaftsbegriff wurde durch das ganze Mittelalter von einer Einheitsidee beherrscht. Die Grundlage jeder mittelalterlichen Einrichtung wurde in dem „Principium unitatis“ gefunden. Die Menschheit ist eine Einheit wie Gott, nach dessen Bild der Mensch geschaffen ist. Die Gruppen der menschlichen Gesellschaft sind in einem einzigen, monarchischen Staat vereinigt. Dieser verdankt seinen Ursprung Gott selber und besteht aus zwei Ordnungen, der Universalkirche und dem Universalreich[1]). Die beiden verhalten sich wie Seele und Leib zu einander[2]). Der Papst vertritt Gott, indem er die Seelen der Menschen regiert. Aber Gott ist der Herr der Erde so gut wie des Himmels und hat in weltlichen Dingen seinen Vertreter im Kaiser. „Le Pape et l'Empereur, les deux moitiés de Dieu“[3]). Die Form, in der diese Einheitsidee Ausdruck fand, konnte sich ändern, wie sie sich in

---

1) Siehe Bryce, Kap. VII; O. Gierke, Johannes Altusius u. d. Entwicklung d. naturrechtlichen Staatstheorien. S. 60; Scholz, 444.

2) Dieser Vergleich ergab die Lehre von der Vorherrschaft der geistlichen über die weltliche Macht. Für Humberts Anschauung über das Verhältnis der beiden Gewalten siehe das Zitat bei Hauck, Der Gedanke der päpstlichen Weltherrschaft bis auf Bonifaz VIII., S. 24: Qui sacerdotalem et regalem dignitatem vult irreprehensibiliter et utiliter conferre, dicat sacerdotium in praesenti ecclesia assimilari animae, regnum autem corpori, quia invicem se diligunt et vicissim sese indigent suamque sibi operam vicissim exigunt et impendunt. Ex quibis sicus praeminet anima et praecipit, sic sacerdotalis dignitas utputa caelestis terrestri.

3) Brehier, L'Eglise et l'Orient au Moyen Age, 212.

der Tat im Laufe der mittelalterlichen Geschichte mehr als einmal geändert hat; aber das Prinzip selber behauptete bis zum Ende seine Herrschaft über die Leiter der mittelalterlichen Politik.

Das Zeitalter, das durch die Herrschaft dieser Idee charakterisiert ist, kann in drei Perioden eingeteilt werden. Die erste umfaßt den Anfang des Mittelalters bis zur Mitte des XI. Jahrhunderts. Damals bestanden in der Theorie ideale Verhältnisse zwischen der weltlichen und geistlichen Macht. Papst und Kaiser waren die sich ergänzenden Hälften der Welt-Theokratie. Sie waren beide notwendig und hingen gegenseitig von einander ab; keiner hatte seine Autorität vom anderen, sondern jeder direkt von Gott empfangen. Der Papst hatte als Gottes Statthalter in geistlichen Dingen die Menschen auf das ewige Leben vorzubereiten; der Kaiser als Gottes Statthalter in weltlichen Dingen hatte so die äußere Lage des Menschen zu ordnen, daß er ungestört die geistlichen Dinge verfolgen und am Ende die ewige Seligkeit erlangen konnte. „In nature and compass the governement of these two potentates is the same, differing only in the sphere of its working; and it matters not whether we call the Pope a spiritual Emperor or the Emperor a secular Pope“ [1]).

In Wirklichkeit war aber das gegenseitige Verhältnis der beiden Mächte ein ganz anderes. Nicolaus I (858—867) erhob Ansprüche, die die Tage Hildebrands und seiner großen Nachfolger anzeigten [2]). Die Pseudo-Isidorischen Decretalen gaben dem Papsttum die erste Stelle und bewilligten dem Papste und der Geistlichkeit Würden und Vorrechte, die dem Kaiser gehörten. Die Absicht des Verfassers jedoch beim Aussenden dieser denkwürdigen Fälschung war gar nicht die, Eroberungen auf weltlichem Gebiete zu machen. Er forderte für den römischen Papst oder die Bischöfe keine politische Gewalt [3]). Andererseits war in diesem Zeitalter der Kaiser in der Praxis der Vorgesetzte des Papstes. Karl der Große versammelte Konzile und saß darin, ernannte Bischöfe und entschied über Kirchenzucht, ohne sich um den apostolischen Stuhl zu bekümmern. Er führte den Vor-

[1]) Bryce, 104 „No disappointement was rude enough to show men that this theory was but a dream“. Creighton, I, 11.

[2]) Für die Ansprüche Nic. I. siehe Hauck, Der Gedanke der päpstlichen Weltherrschaft, S. 13—23.

[3]) vgl. Hauck, Der Gedanke der päpstlichen Weltherrschaft. S. 3 ff.

sitz in Gegenwart der päpstlichen Legaten, und Theodulf von Orléans († 821) schreibt ihm eine beinahe päpstliche Autorität über die Kirche selber zu[1]). Die sächsischen und fränkischen Kaiser ernannten entweder Päpste oder bestätigten ihre Wahl. Sie waren die Herren des Papsttums. Ihre Überlegenheit wurde nicht bezweifelt. In der ersten Periode war daher das Weltregiment theoretisch eine Einheit und wurde von zwei Hauptbeamten, einem geistlichen und einem weltlichen, von gleichem Range, die beide in gleicher Weise vom Himmel bestellt waren, verwaltet. In Wirklichkeit erreichte das Reich den Höhepunkt seiner Macht, und der Kaiser war allein Gottes Statthalter auf Erden.

Die zweite Periode, die Zeit, in der sich die päpstliche Hierarchie entfaltete, wurde von Gregor VII. mit seinen revolutionären Ideen von dem Verhältnis der Kirche zum Staate eröffnet. Der Staat hatte, wie er behauptete, seinen Ursprung in der Sünde und war das Werk des Teufels[2]). In dieser Periode fing die große Kontroverse der mittelalterlichen Jahrhunderte an, ob das principium unitatis im Papst als dem Vertreter Gottes auf Erden bewahrt werden solle, oder ob der Kaiser ein älteres Anrecht auf diesen Titel und diese Stellung besitze. In dem Kampfe gab es keinen Pardon; kein dauernder Friede war möglich. Die Geschichte des Papsttums von Gregor VII. bis zum Abschluß des Kampfes mit Ludwig dem Bayern ist zugleich die Geschichte des Aufstiegs päpstlicher Anmaßungen und deren Sturz. Im Kaiserreich beanspruchten die Päpste die Herrschaft für sich in der Zeit einer Thronerledigung. Clemens IV. entzog den Kurfürsten das Wahlrecht und erklärte ihre Nachkommen bis ins vierte Geschlecht für wahlunfähig. In einem Thronstreit, so behauptete er, könne der Papst die beiden Gewählten ablehnen und selber den neuen König ernennen. Gregor X. gebot den Kurfürsten einen neuen König zu wählen, sonst werde er selbst „für das verwaiste Reich

---

[1]) Caeli habet hic (Papa) claves, proprias te jussit habere,
Tu regis ecclesiae, nam regit ille poli.
Tu regis ejus opes, clerum populumque gubernas,
Hic te caelicolas ducet ad usque choros. Mon. ger. hist. Poet. Lat. I. 524.

[2]) Vgl. Hauck, Der Gedanke der päpstlichen Weltherrschaft, S. 31

sorgen, d. h. einen König ernennen"[1]). Diese Stellung erwuchs aus den Ansprüchen früherer Päpste, die immer feindseliger wurden, bis sie ihre Spitze in der Bulle Per venerabilem Innocenz III. fanden und später zu der Unam sanctam von Bonifacius VIII. führten. Die päpstliche Überhebung wurde immer kühner, bis Clemens VI. 1250 in seiner Ankündigung eines Jubiläums-Jahres sagen konnte: „Wenn irgend einer auf dem Wege zu der Feier stirbt, befehlen wir den Engeln des Himmels, seine Seele sofort aus dem Fegefeuer zu befreien und in die Herrlichkeiten des Paradieses einzuführen[2])". Bonfacius VIII. hatte schon in Gegenwart der Pilger beim Jubiläum von 1300 die übertriebene Anmaßung zur Schau getragen. Er hatte sich mit einem Schwert umgürtet, die Krone Konstantins aufs Haupt gesetzt, das Reichsszepter in seine rechte Hand genommen und auf einem Throne sitzend ausgerufen: „Ich bin Augustus!" „Ich bin der Kaiser[3])"!

Die Einführung der Politik von Aristoteles in die Streitfrage in der letzten Hälfte des XIII. Jahrhunderts zeigt den Beginn der dritten Periode an und bringt eine Verschiebung der Autorität sowohl vom kaiserlichen als auch päpstlichen Throne nach der Einheit der Gesellschaft hin mit sich. Die theokratische Idee herrscht noch immer wie im ganzen Mittelalter vor, aber der Wille Gottes wird nicht in den Erklärungen des Papstes oder des Kaisers, sondern in der Stimme des Volkes erblickt[4]). Diese, die sogenannte Lehre von der Souveränität der Gesamtheit, die in der kirchlich-politischen Literatur unseres Jahrhunderts eine solch große Rolle spielte, läßt sich auf die griechisch-römische Welt zurückführen. Im Mittelalter aber hatte sie ihren Ursprung im kaiserlichen Rechte[5]), die republikanischen Gedanken der alten

[1]) Siehe Hauck, Deutschland und die päpstliche Weltherrschaft S. 10 ff. In bezug auf das Vorgehen Gregors X. sagt Hauck: Die höchste Gewalt über das Imperium, die er in Anspruch nahm, konnte nicht schärfer ausgesprochen werden.

[2]) Clinton Locke, Age of the Great Western Schism., New York, 1896 p. 48.

[3]) Bryce, 106 Für Umfang und Entwicklung der Idee der päpstlichen Anmaßungen, vgl. Hauck, der Gedanke der päpstlichen Weltherrschaft bis auf Bonifaz VIII. Leipzig 1904, und Deutschland u. die päpstliche Weltherrschaft Leipzig, 1910.

[4]) Vgl. F. von Bezold, Die Lehre der Volkssouveränität im Mittelalter, 315.

[5]) Siehe F. von Bezold, ibid. 313 ff.

römischen Welt waren in ihre Gesetze hineingeflochten. Als man diese im Mittelalter wieder studierte, trat auch die Lehre von der Souveränität des Volkes aufs Neue hervor. Bereits in dem Investiturstreit gegen Ende des XI. Jahrhunderts findet diese Lehre in beiden Parteien Vertreter. Manegold von Lauterbach, der heftigste unter ihnen behauptete, „Das Königtum ist keine in der Natur begründete Einrichtung, sondern ein bloßes Amt. Das Volk erhebt den König, um vor Gewaltherrschaft sicher zu sein[1])". Während bei Manegold das Volk den tyrannischen König auch absetzen kann, räumten die Gregor feindlich gesinnten Kardinäle nur ein, daß „es in der Macht des Volkes steht zu seinem König zu machen, wen es will; den Erhobenen aber wieder zu verjagen, steht nicht mehr in seiner Macht". In den Kämpfen des römischen Volkes um die Wiederherstellung des Senats und um die Wahl des Kaisers, die mit dem Jahre 1143 begannen, machte sich der Einfluß der älteren Auffassung geltend, und der Gedanke von der Souveränität des Volkes wurde in nicht mißzuverstehenden Worten zum Ausdruck gebracht. Im XIII. Jahrhundert zeigten sich mehr und mehr demokratische Ideen am politischen Horizonte Europas. Das war besonders in England der Fall. Der Grundsatz Edwards I., „Das was alle angeht, soll von allen erlaubt werden", mag beinahe als die prophetische Einführung des repräsentativen Systems betrachtet werden. Diesen Grundsatz verwandelte der weitsehende König in ein großes politisches und konstitutionelles Prinzip[2]). Matthäus Paris hat den Grundsatz schon 1251 ausgesprochen[3]) und hat den Grundriß einer konstitutionellen Reform vom Jahre 1244 bewahrt, der für das dem Marsilius von Padua und Wilhelm Occam vorhergehende Jahrhundert außerordentlich liberal war. Eine neue Verfassung sollte aufgestellt und von vier Beamten, die, mit allgemeiner Zustimmung erwählt, nur mit allgemeiner Zustimmung abgesetzt werden konnten, ausgeführt werden. Da diese Beamten das besorgen, was alle angeht, so soll bei ihrer Wahl die Zustimmung aller erforderlich sein[4]).

---

[1]) v. Bezold, S. 322.

[2]) Wm. Stubbs, The Constitutional Hist. of England, Oxford 1896, II. 133.

[3]) Matthäus Paris (Rolls Series) V. 255.

[4]) Matthäus Paris, IV, 366—368.

Die Tatsache ist jedoch von größerer Wichtigkeit für uns, daß früh im XII. Jahrhundert in der kirchlichen Welt der Same gesät worden ist, der in dem folgenden Jahrhundert reifen und schließlich in den reformatorischen Konzilen Frucht tragen sollte. Hugo von St. Victor machte auf Grund einer Definition von Augustinus, die im Zeitalter Karls des Großen bestimmter gefaßt worden ist, die Kirche zu einer großen Gemeinschaft, die aus allen Gläubigen, Geistlichen wie Laien, bestehe. Innocenz III., der hervorragendste Vertreter der päpstlichen Ansprüche, erkannte die Richtigkeit dieser Definition der Kirche an. Er gab die Auffassung, die im Anfange des Mittelalters von einem allgemeinen Konzil geherrscht hatte, auf. Ein allgemeines Konzil sollte nämlich eine Provinzialsynode sein, und aus Bischöfen, die auf das Geheiß des Papstes hin zusammengekommen waren, bestehen. Innocenz III. erklärte aber, ein allgemeines Konzil sei eine Versammlung von Geistlichen und Laien, um Fragen, die Wohlfahrt der allgemeinen Kirche betreffend, zu beraten. Die allgemeine Kirche war ihm dabei gleichbedeutend mit der ganzen christlichen Welt.

Diese Auffassung der Kirche und eines allgemeinen Konzils ist nicht wieder in Vergessenheit geraten. Friedrich II. hat im Jahre 1239 die Kardinäle aufgefordert: Ut generale concilium prelatorum et aliorum Christi fidelium debeant convocare. Gregor IX. und Innocenz IV. luden Könige, Prälaten, Fürsten und andere Gläubige ein, an einem Konzil teilzunehmen, das schließlich im Jahre 1245 zu Lyon abgehalten worden ist [1]). Es ist sicher, daß Innocenz nicht daran gedacht hat, dem Volk eine Vertretung in einem allgemeinen Konzil zu gewähren. Aber die Auffassung der Kirche, die Hugo von St. Victor aufgestellt hat, und die neue Formel betr. eines allgemeinen Konzils, die der große Papst des Mittelalters verfaßt hat, haben den Weg für die spätere Entwickelung der Idee von der Autorität der souveränen Gesamtheit vorbereitet. Thomas von Aquino und in seiner Nachfolge Aegidius von Colonna und Augustinus Triumphus haben unter dem Einflusse der aristotelischen Politik die Arbeit ihrer Vorgänger aufgenommen und Prämissen ausgearbeitet, ohne sich der

---

[1]) Hauck, Die Rezeption u. Umbildung der allgemeinen Synode im Mittelalter. Hist. Vierteljahrsschr. X., 1907, 471 f.

vollen Bedeutung der sich daraus ergebenden Schlüsse bewußt zu sein. Sie hatten bereits angezeigt, daß die Quelle des Rechts und aller Gewalt in der Gesamtheit ruht und damit den Weg für Johann von Paris und andere Vertreter der Souveränität des Volkes gebahnt. Diese brauchten nur die Lehren jener klar und bestimmt auszusprechen [1]). Daß Bonifaz VIII. vor Ende des Jahrhunderts die bedeutsamen Worte des oben erwähnten Grundsatzes dem kanonischen Rechte einverleibt hatte [2]), ohne zwar zu ahnen, daß sie das Ende der päpstlichen Gewalt, die er so tapfer verteitigte, prophezeiten, zeigt deutlich an, daß die Idee der Volkssouveränität in der Luft lag, ehe die großen Staatsrechtskundigen des nächsten Jahrhunderts sie formulierten. Diese Lehre von der Volkssouveränität, die in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts unter dem Einflusse der griechischen Philosophen sorgfältiger gefaßt worden ist, wurde der Boden, in dem die Idee eines Konzils gegen Ende des Jahrhunderts Wurzel fassen sollte [3]). Nach dieser Idee ist die Gemeinschaft der Bürger des Gottesreiches irgend einem geistlichen Herrscher oder einer Gruppe von Herrschern, dem Papste oder dem Kardinalskollegium, überlegen. Es war auch natürlich, daß beim Ausbruch der großen Spaltung im Abendland der ganze Kampf in der Entwicklung dieser demokratischen Prinzipien sich auf den Mittelpunkt der Interessen, den Streit zwischen dem Papst und einem allgemeinen Konzil, konzentrierte, und daß Konrad von Gelnhausen, der die Idee

---

[1]) Hauck ibid. 465—482, besonders 470 - 475; Scholz 58. „Hier heißt es in Bezug auf die Lehre von Aegidius: Die alte, biblische und kirchliche Auffassung vom unmittelbar göttlichen Ursprung der obrigkeitlichen Gewalt wird zurückgedrängt von der auf aristotelischen und naturrechtlichen Elementen ruhenden Theorie von der menschlichen Einsetzung der Obrigkeiten auf Grund des Rechts der Gesamtheit. Das ganze Gebiet der wirklich existierenden Gewalten, nicht nur der staatlichen sondern auch der kirchlichen, erhält seine Ordnung durch das menschliche Recht der souveränen Gesamtheit". Nach Aegidius erhalten alle Obrigkeiten ihre Gewalt nur durch den Consensus Hominum. Siehe auch 63 ff. u. 107. Zur Abhängigkeit Johanns von Paris von Aegidius siehe 318 u. 322.

[2]) De Regulis Juris, C. 30, p. 1048.

[3]) „Man könnte sagen: Wie Innocenz III. die neue Universalsynode geschaffen hat, so hat Thomas die Gedanken entwickelt, die zu den Theorien über die Gewalt der Universalsynoden führten". Hauck, Die Rezeption u. Umbildung der allgemeinen Synode im Mittelalter. 475.

eines Konzils in den ersten Jahren der Spaltung ausgesprochen hatte, sich auf diese Schule von Gelehrten stark stützen mußte, um seine Stellung betreffs eines Konzils zu behaupten. Unser Autor ist in der Tat zum großen Teile ein Vertreter oder richtiger ein Schüler dieser früheren Gruppe von literarischen Gegnern der römischen Hierarchie. Er gebraucht viel von ihrem Beweismaterial. Seine Abhandlungen, die Epistola Prima sowohl als auch sein späterer Brief, obwohl epochemachende Schriftstücke, sind durchaus nicht originell. Es steht, wie wir sehen werden, nichts darin, was völlig neu wäre. Sie bestehen fast ganz aus Gedanken und Material, das älteren Schriftstellern entlehnt ist. Die Bedeutung Konrads besteht daher weder in der Form seiner Gedanken noch in den Gedanken selber, sondern darin, daß er diese Gedanken zur rechten Zeit zum Ausdruck brachte. Er lenkte den starken Strom dieser antipäpstlichen Literatur in ein neues Bett, wo auf Grund der veränderten Bedingungen diese Ansichten neues Gehör und neue praktische Anwendung bei der Lösung des schwierigen Problems des Schismas fanden.

Wie weit ist Konrad von der Literatur dieser Schule abhängig? Können wir die Quelle, aus der er seine Gedanken und sein Material schöpfte, auf einen besonderen Schriftsteller oder auf mehrere Schriftsteller, deren Werke mittelalterlichen Gelehrten zugänglich waren, zurückführen[1])? Die Häupter der Schule waren:

---

[1]) Ehe wir auf die Einzeluntersuchung der von Konrad benutzten Quellen eingehen, darf ich vielleicht bemerken, daß bei meinem Studium der literarischen Opposition gegen das Papsttum während der letzten fünfzig Jahre oder so, ehe Konrad seine Abhandlungen über das Schisma schrieb, eine der Beachtung werte Frage, die jedoch die Grenzen dieser Untersuchung überschreitet, auftauchte. Die Frage lautet: Inwieweit ist diese Streitschriften-Literatur auf dem Kontinente von der Opposition gegen das Papsttum auf englischem Boden abhängig? J. Haller, Papsttum und Kirchenreform, 375—479, legt in ausgezeichneter Weise dar, wie weit synodales Vorgehen auf dem Kontinent das parlamentarische Vorgehen gegen die päpstlichen Ansprüche auf der anderen Seite des Kanals nachäffte. Das Vorgehen von Carlisle wurde das klassische Vorbild nicht allein für spätere Maßregeln in England, sondern auch in Frankreich. Siehe: Haller, bes. 465—479 und Anhang. Aber inwieweit standen die Theoretiker, die gegen die römischen Ansprüche schrieben, unter dem Einflusse dieses Vorgehens in England? Der Kampf jenseits des Kanals half sicher mit, die Atmosphäre in ganz Europa zu bestimmen; aber darüber hinaus scheint kein Anzeichen von Einfluß, den England auf diese Schule

der Franzose Johann von Paris, die Italiener Marsilius von Padua und Michael von Cesena, der Engländer Wilhelm von Occam und der Deutsche Lupold von Bebenburg. Jeder von diesen griff an seinem Teile die Bollwerke der päpstlichen Hierarchie kühn an und tat das Seine, um eine literarische Schanze zu errichten, unter deren Schutze die Bundesgenossen der Konzilbewegung wirksame Angriffe machen konnten. Diese Männer bewegten sich keineswegs auf dem hergebrachten Boden. Ihre Bedeutung besteht geradezu in den umstürzenden Stellungen, die sie einnahmen. Man hat von dem einen oder anderen unter ihnen gesagt, daß er zeitweise anarchistische Tendenzen verfolgte[1]). Und doch, obwohl Konrad von Gelnhausens natürlicher Konservatismus ihn von irgend einem gewaltsamen Bruche mit der Vergangenheit verhindert haben muß, ist es schwer zu verstehen, daß seine Schriften jemals erschienen wären, wenn diese Gelehrtenschule nicht gewesen wäre. Die Konzile von Pisa, Konstanz und Basel-Ferrara lassen sich nur als das Produkt dieser fruchtbaren Periode der wechselnden Anschauung im XIV. Jahrhundert verstehen. Wenn Konrad uns daher am Schlusse der Epistola Concordiae sagt, „er erinnere sich nicht, die Schriften irgend eines anderen Doktors gesehen zu haben, dessen Lehren man zur Unterstützung seiner Ansichten in Anspruch nehmen könne[2])“, so kann sich das nur auf seine Stellung zum päpstlichen Schisma und nicht auf seine Theorien unter einem weiteren Gesichtspunkte beziehen. Er erwähnt allerdings keinen dieser Angreifer des Papstes, noch bezieht er sich in beiden Abhandlungen irgendwie auf diese Schriften. Aber das kann uns nicht überraschen. Denn jene Werke standen zum größten Teile auf dem Index; und der Verteidiger der Glaubenseinheit zur Zeit des Schismas hatte keinen Streit mit dem Papsttum selber; das Ziel aller seiner Anstrengungen war vielmehr die Rettung des Papsttums.

---

von Forschern, die den Forderungen Bonifaz VIII. und seiner Nachfolger entgegentraten, vorhanden zu sein. Selbst Wyclifs Schriften scheinen zu Paris und anderswo auf dem Kontinent unbekannt gewesen zu sein, bis sie einen Vorkämpfer in Böhmen fanden. Sie waren außerdem zu spät erschienen, um sich vor dem Ausbruch des Schismas fühlbar zu machen und gebraucht zu werden.

[1]) Haller, 75.

[2]) Martène et Durand, II. 1225.

Es ist nicht immer leicht zu bestimmen, wie weit Konrad direkt von dieser antipäpstlichen Literatur abhängig ist. Mit Lupold von Bebenburg hat er nichts direkt gemein, außer daß beide dieselbe allgemeine Heerstraße zogen, um an verschiedenen Bestimmungsorten anzulangen. Lupold vertrat die Volkssouveränität, und Konrad baute auf dieser Grundlage, die er auf das kirchliche Reich übertragen hatte, sein Gebäude auf. Zudem würde der Doktor von Bologna nie zugegeben haben, daß er irgend etwas mit dem schlimmsten Irrlehrer, den der heilige Stuhl je gekannt hatte, — so charakterisierte Clemens VI. Marsilius von Padua[1]) — gemein habe. Das dürfen wir ruhig annehmen, und die Annahme wird weiter durch eine sorgfältige Vergleichung der beiden an den französischen König gerichteten Briefe mit dem Defensor Pacis bestärkt. Solch eine Vergleichung offenbart in der Tat auch nicht eine Andeutung dafür, daß unser Verfasser von diesem revolutionären Schriftstücke abhängig ist. Es zeigen sich nirgends direkte Parallelen[2]). Konrad von Gelnhausen würde

[1]) Höfler, Aus Avignon, S. 60, zitiert nach Riezler, S. 194. Konrad war ohne Zweifel Zeuge der Verdammung des kühnen Denkers von Padua durch die Universität von Paris während seiner dortigen Studentenzeit gewesen. Chart. Univ. Paris. II. 301.

[2]) Es gibt hin und wieder Stellen, die uns an Konrads Briefe erinnern, wie die Behandlung der aristotelischen EPIEIKEIA durch Marsilius, Bch. II. K. XII; seine zwei Definitionen der Kirche als des mystischen Leibes Christi, Bch. II. K. XXIV, als Universitas Fidelium und als römische Kurie. Die Erwähnung der vier Konzile von Nicaea, Konstantinopel, Ephesus und Chalcedon, Bch. II. K. XX. — Martène et Dur., 1205. Ferner die Zusammensetzung eines allgemeinen Konzils in diesem Kapitel erinnert an Konrads kürzeren Brief, S. 383; oder K. XXI, daß die Berufung eines Konzils nicht dem römischen Bischof allein oder ihm und seinem Kardinalskollegium zusteht, da beide eines Verbrechens schuldig sein könnten, wegen dessen die Berufung eines Konzils ratsam wäre. — Martène et Dur., II. 1208. Die Beförderung von unwissenden, in Gottes Gesetz ungelehrten, verderbten und ungeeigneten Personen, K. XXIV, erinnert an die Epistola Concordiae. — Martène et Dur., II. 1210: Der Papst und die Kardinäle haben viele unwürdige und durch ihr Alter, ihr Wissen und ihren Charakter ungeeignete Personen zu den höchsten Kirchenämtern befördert. K. XXVIII macht Marsilius Christus zum Haupte der Kirche, wenn der römische Stuhl vakant ist. Die Kirche ist nicht ohne ein Haupt, Christus hat gesagt: „Ich bin bei euch bis an der Welt Ende". — Mart. et Dur., II. 1215. Aber eine genauere Untersuchung und Vergleichung aller dieser Stellen

nie die These von Marsilius über den Papst angenommen haben, daß der Papst vom Himmel keine größere Autorität als irgend ein anderer Bischof besitze, und daß irgend eine Autorität, die er ausübe, nur von den Menschen stamme. Der Papst ist, wie Marsilius sich ausdrückt, nichts weiter als nur das Werkzeug der allgemeinen Kirche. In den Augen Konrads war das Papsttum, obwohl das Kollegium der Kardinäle seine Existenz einer menschlichen Quelle lange nach dem ersten christlichen Jahrhundert verdankte, eine göttliche Einrichtung. Außerdem ist die Behauptung, daß ein allgemeines Konzil sich irren könne, wie das in unzweideutigen Ausdrücken im Defensor Pacis gesagt wird, nirgends in den beiden Abhandlungen Konrads auch nur andeutungsweise zu finden. Ein allgemeines Konzil sollte nach dem System von Marsilius nicht vom Papste für seine Existenz abhängig gemacht werden. Denn der römische Stuhl empfängt seine Autorität nur vom Volke. Nach Marsilius muß ein Konzil von dem Legislator berufen werden. Dieser Ausdruck Legislator wird überall im Defensor Pacis gebraucht, um die ganze Körperschaft der Bürger zu bezeichnen. Wenn aber Konrads Ansicht befolgt wird, ist ein Konzil ohne die Autorität des Papstes nur im alleräußersten Notfalle, wie das päpstliche Schisma einer war, zu berufen. Sonst würde es gar keine Bedeutung haben und ein reines Winkelkonzil sein. Auch die Lehre des Paduaners von der Gewissensfreiheit in Glaubenssachen war, wie die meisten seiner Behauptungen, seinem Zeitalter zu weit voraus, um die Zustimmung des demütigen deutschen Gelehrten zu finden. Der Gegensatz zwischen dem konservativen Kanoniker und dem Theologen von Padua ließe sich weiter nachweisen. Konrad wollte der römischen Kirche die Gewalt der Exkommunikation lassen, die Marsilius einem allgemeinen Konzil übertrug. Da ist ferner die umstürzende Erklärung, daß keiner verpflichtet ist, der Kirche den Zehnten zu bezahlen. Das würde Konrad nie zugegeben haben [1]. Marsilius war, um es kurz zu sagen, viel

mit den Briefen Konrads zeigen einen Unterschied, der die oben ausgesprochene Überzeugung bestätigt, daß keine direkten Parallelen vorhanden sind.

[1]) Haller sagt davon, S. 75, das sei „die nackte Revolution, der Anarchismus, der Umsturz der gesamten kirchlichen und gesellschaftlichen Ordnung“.

zu liberal in seinem Denken, viel zu fortgeschritten in seiner Methode, zu revolutionär, um selbst die kühneren Geister seiner Zeit im größeren Maßstabe beeinflußt zu haben[1]; und am allerwenigsten könnten wir erwarten, die Spuren seines Einflusses in den bescheidenen Schriften des demütigen Verteidigers des mystischen Leibes Christi zur Zeit des Schismas zu finden.

Aber während man durch eine Vergleichung des Defensor Pacis mit Konrads Briefen die Überzeugung gewinnt, daß der bescheidene christliche Rechtslehrer die scharfsinnigen, originellen Erörterungen der Feder des Paduaners nie gesehen hat, erkennt man sofort eine nähere Verwandtschaft mit Gelnhausens zweiter Abhandlung, wenn man zur Schrift De Potestate Regia et Papali von Johann von Paris kommt. Beide Erzeugnisse sind literarisch in dieselbe scholastische Form gegossen. Auf die Angabe der Behauptungen, die zu verteidigen sind, folgt die Angabe der gegnerischen Aussagen, dann eine weitere Beweisführung und schließlich die Widerlegung der Gegner. Obwohl nicht direkt bewiesen werden kann, daß Konrad die Arbeit des französischen Staatsrechtslehrers benutzt hat, sind auffällige Ähnlichkeiten vorhanden. Der Geist, der in beiden Schriftstücken weht, ist derselbe. Johanns Lehre von der Volkssouveränität enthält die allerersten Keime der Auffassung, die später von Marsilius, Occam, Cesena und Lupold entwickelt wurde, um schließlich der Grundstein zu werden, auf dem sich das Gebäude des Konzils erhob[2]. Abgesehen von dieser allgemeinen Ähnlichkeit in Geist, Stil und Gedankengang gibt es Stellen in De Potestate, die gut als Beweisstellen für einige der bedeutsamsten Behauptungen Konrads hätten dienen können, insofern sie die Konzil-Theorie im Keime enthalten. „Ein Kollegium oder die Universalkirche“, schreibt der Franzose, „ist dem Papste gleich oder mehr als er; oder man könnte sagen, der Papst kann von einem Kollegium oder viel-

[1] Wenn man Marsilius mit Wyclif vergleicht, besonders solche Schriften wie De Potestate Pape (London, 1907), so zeigen sich viele auffällige Parallelen in den revolutionären Behauptungen.

[2] Goldast, II. 127/5,10 et deponitur a populo; 130/37 sed populo acclamante et faciente etc. Für Johanns Lehre über das Konzil siehe Scholz 318 ff. Aegidius von Colonna war die Hauptstütze für Johann in seiner Lehre von der Absetzbarkeit des Papstes und der eventuellen Superiorität des Konzils. Ibid. 322.

mehr von einem allgemeinen Konzil nach göttlicher Autorität abgesetzt werden; die Zustimmung des Konzils wird tatsächlich vorausgesetzt, wenn es sich um ein offenkundiges Ärgernis handelt, und er unverbesserlich ist“ [1]). Ein ander Mal: „Obwohl ein Konzil nicht von sich selber Gesetze erlassen kann, ist dies nicht auf Dinge, die den Glauben angehen, zu beziehen. — Ein Konzil ist größer als der Papst alleine“ [2]). „Um einen Papst abzusetzen“, fährt der Pariser Gelehrte an einer anderen Stelle fort, „ist es erforderlich, ein Konzil abzuhalten. — Es wurde ein Konzil versammelt, um Marcellinus abzusetzen etc.“ [3]). Außerdem entspricht die Definition oder Auffassung von der Kirche ganz ausgezeichnet der Vorstellung, die Konrad von Gelnhausen davon hegt. Nach Johanns Angabe ist die Kirche zuerst die Gemeinschaft der Gläubigen [4]). Es gibt nur eine Kirche, nur einen mystischen Leib Christi, der allein und wirklich das Haupt der Kirche ist, doch kann der Pontifex Maximus ihr sichtbares Haupt genannt werden [5]). Konrads Lehre, daß bei einem Zweifel über die Handlungen eines Papstes man ein ihm günstiges Vorurteil haben muß, weil er heilig ist [6]), lautet wie ein Echo aus Johanns Abhandlung, wo er sagt: „Bei der Untersuchung der Handlungen eines Papstes müssen sie, wo kein Zweifel herrscht, zu seinen Gunsten ausgelegt werden, selbst wenn einigen von ihnen auf der Oberfläche ein böser Schein anhaftet“ [7]).

Diese Ähnlichkeit zwischen Konrad von Gelnhausen und dem französischen Gelehrten finden ein Gegenstück, wenn wir zu den Schriften Michaels von Cesena kommen [8]). Dort entdecken wir wieder Stellen, die man in Konrads Briefe an Karl V. einfügen könnte, ohne daß sie als ein fremder Bestandteil zu er-

---

1) Gold., II. 146, vgl. Mart. et. Dur., II. 1217.

2) Gold., II. 139.

3) Gold., II. 144/57 f.

4) Communitas Fidelium. Gold., II. 131/25.

5) Gold., II. 134/23. vgl. die Auffassung von der Kirche oben im zweiten Teile.

6) Martène et Dur., II. 1214.

7) K. XXIII.

8) Obwohl wir kein logisch entwickeltes Gedankensystem in Cesenas Abhandlung gegen die Irrtümer Johanns XXII. finden, so gehört er nichtsdestoweniger sowohl seiner Gesinnung als auch seiner Lehre nach mit Recht zu dieser Schule von Staatsrechtslehrern.

kennen wären. „In den Dingen, die den katholischen Glauben angehen“, schreibt der Franziskaner-General, „ist der Papst einem allgemeinen Konzil untertan“. „Ein Papst kann keine Verordnung erlassen, oder irgend etwas tun, wofür er nicht vor einem allgemeinen Konzil angeklagt werden könnte, . . . weil in solchen Dingen ein Konzil über dem Papste steht, wie die Welt größer ist als die Stadt“. „Der Papst kann den Beschluß eines Konzils nicht ändern, da er in solchen Sachen unter dem Konzil steht[1]). Besonders auffällig ist die Ähnlichkeit mit Gelnhausen in einer anderen gegen den Papst zu Avignon gerichteten Abhandlung. „Ich habe an die heilige römische und allgemeine Kirche und ein allgemeines Konzil appelliert. Diese stehen im Glauben und in den Sitten über dem Papste. Denn irgend ein Papst kann sich im Glauben und in seinem sittlichen Verhalten irren, wie das so viele römische Päpste getan haben. Aber die allgemeine Kirche kann in Dingen, die den Glauben und den Wandel betreffen, nicht irren. Denn das ist ein Artikel des Glaubensbekenntnisses, der nicht verkehrt sein kann. „Ich glaube an die heilige katholische und apostolische Kirche“. Darum kann ein allgemeines Konzil, das richtig und gehörig abgehalten wird, weil es die unfehlbare allgemeine Kirche vertritt, gleichfalls in Betreff des Glaubens und der Sittlichkeit keinen Irrtum begehen. Das jedoch, was im Glauben und in der Sittlichkeit nicht irren kann; ist größer als das, was darin irren kann; und es ist erlaubt und ratsam, daran, als an etwas Höheres zu appellieren. Und ihm steht die endgültige Entscheidung in Sachen des Glaubens und der Sittlichkeit mit Recht zu. Die erste zweifelhafte Glaubensfrage, die Frage der Beschneidung im apostolischen Zeitalter, wurde auf einem allgemeinen Konzil der Apostel und Ältesten durch die Autorität der ganzen Kirche und nicht allein durch Petrus oder die Apostel, obwohl sie voll heiligen Geistes waren, entschieden[2]).

Trotz dieser Beispiele stilistischer und inhaltlicher Verwandtschaft zwischen den Abhandlungen Konrads und diesen literarischen Zeugen einer früheren Periode scheint das Fehlen näherer wörtlicher Übereinstimmung anzudeuten, daß nur eine

---

[1]) Gold., II., 1335 (1337) Die Seitenzahl ist hier in arger Unordnung.
[2]) Gold., II. 1360/33 ff. vgl. damit Mart. & Dur., II. 1208—1209.

indirekte und mittelbare Verbindung zwischen ihnen besteht. Die Grundprinzipien, auf denen Konrad und nach ihm die ganze Schule der Befürworter eines Konzils ihre Theorie aufbauten, waren zum großen Teile in den Schriften der meisten dieser Angreifer des Papstes in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts vorhanden. Riezler bemerkt in der Tat mit Recht, daß in der Schrift Johanns von Paris De Potestate Regia et Papali beinahe alle Argumente zu finden sind, die die späteren Vertreter dieser Schule gegen die weltliche Oberherrschaft des apostolischen Stuhles vorgebracht haben [1]), Das aber schließt, wie wir hinzufügen können, die Argumente gegen die geistliche Obergewalt der römischen Hierarchie ein [2]).

---

2. Occams Einfluß auf Konrad von Gelnhausen.

Wir wenden uns jetzt zu Occam, der die fleißigste Feder aller Schriftsteller dieses Jahrhunderts geführt hat. Wir werden dabei sehen, daß zwischen seinen Schriften und den Ausführungen Konrads sehr nahe Parallelen bestehen. Das ist natürlich kein Zufall. Schon im ersten Briefe ist der Einfluß des englischen Theologen auf den Doktor der Rechte von Bologna deutlich wahrzunehmen. In der Anrede an den französischen König auf der ersten Seite scheint Konrad eine Redefigur von dem großen Scholastiker geborgt zu haben oder doch durch ihn zu ihrer Anwendung bestimmt worden zu sein. Er schreibt: „Es gebührt allen den Riß im ungenähten Rock des Heilandes zu flicken, aber besonders den Königen und Fürsten ... Was die Priester durch ihre Predigt nicht erreichen können, das bewirken die Gewalthaber durch ihre Zucht, und der Friede wird so vermehrt. Deshalb appellierte auch der Priester Onias, weil er sah, wie unmöglich es war, den Frieden ohne den Beistand des Königs wiederherzustellen, im öffentlichen Interesse an den König, obwohl dieser ein Ungläubiger war“ [3]). Auf der anderen Seite

---

[1]) S. 154.

[2]) Vgl. Scholz 332.

[3]) Unde et Onyas pontifex, quia videbat sine regali providencia impossibilem esse pacem rebus dari, pro utilitate publica ad regem se contulit eciam infidelem. Kaiser, l. c., S. 382.

erörtert Occam die Rolle, die Laien bei Verhandlungen über Glaubenssachen zu spielen haben. „Wenn Sekten, Empörungen und Schismen auftreten und den gemeinen Frieden stören, und ohne die Hilfe der Laien die Ruhe nicht wiederhergestellt werden kann, muß man sich an die königliche oder Laiengewalt wenden ... Denn der Priester Onias kam zu einem ungläubigen König, weil er sah, daß es unmöglich war, ohne den Beistand des Königs den Frieden wiederherzustellen, obwohl er nicht als Ankläger der Bürger sondern im Interesse des öffentlichen Wohles kam“ [1]).

Wenn weiter in demselben Briefe Konrad behauptet, daß bei einem Schisma die natürliche Vernunft verlange, daß man sich an ein allgemeines Konzil wende in Übereinstimmung mit dem Gesetz, daß, was alle berühre, von allen oder doch von ihren Vertretern bestätigt oder verworfen werden müsse [2]), so bietet der Dialogus ein Gegenstück dazu dar. Occam sagt: „Die Vernunft beweist uns, daß Laien an einem allgemeinen Konzil teilnehmen sollten, weil, was alle berührt, von allen verhandelt und gebilligt werden sollte“ [3]). Ein weiterer Vergleich dieser Stelle des Dialogus mit einer Angabe in der Epistola Concordiae bestätigt die Annahme, daß Konrad Occam gelesen und von ihm diesen Grundsatz entlehnt hat. Denn das einzige Wort, das in der Epistola Prima ausgelassen ist, erscheint in der zweiten Schrift [4]).

---

1) Onjas enim sacerdos ad regem infidelem se contulit non ut civium accusator sed ut communem utilitatem immensae multitudinis considerans, ... videbat enim sine regali providentia impossibilem rebus pacem dari. (2. Makk. 4). Gold., II. 618/55 ff. — Möglicherweise zitiert Konrad hier direkt 2. Makk. 4 unabhängig von Occam. Aber es ist doch zu beachten, daß beide Schriftsteller diese Stelle gebrauchen, um den Frieden zu befördern und der Spaltung zu widerstehen. Dazu kommt, daß der Ausdruck regem infidelem 2. Makk. 4 nicht vorkommt. Somit ist Konrad doch von Occam abhängig.

2) Quod omnes tangit, ab omnibus vel vice omnium approbetur vel reprobetur. Kaiser, l. c., S. 383.

3) Quod omnes tangit, ab omnibus tractari et approbari debet. Gold., II. 604.

4) Quod omnes tangit, ab omnibus vel vice omnium tractetur. Mart. & Dur. II. 1207. Dieser Satz erscheint zuerst im Codex Justinians und wurde von da ins Kirchenrecht aufgenommen und zwar durch Bonifacius VIII. In der Konzilsfrage wurde er wiederholt im Anschlusse an Occam zitiert.

Ein anderes auffälliges Beispiel anscheinender Abhängigkeit unseres Gelehrten von Occam ist in der Antwort auf die Frage: Wer soll das Konzil berufen, wenn ein häretischer Papst von seinen Wählern auf den apostolischen Stuhl in seiner Abweichung vom Glauben unterstützt wird? zu finden. Nach Occam liegt diese Pflicht a) den Prälaten und denen, die in der heiligen Schrift bewandert sind, b) den Königen, Fürsten und anderen öffentlichen Gewalthabern und c) allen katholischen Männern und Frauen ob [1]). In der Parallelstelle der Epistola Prima lautet die Antwort: „Alle christlichen Könige etc., oder wenn wir Konrads Satz anders anordnen, a) die Prälaten, Doktoren und Magister der heiligen Schrift und der beiden Rechte, b) alle christlichen Könige, Fürsten und Gewalthaber und c) alle insgesamt müssen vereint ein Konzil berufen, um die Spaltung zu beseitigen [2]).

Die Bildung eines Konzils ist bei Konrad im allgemeinen dem Vorschlage Occams ähnlich. Dabei ist jedoch ein gewisser Unterschied zu konstatieren. Wenn der deutsche Kirchenrechtler sein Vorbild dem englischen Philosophen entlehnt hat, so hat er

---

Wenigstens Heinrich von Langenstein zitiert direkt nach dem Dialogus. Der Grundsatz war im Mittelalter bekannt, ehe ihm Bonifacius VIII. einen Platz im Kirchenrecht zuwies. Das zeigen folgende Zitate aus Schriften vor und nach Occam, was eine Vergleichung erleichtern mag.

Cod. Just. L. V Tit. 56 Lex 5: Quod omnes similiter tangit ab omnibus approbetur.

Eward I. von England in seiner Berufung des Parlaments vom Westminster 1295: ut quod omnes tangit ab omnibus approbetur. Wm. Stubbs, Select Charters of English Constitutional Hist., Oxford 1900, S. 485.

Bonifacius VIII.: quod omnes tangit, debet ab omnibus approbari. Regulae Juris, C. 30, p. 1048.

Dialogus: quod omnes tangit, debet tractari per omnes. Gold., II. 934.

Heinrich von Langenstein, Ep. Pacis: quod omnes tangit ab omnibus tractari et approbari debet. Scheuffgen, 57. Vgl. die vorstehende Anm. [3]).

Peter Tenorio, Erzbischof von Toledo, in seiner Antwort an Peter Flandrin 1379. Per regulas juris ab omnibus decidi debet quod omnes tangit. Mart. & Dur., II. 1117.

[1]) Veruntamen spectat principalius ad praelatos et in Divina lege peritos. Secundo spectat ad reges et principes et alias publicas potestates. Tertio autem spectat ad omnes catholicos viros et mulieres. Gold. II. 602.

[2]) Ad maiestatem vestram . . ., ad Romanum principem necnon ad omnes Christianitatis reges, prelatos, principes et potentes ac eciam doctores et magistros sacre scripture, canonum et eciam legum veluti ad omnes etc. Kaiser, l. c., 384.

seine Kopie vermehrt und im Einzelnen ausgearbeitet. Da sich die ganze Christenheit unmöglich in einer Körperschaft zu einem allgemeinen Konzil versammeln kann, muß nach Occam die Gesamtkirche durch Personen, die aus den verschiedenen Teilen der Kirche erwählt sind, vertreten werden. Die Wahl vollzieht sich, wie folgt. Die Versammlungen jeder Gemeinde sollen Abgeordnete an ein bischöfliches Konzil oder an das Parlament des Königs oder Fürsten schicken. Diese sollen dann zusammenkommen und jemanden erwählen, der sie auf dem allgemeinen Konzil vertritt. Diese Art ein Konzil zu bilden, soll gebraucht werden, wenn kein rechter Papst vorhanden ist[1]). Nach Konrad sollen die Könige, Prälaten und Fürsten einen Ort aussuchen. Sie sollen in der ganzen Christenheit anzeigen, daß ein Konzil gehalten werden soll. Die Patriarchen, Primaten und Metropolitanen sollen mit ihren Königen und Fürsten Provinzialkonzile berufen, an denen die Fürsten, Doktoren und andere namentlich eingeladene Männer teilnehmen. Diese sollen beraten, wie man Vertreter für das allgemeine Konzil erwähle und schicke. Sie sollen darauf in ihre Diözesen zurückkehren, wo Versammlungen der gelehrteren und durch Frömmigkeit ausgezeichneten Männer abzuhalten sind, die eine bestimmte Zahl von geeigneten Personen für das Konzil erwählen. Das soll im Namen und an der Stelle von allen geschehen. In diesen beiden Erklärungen, wie ein allgemeines Konzil gebildet werden soll, ist der kühne Denker, wie in jedem Falle, wo die beiden Schriftsteller ähnliche Gedanken aussprechen, demokratischer und radikaler, während der Kirchenrechtler konservativer ist und seine Aussagen vorsichtig beschränkt.

Die Antwort des Lehrers im Dialogus auf die Frage des Schülers, was daraus folgen werde, wenn einzelne Gemeinden oder Diözesen sich weigern sollten Vertreter zu senden, lautet: das allgemeine Wohl dürfe unter der Nachlässigkeit einzelner nicht leiden. Wenn verschiedene Diözesen oder Königreiche gegen die Versammlung eines allgemeinen Konzils sind, oder keine Vertreter senden wollen oder können, so soll doch die Machtbefugnis, ein Konzil abzuhalten, den anderen Königreichen oder Diözesen

---

[1]) Gold., II. 603.

zustehen, und es soll als ein allgemeines Konzil gelten[1]). Es ist ganz sicher, daß hier die Epistola Prima von Occam abhängig ist. Wenn es Leute aus irgend einem Königreiche oder einer Provinz geben sollte, die nicht kommen oder senden können oder wollen, oder es zu tun versäumen, so schreibt Konrad, soll nichtsdestoweniger der Beschluß des Konzils rechtskräftig sein, da ein Konzil so abgehalten mit Recht ein allgemeines genannt werden muß. Und sonderbarerweise nimmt Konrad von Gelnhausen hier die umstürzende These Occams an, die in dem nächsten nach dem oben zitierten Satze erscheint und das Thema des Kapitels des Dialogus bildet, dem Konrad nachher seine Definition eines allgemeinen Konzils in der Epistola Concordiae entlehnte, nämlich, daß Könige und Fürsten und andere Laien Mitglieder eines Konzils sein könnten[2]). Konrad sagt: „An welchem Konzil auch die Könige und Fürsten mit Recht teilnehmen könnten“ [3]).

Spuren der Gedanken des „Doctor Venerabilis“ finden sich in der Tat in den meisten Schriften der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts. Es ist daher nicht zu verwundern, daß jemand, der so wenig wie Konrad von Gelnhausen vor seinem ersten Briefe an Karl V. geschrieben hatte, seinen Brief verfaßt hat, während die Schriften des großen Lehrers offen vor ihm lagen. Wenn wir uns aber von der früheren Abhandlung zur Epistola Concordiae wenden, so bemerken wir auch hier, welch einen starken Einfluß Occam auf Konrad ausgeübt hat. Es sind jedoch auch hier andere Einflüsse zu beachten. Der kühne

[1]) Gold. II. 603/34,62.

[2]) Quod reges et principes ac nonnulli laici possunt, si voluerint, ad generale concilium convenire, et ejusdem concilii tractatibus interesse. Gold., II. 604/4.

[3]) Cui eciam concilio reges et principes pontificesque commode poterunt forsitan interesse. Kaiser, l. c., 383 f. Der Beweis, daß Konrad sich an Occam anlehnt, scheint hier durch das „forsitan“ bedeutend verstärkt zu werden. Er wußte, daß die Teilnahme von Laien an einem Konzil den Traditionen der mittelalterlichen Kirche zuwiderlief und nicht im Kirchenrecht gelehrt wird. Aber der Lehrer, den er verehrte und viel las, ist in dem Punkte klar, und der bescheidene Rechtslehrer schwankt zwischen seiner Treue für die Überlieferung und seiner Achtung vor dem großen Philosophen. Er entscheidet sich am Ende für die Meinung des Scholastikers; doch scheint er dabei Protest einzulegen.

Denker, obwohl viel vorsichtiger in seinen Äußerungen als der rücksichtslose Paduaner, führte dennoch zu Schlüssen, die der sorgfältige, gewissenhafte, bescheidene deutsche Kirchenrechtler nicht annehmen konnte. Konrad hat es hier nicht so sehr mit den unmittelbar praktischen Problemen der ersten Epistel zu tun — der Bildung eines Konzils, der Berufungsquelle der Konzils-Probleme, die, wie man erwarten konnte, dem französischen Könige Schwierigkeiten bereiteten, sondern vielmehr mit der Begründung der Konzil-Idee [1]). Dabei arbeitet er jedes Argument sorgfältig aus und beobachtet jede Aussage genau, denn sein Leserkreis soll sich nicht mehr auf die engen Grenzen des französischen Hofes beschränken. Der Einfluß eines Schriftstellers, dessen Werke bereits auf dem Index standen, durfte daher nicht mehr so deutlich auf der Oberfläche erscheinen.

Die Parallelen treten in den Auffassungen von der Kirche, von dem Papsttum und dem Kardinalskollegium und dem allgemeinen Konzil zu Tage.

Beider Vorstellungen von der Kirche sind identisch. Sie ist für beide der mystische Leib Christi [2]). Sie ist die congregatio fidelium, ein Ausdruck, der in Occams Abhandlungen häufig vorkommt; aber Konrad fügt mit St. Bernhard hinzu in unitate sacramentorum [3]). Das ist die Ecclesia Universalis, die, wie der Lehrer im Dialogus seinen Schüler unterweist, nicht im Glauben irren kann, weil Christus versprochen hat, bis zum Ende der Welt bei ihr zu bleiben [4]). Außer ihr gibt es kein Heil [5]). Genau diese Thesen macht Konrad zum Grundstein

---

[1]) Sed ad suadendam dumtaxat conclusionem consiliativam, pro modulo militare. Mart. & Dur., II. 1203.

[2]) Gold., II. 494. Mart. & Dur., II. 1215.

[3]) Mart. & Dur., II. 1214.

[4]) Quod una sola est videlicet ecclesia militans, quae contra fidem errare non potest, constat autem, quod congregatio fidelium, quae clericos et laicos comprehendit de facto vel comprehendere potest, nequit contra fidem errare. — Gold., II. 498. — De illa sola ecclesia firmiter est tenendum, quod non potest contra fidem errare. Gold., II. 477/59. — Tum quia de una sola ecclesia habetur ex scriptura divina, quod errare non potest. Gold., II. 480/64.

[5]) De qua firmiter est credendum, quod extra ipsam non est salus. Gold., II. 477. — Quia extra universalem ecclesiam non est salus. Gold., II. 491/96.

seines Konzilgebäudes[1]). Die Congregatio Fidelium in Occams System umschließt sowohl die Geistlichen als auch die Laien; und für Konrad gehören der Papst und jeder gläubige Mensch der Universalkirche an. „Ja“, fährt Konrad fort, „die katholische Kirche mag allein aus dem Papst oder aus irgend einem anderen gläubigen Manne oder Weibe bestehen, wie man annimmt, daß der Glaube Christi allein in der Jungfrau Maria bewahrt wurde, als alle seine Jünger geflohen waren“[2]). Daß diese Aussagen direkt auf Occam zurückgehen, ist schwerlich zu bezweifeln[3]). Der Gedanke, daß die Kirche unter Umständen in einer Frau, wie in der Jungfrau Maria zur Zeit des Leidens Christi, erhalten bleiben könne, stammt von dem englischen Scholastiker[4]) und wird an zahlreichen Stellen des Dialogus erwähnt[5]). Der ehr-

[1]) Sed ecclesia universalis deviare, aut mortali crimine maculari non potest. Mart. & Dur., II. 1209. — Sed extra ecclesiam catholicam non potest esse salus in terris. Mart. & Dur., II. 1208.

[2]) Haec itaque sancta mater ecclesia non excludit, sed potius includit papam et quemlibet fidelem: immo et in solo papa salvare posset sicut et in quolibet alio fideli viro vel femina. Unde fides Christi, cum omnes discipuli eo relicto fugerunt, in sola Virgine Maria creditur remansisse. Mart. & Dur. II 1215. A.

[3]) Fides potest in solo summo pontifice permanere. Gold., II. 477/58. — Quia quando sedes Apostolica non vacat, tota congregatio fidelium non est inferior papa quia comprehendit papam; sed tota fidelium multitudo praeter papam est inferior papa, et de illa conceditur, quod potest errare contra fidem quia secundum eos fide potest in solo summo pontifice permanere. Gold., II. 477/55 ff. — Pro eo quod fides catholica in paucis potest servari, immo nonnulli dicunt quod in uno solo posset consistere. Gold., II. 451/11.

[4]) Haller, 508.

[5]) Verum est quod tota multitudo virorum potest contra fidem errare et quod fides catholica posset in mulieribus catholicis conservari. Gold., II. 503/28. — Nam fides quam Petrus tenuit, ... numquam deficiet, sed in aliquibus christianis, clericis vel laicis, viris vel mulieribus usque ad finem saeculi remanebit. Gold., II. 473/7 ff. — Sed aliquando tota multitudo virorum contra fidem erravit, sic tempore passionis Christi; tunc enim tota fides christianae ecclesiae in matri Christi remansit. Gold., II. 503/51. — Quia in uno solo potest stare tota fides ecclesiae, quemadmodum tempore mortis Christi tota fides ecclesiae in sola beata virgine remanebat. Gold., II. 429/50. — Quod fides ecclesiae posset in paucis laicis remanere; imo dicunt quidan posse salvari in mulieribus, quemadmodum tempore passionis Christi salvata fuit in sola matre Christi. Gold., II. 429/15. Das obige „creditur“ verstärkt den Eindruck, daß Konrad diesen Schluß von Occam entlehnt hat.

würdige Philosoph geht sogar noch einen Schritt weiter, ohne daß jedoch Konrad ihm folgt. Er zieht in seiner sophistischen Denkweise den Schluß, daß der katholische Glaube möglicherweise durch unmündige Kinder bewahrt werde[1]). An einer anderen Stelle behauptet er, obwohl die gesamte Geistlichkeit sich irren und der Häresie verfallen könne, Gott irgend einen rechtgläubigen Priester bewahren werde, damit die Kirche nicht ihre Schlüsselgewalt verliere[2]).

Konrad von Gelnhausen findet im Anschluß an den älteren Scholastiker eine zweite Bedeutung für den Ausdruck Ecclesia neben der der Congregatio Fidelium. Er bedeutet im engeren Sinne den Papst und ein Kollegium von Kardinälen oder die Geistlichkeit, d. i. einen Teil der Universalkirche. Diese Kirche unterscheidet sich von der Gesamtkirche. Sie ist erstens fehlbar[3]) und zweitens nicht zum Seelenheil erforderlich[4]). Auch die

[1]) Gold., II. 495.

[2]) Gold., II. 502.

[3]) Multitudo autem tota clericorum non est congregatio, licet sit pars ejus, quemadmodum et multitudo laicorum est pars ejus. Ergo tota multitudo clericorum potest contra fidem errare. Gold., II. 498 ff. — Constat autem quod nonunquam viri sceleratissimi ad Cardinalatus officium assumuntur, ergo idem collegium potest contra fidem errare. Gold. II. 478/2. — Tum quia omnes possunt simul irretiri, ergo omnes etiam possunt simul contra fidem errare. Gold., II. 481. — Omnis homo . . . potest cadere in peccatum et per consequens potest errare contra fidem . . . papa minime sit exceptus. Gold., II. 467/62. — Alii asserunt manifeste quod papa una cum collegio Cardinalium potest errare contra fidem. Gold., II. 480/61. — Mart. & Dur., II. 1209 B; Ecclesia vero quae est papae & cardinalium, ut multi arbitrantur, deviare et errare et mortaliter peccare potest. De papa quidem non est dubitandum. Es folgen drei Beispiele von Päpsten, die geirrt haben, nämlich: Anastasius II., Marcellinus und Peter. Diese stimmen mit den Beispielen in der obigen Stelle in Occam überein.

[4]) Gold., II. 477: Sed extra collegium cardinalium potest esse salus. Multi enim salvantur, qui cardinales non sunt. Ergo collegium cardinalium non est illa ecclesia, quae errare non potest. — Gold., II. 491: extra autem ecclesiam Romanam, quae est ecclesia particularis, potest esse salus . . . et ideo licet argumentum praedictum concludat de ecclesia Romana, quae potest errare sicut potest errare multitudo Judaeorum, non tamen concludit de ecclesia universali . . . Omnis ecclesia, extra quam potest esse salus potest contra fidem errare, extra ecclesiam autem Romanam potest esse salus. — Gold., II. 481/1: Tum quia extra papam et cardinales est salus. — Mart. & Dur., II. 1208 E: Sed extra collegium papae et cardinalium potest esse salus.

klaren Aussagen Konrads über die beiden Häupter der Kirche finden bei Occam ihr Gegenstück. Die Kirche mag eine Zeit lang ohne ihr irdisches Oberhaupt sein; denn ihr wahres Haupt ist im Himmel [1]).

Es stellt sich jedoch ein Unterschied zwischen Occam und Konrad bei ihren Ansichten über das Papsttum und die Kardinäle heraus. Konrad lehrt, der Papst sei nicht unfehlbar, sondern könne in Irrlehre verfallen. Er lehnt sich dabei sicher an seinen Vorgänger an. Er verwirft aber Occams Annahme, das Papsttum sei nicht notwendigerweise eine göttliche Einrichtung, sondern eine Behörde ex ordinatione humana [2]). Nach der Epistola Concordiae verdankt die römische Kirche ihren Primat erstens dem Herrn und sodann einem allgemeinen Konzil [3]). Alles spricht zugunsten der Voraussetzung, daß die Handlungen des Papstes gerecht und weise sind, weil er heilig ist, Konrad führt dabei St. Bernhard an: „Der Papst hat Gott als seinen Urheber und leitet seinen Ursprung vom Himmel ab" [4]). Konrad nimmt mit Occam an, daß die Kirche fortbestehen kann, auch wenn ihr

[1]) Mart. & Dur., II. 1215 F: Papa vero est caput minus principale et secundarium, quo deficiente sive in esse naturae, sive in esse gratiae, nihilominus corpus et membra vivunt, quamvis ex ordinatione divina, cedente et decedente protinus de alio debet provideri. Per hoc autem quod praedicta sunt de dignitate et excellentia corporis mystici Christi Jesu, non intendo dignitatibus, privilegiis et libertatibus Ecclesiae, quae est collegium papae et cardinalium, a Deo vel ab homine collatis aliquatenus derogare. — Gold., II. 494: Licet quantum ad multa sit similitudo inter corpus Christi mysticum quod est Ecclesia et corpus materiale hominis, non tamen est quantum ad omnia simile. Corpus ergo hominis nec ad tempus manet vivum sine capite, corpus autem Christi mysticum sine capite ad tempus vivum manere potest, saepe caret capite in terris, quamvis tunc habeat caput in coelis, scilicet, Christum qui est caput Ecclesiae, sicut habetur apud Ephes. I. Crebrow enim caret summo pontifice qui est caput Ecclesiae, nec tamen tunc desinit esse spiritualiter viva, imo vivit vitam gratiae. „Von Ockham stammt die fundamentale Unterscheidung zwischen der Ecclesia Catholica, in der alle Gläubigen ohne Unterschied eins sind, in der auch der Papst nur ein Glied, deren einziges Haupt Christus ist, und die niemals irren noch aufhören noch sich spalten kann; und der Ecclesia Romana, die vom Papste als dem Haupte und den Geistlichen als Gliedern gebildet wird, die wohl irren, in Schisma und Ketzerei verfallen und sogar ganz aufhören kann". Haller, 507.

[2]) Dorner, 696; Riezler, 259. [3]) Mart. & Dr., II. 1210.

[4]) Mart. et Dur. II. 1214.

zweites Haupt beseitigt ist; aber er besteht im Gegensatz zu ihm darauf, daß beim Rücktritt oder Tod eines Papstes dieser sofort durch einen Nachfolger ersetzt werden sollte[1]). Occam sagt, bei einer Vakanz möge die Neuwahl auf Jahre, selbst auf Jahrhunderte verschoben werden[2]). Er redet allerdings anderswo anders. Das beleuchtet aber nur die häufige Zweideutigkeit, die durch seine Darstellungsweise verursacht wird[3]). Seine Lehre, die Christenheit könne eine Anzahl von Päpsten haben, zeigt jedoch, daß in seinen Augen das Papsttum nicht von hervorragender Wichtigkeit war.

Das Papsttum hat nach Konrad einen göttlichen Ursprung. Das gilt aber nicht von den Kardinälen. Der englische Scholastiker und der deutsche Kanonist schreiben diesen nur eine aus menschlicher Quelle stammende Autorität zu[4]).

Die auffälligste Parallele zwischen der Epistola Concordiae und Occams Schriften ist in der Definition eines allgemeinen Konzils durch die beiden Autoren enthalten.

Concilium generale est multarum vel plurium personarum rite convocatarum repraesentantium vel gerentium vicem diversorum statuum, ordinum et sexuum et personarum totius christianitatis, venire aut mittere volentium aut potentium, ad tractandum de bono communi universalis ecclesiae in unum locum communem et idoneum conventio seu congregatio[5]).

Illa igitur congregatio esset concilium generale reputanda, in qua diversae personae gerentes auctoritatem et vicem universarum partium totius christianitatis ad tractandum de communi bono rite conveniunt, nisi aliqui noluerint vel non potuerint convenire[6]).

[1]) Mart. et Dur., II. 1215.

[2]) Gold., II. 878, C. VIII. Seitenzahl in Unordnung.

[3]) Gold., II. 494: Debet tamen, quando convenienter poterit, sibi constituere caput.

[4]) Mart. et Dur., II. 1209 F.: Sed super hoc dicto multi stupent multum: tum quia si sic, Deus qui non novit opus imperfectum, ... exiens de mundo hoc ad patrem ecclesiam sponsam suam carissimam magna diminutione et imperfectione dereliquisset, eo quod illud sanctissimum impeccabile et indeviabile collegium per se ipsum complete non instituit. Aiunt enim quidam collegium cardinalium post multorum annorum curricula per puros homines fuisse institutum. — Gold., II. 477/33 ff.: Quia Christus promissionem suam in ordinatione summi pontificis nequaquan instituit, collegium autem cardinalium est collegium particulare a summo pontifice voluntarie et ad placitum institutum.

[5]) Mart. et Dur., II. 1217—1218. [6]) Goldast, II. 603.

Man kann bei den nahen Beziehungen dieser beiden Definitionen zu einander dem Schlusse nicht entgehen, daß die eine von der andern abhängt. Dabei beobachten wir wieder, daß, wo Gelnhausen aus dieser Quelle borgt, er den entlehnten Stoff vermehrt. Die Phrase, die er hinzufügt, „in unum locum communem et idoneum“ entspricht dem locum continentem, aptum et securum der kurzen Epistel[1]). Die einzige Abweichung von Occam scheint in den Worten Konrads „statuum, ordinum et sexuum“ zu liegen. Aber ist das wirklich eine Abweichung von Occams Vorstellung von einem allgemeinen Konzil? Wir haben bereits gesehen, daß in Occams Antwort auf die Frage, wer ein Konzil berufen soll, alle katholischen Männer und Frauen eingeschlossen sind[2]). Außerdem sollen alle, die das wünschen, in ihren Vertretern beim Konzil zugegen sein[3]). Die auffälligste Stelle in Occams Schriften ist jedoch die, wo Frauen die Teilnahme am Konzil selber gestattet wird, und sie nicht einfach vertreten werden[4]). Der Gedanke, daß Frauen Sitz in einem allgemeinen Konzil haben könnten, war ganz revolutionär, und wenn der konservative Gelnhausen sie in seine Definition einschließen konnte, ist nicht zu bezweifeln, daß er unter dem Einflusse eines kühneren Geistes, als er selber war, stand. Aber Konrad legt in seiner geborgten Definition ganz besonderen Nachdruck auf den repräsentativen Charakter eines allgemeinen Konzils. Das Konzil muß alle Klassen der Christenheit vertreten. Das gibt ihm gerade seine Unfehlbarkeit[5]). Deshalb muß es den größtmöglichen Kreis

---

[1]) Kaiser, 383. Der Ausdruck venire aut mittere volentium aut potentium findet ebenfalls in der früheren Abhandlung eine Parallele, S. 384: venire aut procuratores mittere non potuerint vel noluerint.

[2]) Gold., II. 602. [3]) Id. II. 604.

[4]) Id. II. 605/23 ff.: Dicitur quod hoc est propter unitatem fidei virorum et mulierum, que omnes tangit: et in qua non masculus nec femina . . . Et ideo ubi sapientia, bonitas vel potentia mulierum esset tractatui fidei necessaria, non est mulier a generali concilio excludenda.

[5]) Wencks Behauptung (S. 35), daß Gelnhausen nicht wirklich gewollt habe, das Konzil solle „alle Stände, Geschlechter und Personen“ vertreten, ist unzutreffend. Der Beweis, daß dies nicht Konrads Standpunkt war, ist leicht zu führen. Wir haben 1. das Gesetz, daß, was alle angeht, von allen oder deren Vertretern bestätigt oder verworfen werden solle; 2. die Bildung eines Konzils nach der Epistola Prima, wo Nachdruck auf

von Gläubigen umschließen. Außerdem liegt gar kein Zeugnis dafür vor, daß Konrad die Teilnahme an dem Konzil auf die Geistlichkeit beschränken wollte. Occam öffnet den Königen und Fürsten die Tore und behauptet, daß irgend jemand, der das wünsche, an einem Konzil teilnehmen könne[1]). Wenn Occam im Dialogus argumentiert, ein Konzil könne ohne die Autorität des Papstes berufen werden, so spricht er Gedanken aus, die bei Konrad von Gelnhausen wiederklingen. „Irgend ein Volk, Gemeinwesen oder Körper", sagt er, „kann Vertreter erwählen, die für den ganzen Körper handeln. Nun bilden alle Gläubigen nach Paulus einen Körper und können daher irgend welche Personen erwählen, um sie zu vertreten. Aber die so Erwählten sollen, wenn sie zusammenkommen, ein allgemeines Konzil bilden"[2]). Konrad sagt: „Wenn in der Urkirche alle zusammenkommen konnten, so können jetzt viele, die jene repräsentieren, die es bilden oder Vertreter senden, ein Konzil konstituieren"[3]). Occam bemerkt an entsprechender Stelle: „Wenn sich die ganze Universalkirche mit allen ihren Gliedern nicht an einem Orte versammeln kann, so kann sie durch einige Glieder, die von den verschiedenen Teilen der Kirche erwählt werden, vertreten werden; daher mögen die verschiedenen Teile der Universalkirche einige Leute erwählen,

---

die Forderung gelegt wird, daß die Mitglieder des Konzils im Namen aller erwählt werden sollen; 3. die Forderung, daß alle an der Berufung des Konzils Anteil nehmen sollen. Daß die Wendung venire aut mittere volentium aut potentium bei Konrad nur „die kirchlichen Würdenträger" bedeute, (S. 36) scheint durch die bereits zitierte Stelle aus dem ersten Briefe widerlegt zu werden: Cui eciam concilio reges et principes . . . commode poterunt forsitan interesse. S. 383 f. Es ist zuzugeben, daß Konrad hier Occam, wie oben bemerkt, unter Protest folgt Er folgt ihm jedoch.

[2]) Gold., II. 604. Vgl. Kaiser, 383 f.

[3]) Gold., II. 603/5—11: Sed omnes fideles sunt unum corpus, Paulo dicente, ... et sunt unus populus et una communitas. Ergo possunt eligere aliquos qui vice gerant totius corporis. Tales autem electi si simul convenerint, concilium generale constituent; quia concilium generale non videtur esse aliud quam congregatio aliquorum qui vicem gerant totius Christianitatis.

[3]) Mart. & Dur., 1204 E.-F.: Ita quoque possunt nunc multi unum (concilium) vel plures constituere, qui omnium constituentium vel mittentium vices in concilio poterunt repraesentare.

die sich versammeln und für die Kirche Gottes bindende Beschlüsse fassen sollen" [1]).

So revolutionär Occams Stellung im allgemeinen ist, scheinen doch zeitweilig die überlieferten Institutionen einen festen Halt an ihm zu haben. Trotz der Gewalt, die er einem allgemeinen Konzil über den Papst zugesteht [2]), behauptet er ohne Zögern: „Der Regel nach sollte ein allgemeines Konzil auf keinen Fall ohne die Autorität des Pontifex Maximus versammelt werden" [3]). In dieser Behauptung schließt sich ihm der Verfasser der Epistola Concordiae an [4]).

Noch eine andere bezeichnende Differenz zwischen den beiden Auffassungen eines Konzils ist beachtenswert. Occam folgt Marsilius von Padua im Gegensatz zu Cesena, Johann von Paris und anderen, wenn er behauptet, daß ein Konzil nicht unfehlbar sei [5]). Bei Konrad dagegen ist ein allgemeines Konzil, wenn wir ihn recht verstanden haben, gerade so unfehlbar wie die allgemeine Kirche selber; er gebraucht in der Tat die beiden Ausdrücke manchmal, als wenn sie synonym wären [6]).

Die hier nachgewiesenen Parallelen zwischen den beiden Briefen Konrads und den Schriften des englischen Philosophen scheinen genügend den Schluß zu rechtfertigen, daß Occam die Grundlage bildet für das meiste, was man als eine Weiterentwicklung in dem System des Verteidigers des Friedens gegen das große Schisma betrachten könnte [7]).

---

[1]) Gold., II. 603: Igitur quicquid posset universalis ecclesia per se, si posset in simul convenire, potest per aliquos electos a diversis partibus ecclesiae. Igitur posito quod diversae partes universalis ecclesiae eligerent aliquos, qui convenirent in unum ad ordinandum de Ecclesia Dei.

[2]) Gold., II. 605, C. 86.

[3]) Id. II. 603: Quod regulariter concilium generale nequaquam congregari debet absque authoritate summi pontificis.

[4]) Mart. & Dur., II. 1223.

[5]) Gold., II. 494.

[6]) Mart. & Dur., II. 1208.

[7]) Man könnte noch verschiedene andere Parallelen erwähnen, besonders den Fall, wo Gelnhausen seine biblischen Beispiele der Ausführung Occams über „Necessitas legem non habet" entnommen zu haben scheint. Die Schriftstellen, die angeführt werden, um ein Unterdrücken des positiven Gesetzes zu rechtfertigen, (Mart. & Dur. II., 1216) scheinen, wie Wenck an-

3. Konrad von Gelnhausen und Thomas von Aquino.

Eine Liste der Schriften, die Konrad als die Quellen angibt, denen er einen großen Teil seines Materials entnahm, offenbart eine weitgehende Bekanntschaft mit dem ganzen Gebiete der theologischen und kirchenrechtlichen Literatur, die dem Mittelalter zugänglich war. Da die damaligen Schriftsteller für gewöhnlich die Werke eines lebenden Verfassers oder eines solchen, der erst unlängst gestorben war, nicht als Quelle ihrer Zitate angeben, wird die Abhängigkeit Konrads von Wilhelm von Occam nirgends erwähnt. Vielleicht war seine bereits erwähnte Häresie ein noch stärkerer Grund, weshalb der Name des großen Scholastikers nirgends in den Briefen Konrads erscheint. Keiner dieser beiden Gründe kommt bei Thomas von Aquino in Betracht. Er war lange genug vom Schauplatze des mittelalterlichen kirchlichen Lebens abgetreten, um als einer der großen Schriftsteller der Vergangenheit zu gelten; und er war vom päpstlichen Stuhle als „sanctus doctor" anerkannt worden. Konrad nennt daher Thomas bei Namen und erkennt ihn als seine Quelle an, jedoch nicht in jedem Falle. Drei Stellen in der Epistola Concordiae sind fast wörtlich der Summa Theologica entlehnt. Bei zweien wird die Quelle erwähnt, bei der dritten wird diese nicht angedeutet. In allen drei Fällen erörtert Konrad die richtige Auslegung des Gesetzes und kommt natürlich auf die Behandlung der aristotelischen Epieikeia durch Thomas zu reden. Konrad hat von Thomas dieses Prinzip und seine Anwendung, die eine so hervorragende Rolle in der Kontroverse über das Konzil spielen sollten, entlehnt.

Die hier folgenden Parallelstellen schließen jeden Zweifel über die Abhängigkeit Konrads von Thomas von Aquino aus.

Konrad von Gelnhausen.	Thomas von Aquino.
Epistola Concordiae.	Summa Theologica.
nihilominus imminente mihi extrema necessitate, res aliena efficitur mihi debita: immo licite possum	Etiam potest quis occulte rem alienam accipere, ut subveniat proximo sic indigenti.

nimmt, (S. 44) alle aus dem Dialogus zu stammen. 1. Christus erklärte die Jünger für unschuldig, als sie die Ähren ausrauften. 2. David konnte die Schaubrote essen. 3. Das Kämpfen der Makkabäer am Sabbath war keine Übertretung des göttlichen Gesetzes. (Gold., II. 808.)

accipere rem alienam, ut subveniam proximo sicu tindigenti, teste Doctore sancto, 2, 2. q. LXVI A. VII, in solutione tertii argumenti. Unde vox Christi discipulos, cum per segetes transeundo evellerent spicas, ut ederent, innocentes vovat, quia coacti fame hoc fecerunt. Et ratio hujus est, quia ea quae sunt juris humani, ut pote rerum non possunt derogare juri naturali vel juri divino: quo res inferiores ordinatae sunt ad hoc ut per eas necessitati hominum subveniatur. Quapropter res quas habent aliqui superabundantes naturali jure pauperibus debentur, teste membro XLVII di. sicut hii. et XXIII q. VIII c, convenior. Nec tunc proprie talis ablatio habet rationem furti, tum quia extrema necessitas facit suum id quod accepit ad vitae sustentationem: tum etiam quia qui in tali statu furatur, deberet credere Dominum permissurum, in quo casu furtum non committitur. Et etiam necessitas excusavit David et pueros ab esu panum propositionis

(Mart. et Dur., II. 1216, A.-C.)

tertio notandum quod legislatores condendo leges, quibus bono publico consulitur et providetur, frequenter attendunt ad ea, quae saepe et ut in pluribus accidunt, et secundum hoc proferunt leges suas: quas tamen leges sive sanctiones communes in quibusdam casibus juxta corticem seu superficiem verborum observare foret, contra aequalitatem justitiae et etiam contra bonum publicum, cujus gratia, ut praemittitur, leges promulgantur et per consequens contra mentem conditorum: quod quidem ex eo contingit, quia actus humani, ad

quod ea quae sunt juris humani, non possunt derogare juri naturali vel juri divino. . . . .
res inferiores sunt ordinatae ad hoc quod ex his suveniatur hominum necessitati . . . et ideo res quas aliqui superabundanter habent, ex naturali jure debentur pauperum sustentationi.

uti re aliena occulte accepta in casu necessitatis extremae, non habet rationem furti, proprie loquendo, quia per talem necessitatem efficitur suum id quod quis accipit ad sustentandam propriam vitam.

(Summa, II, 2. Q. 66, a 7).

legislatores attendunt ad id, quod in pluribus accidit, secundum hoc legem ferentes:

quam tamen in aliquibus casibus servare

est contra aequalitatem justitiae, et contra communem bonum, quod lex intendit.

quorum ordinationem et regulationem leges conduntur, consistunt in singularibus et. . . . . . quae cum modis infinitis variari possint, non fuit possibile regulariter leges et jura condere positiva, quae in nullo casu deficerent. V. G. lex instituit generaliter depositum reddi, quia hoc regulariter justum est; sed potest quandoque hoc esse nocivum, veluti si furans vel deponens incidat in furiam, in qua gladium repetit, ut se vel alium occidat. Aut si quis depositum reposcat ut patriam impugnet; in quibus casibus et similibus manifestum est fore malum sequi verba legis. Unde depositarius depositum reddere non tenetur, etiamsi reddere promisisset secundum Augustinum. Idcirco expedit, praetermissis verbis legis, illud sequi quod exigit ratio justitiae ad bonum consequens; et hoc est sequi mentem legislatoris magis quam verba: quod utique est faciendum, quia sicut animus praefertur corpori, ita sententia verbis, sicut dixit Augustinus.

(Mart. et Dur., 1218, A.-D.).

quia humani actus, de quibus leges dantur,
in singularibus contingentibus consistunt, quae infinitas modis variari possunt non fuit possibile aliquam regulam legis institui,
quae in nullo casu deficeret:

sicut lex instituit quod deposita reddantur, quia hoc ut in pluribus justum est. contingit tamen aliquando esse nocivum, puta si furiosus deposuit gladium et eum reposcat, dum est in furia:
vel si aliquis reposcat depositum ad patriae impugnationem. in his ergo et similibus casibus malum est sequi legem positam;

bonum autem est, praetermissis verbis legis, sequi id quod poscit justitiae ratio et communis utilitas. et ad hoc ordinatur epicheja, quae apud nos dicitur aequitas. . . . sequi autem verba legis, in quibus non oportet, vitiosum est . . . . qui vero dicit verba legis non esse in hoc casu servanda, non judicat de lege, sed de aliquo negotio particulari quod occurrit.

(Summa, II, 2. Q. 120, a. 1).

et tamen pro statu viae non potest impleri, si verba capiantur prout sonant, nec ex parte ipsius Dei diligibilis, ut scilicet tantum diligatur, quantum diligibilis est, cum sic diligere Deum sit comprehendere, quod sibi soli convenit; et repugnet creaturae in quocumque statu, nec ex parte hominis diligentis, ut scilicet affectus secundum suum totum posse seu conatum semper actualiter feratur et tendat in Deum: quia nec talis dilectio de lege com-

potest ergo triplex perfectio considerari. una quidem absoluta, quae attenditur non solum secundum totalitatem ex parte diligentis, sed etiam ex parte diligibilis, prout scilicet Deus tantum diligitur, quantum diligibilis est: et talis perfectio non est possibilis alicui creaturae, sed competit soli Deo, in quo bonum integraliter et essentialiter invenitur . . . . alia autem est perfectio quae attenditur secundum totalitatem absolutam ex parte diligentis:

muni est possibilis in via, sed etiam in patria, ut dicit Augustinus, ...

prout scilicet affectus secundum totum suum posse semper actualiter tendit in Deum: et talis perfectio non est possibilis in via, sed erit in patria. . . .

Vel etiam ut hujusmodi mandato excludantur in affectu hominis omnia quae repugnant directe motui dilectionis in Deum sive caritati, quale est mortale peccatum secundum doctorem sanctum. 2, 2 q. 184 art. 2.
(Mart. et Dur., 1222 F—1223 C).

tertia autem est perfectio quae neque attenditur secundum totalitatem ex parte diligibilis neque secundum totalitatem ex parte diligentis, quantum ad hoc quod semper actu feratur in Deum, sed quantum ad hoc quod excludantur ea quae repugnant motui dilectionis in Deum.
(Summa, II, 2. Q 184, a. 2).

insuper non est dissimulandum, quod legislator iura condendo respicere consuevit non ad ea, que rarissime eveniunt, sed que frequenter.

sed legislatores attendunt ad id, quod in pluribus accidit, secundum hoc legem ferentes.
(Summa, II, 2. Q 120, a. 1).

Nec obstat premissis, quod in canone legitur sine auctoritate papali concilium generale congregari non debere, quoniam hoc intelligendum videtur, cum non ambigitur communiter de persona summi pontificis nec casus occurrit, quisquis etc.
(Kaiser, Ep. Pr., S. 386).

sed hujusmodi synodus auctoritate solius summi pontificis potest congregari, ut habetur (Decret., dist. 17, cap. 4 u. 5).
unde pertinet ad summum pontificem, cujus auctoritate synodus congregatur.
(Summa, II, 2. Q 1, a. 10).

Wenn man die Frage, welche Quellen Konrad benutzt hat, erschöpfend behandeln wollte, so müßte man alle seine Zitate und Anführungen mit den Quellenschriften vergleichen. Wir haben es mit Bibelstellen, mit Zitaten aus dem Kirchenrecht und aus den Kirchenvätern von Augustinus an zu tun. Das würde eine eingehendere Behandlung erheischen, als diese Schrift gestattet. Ebensowenig bin ich auf Konrads Beziehungen zu Heinrich von Langenstein eingegangen. Scheuffgen und Kneer haben den überzeugenden Beweis geführt, daß Langenstein die Hauptstellen der Epistola Concordiae seiner Epistola Concilii Pacis einverleibt hat. Auch ist es nicht meine Absicht, den Einfluß, den Konrads Briefe auf spätere Schriftsteller ausgeübt haben, zu

bestimmen [1]). Konrad selber scheint nach dem Tode Karls V. sich nicht mehr auf die Erörterung des Schismas eingelassen zu haben. Er wünschte ohne Frage auch dann noch den Frieden der Kirche gerade so sehnlich herbei wie vorher. Aber nach seinem Abschied von Paris waren die ihm verbleibenden Lebensjahre der Erfüllung anderer Pflichten gewidmet. Die Lösung, die er vorgeschlagen hatte, um zu verhindern, daß der ungenähte Rock des Heilandes dauernd zerrissen bleibe, war zeitweilig der Verachtung preisgegeben; und Konrad starb, ehe sich die öffentliche Meinung seinem Vorschlage zuwandte. Sein Werk jedoch überlebte ihn. Etwa 40 Jahre nach der Veröffentlichung seiner Schriften wurde das Schisma beseitigt. Ein allgemeines Konzil erwies sich am Ende als das einzige Heilmittel, die alleinige „via". Der weite Blick Konrads wurde, wenn auch spät, anerkannt.

[1]) Die Traktate Konrad von Gelnhausens und Heinrichs von Langenstein wurden die Quelle für viele Redner der Zeit. Konrads Schilderung der durch das Schisma verursachten Übel galt als klassisch. S. Bliemetzrieder, Konrad von Gelnhausen und Heinrich von Langenstein auf dem Konzile zu Pisa (1409), im Hist. Jahrbuch, Görres-Gesellsch., Bd. 5, 1904, S. 536—541.

IV. Ergebnisse.

In wie fern kann Konrad von Gelnhausen als der Vater der Konzilientheorie, aus der die reformatorischen Konzilien erwuchsen, betrachtet werden?[1] Seine Traktate waren ohne Zweifel der Sauerteig, der nach dem Jahre 1380 die ganze konziliarische Bewegung durchsäuert hat. Trotzdem läßt sich nicht behaupten, daß er in irgend einem Sinne der Schöpfer der Konzilien-Idee, die er so enthusiastisch verfochten hat, gewesen ist. Seine Episteln enthielten nichts Neues. Hauck hat nachgewiesen, daß die Vorstellung einer allgemeinen Synode, die der konziliarischen Theorie des XV. Jahrhunderts zu Grunde liegt, zum großen Teile das Erzeugnis des Scharfsinnes von Innocenz III. ist[2]. Nach den Untersuchungen Haucks waren in dem Konzil des großen mittelalterlichen Papstes (I.) die Häupter der Christenheit vereinigt; sie versammelten sich (II.) nach den verschiedenen Ländern, Klassen und Ständen; sie tagten (III.), um über Fragen zu verhandeln, die das allgemeine Wohl der Kirche angingen; und sie waren (IV.) in gehöriger Weise berufen, d. h., sie waren vom Papst berufen[3]. In Konrads Konzil werden (I.) die Vertreter der ganzen Christenheit zusammengerufen. Alle Teile der Christenheit sind (II.) darin vertreten, nämlich die Geistlichkeit, der Staat und alle Klassen der Bevölkerung. Sie kommen (III.) zusammen,

---

[1]) Als den wahren Vertreter und als den Begründer der sogen. konziliaren Theorie müssen wir fortan Konrad von Gelnhausen betrachten. Kneer, 126.

[2]) „Es scheint mir unbestreitbar: die Vorstellung von Universalsynode, die der sogenannten konziliaren Theorie des 15. Jahrhunderts zu grunde liegt, stammt nicht von Konrad von Gelnhausen, auch nicht von Occam, sondern ihre Wurzeln führen zurück zu dem größten Papste des Mittelalters". Hauck, Die Rezeption und Umbildung der allgemeinen Synode im Mittelalter, 470.

[3]) ibid.

um das gemeine Wohl der ganzen Kirche zu beraten. Sie sind (IV.) in gehöriger Weise berufen, d. h., der Regel nach muß das Konzil vom Papste einberufen werden. Es ist auf den ersten Blick klar, daß die beiden Auffassungen von einem Konzil durchaus übereinstimmen. Es lassen sich freilich Punkte nachweisen, in denen eine Verschiedenheit zu konstatieren ist. Erstens ist der repräsentative Charakter des Konzils, auf den Konrad besonderen Nachdruck legt, in der Universalsynode des Jahres 1215 gänzlich abwesend. Hier werden nur die Bischöfe und die Fürsten berufen, weil die Angelegenheiten, die verhandelt werden sollen, ihren Stand betreffen. Der zweite Unterschied ist darin zu finden, daß in beiden Fällen das Konzil vom Papste berufen werden soll. Aber für Konrad ist das kein eisernes Gesetz. Seine Abhandlungen sind vielmehr in der Absicht geschrieben worden, zu beweisen, daß im Notfalle ein Konzil ohne die päpstliche Autorität berufen werden muß. Mit dieser Forderung, daß ein Konzil im Notfalle ohne die Initiative des Papstes berufen werden kann, hängt der dritte Unterschied zwischen der Theorie Konrads und dem Standpunkt des kirchlichen Führers im XIII. Jahrhundert eng zusammen. Konrad war der Meinung, daß ein Konzil höhere Autorität als der Inhaber des Stuhles Petri besitze.

Was die erste dieser Abweichungen in den beiden Vorstellungen einer Universalsynode anbelangt, so war der deutsche Kanonist ebensowenig der Urheber der Idee des repräsentativen Charakters eines allgemeinen Konzils, als er der Schöpfer der allgemeinen Idee des mittelalterlichen Konzils gewesen ist. In dem eben zitierten Artikel von Hauck heißt es, daß die erste repräsentative Versammlung in der mittelalterlichen Kirche die Synode von Vienna war, die von Clemenz V. im Jahre 1308 berufen im Oktober des Jahres 1311 zusammentrat[1]. Das Konzil von Innocenz III. blieb im ganzen XIII. Jahrhundert das Muster und wurde erst nach der Zeit des ersten Papstes von Avignon modifiziert. Der gründlich repräsentative Charakter einer Universalsynode jedoch ist von den Publizisten der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts und besonders von Wilhelm Occam

[1] Dagegen gewinnt diese Synode eine eigentümliche Bedeutung dadurch, daß sie die erste Vertreterversammlung war. Hauck, Die Rezeption und Umbildung der allgemeinen Synode im Mittelalter, S. 473.

ausgearbeitet worden. Diesem hat, wie wir gesehen haben, Konrad von Gelnhausen die Lehre entlehnt, die er in der Epistola Concordiae entwickelt hat.

Konrad hat sich besonders mit dem zweiten und dritten unterscheidenden Punkte in diesen zwei Auffassungen eines allgemeinen Konzils in seinen Abhandlungen beschäftigt. Es ist das die Behauptung, daß ein Konzil unter gewissen Umständen ohne die Autorisierung eines Papstes berufen werden könne, und daß die Rechtmäßigkeit eines so berufenen Konzils nicht in Frage gezogen werden dürfe. Diese Lehre konnte nicht auf einen Inhaber des Stuhles Petri zurückgeführt werden, und sie mußte daher mit großer Sorgfalt gestützt werden. Die Autorität eines Konzils beruht darauf, daß es die Versammlung der unfehlbaren Kirche ist. Es ist das die Autorität der Gesamtheit, eine Lehre, die bei Thomas von Aquino ihren Anfang hat, die bei Aegidius von Colonna, Augustinus Triumphus, Wilhelm Duranti und Johann von Paris wächst und zunimmt, und die Konrad von Gelnhausen von Wilhelm Occam übernommen hat. Aber die Gesamtheit schließt bei Konrad den Papst ein; und der Regel nach ist ein Konzil, das sich ohne seine Autorität versammelt, ungesetzlich und hat keine Jurisdiktion über die Kirche. Im Notfalle jedoch muß der Buchstabe des Gesetzes seinem Geiste geopfert werden; und dann wird ein Konzil, auch wenn es sich gegen den Willen des Papstes versammelt, ein rechtmäßiges Konzil. Das ist die sogenannte Notstandstheorie.

Diese Notstandstheorie erwuchs aus den beiden folgenden Lehren. Die erste ist die Lehre von der Souveränität der Gesamtheit; und die zweite die Schlußfolgerung der Kanonisten, daß ein häretischer oder unmoralischer Papst verurteilt und abgesetzt werden könne [1]. Die beiden Gedanken sind von Johann von Paris zusammengeschweißt und dann von Nogaret weiter entwickelt worden [2]. In Konrads Abhandlungen wird die Theorie durch die aristotelische Lehre von der Epieikeia, die von Thomas von Aquino in die mittelalterliche Literatur eingeführt worden ist, erhärtet. Es ist jedoch Occam und nicht Konrad von Gelnhausen,

---

[1] Huzuccio ad c. 6 dist. 40.

[2] Vgl. Scholz 321 f., 370 f., 448 f.

der die Theorie von Johann von Paris und Nogaret mit der Lehre des griechischen Philosophen kombiniert hat [1]).

Es ist daher augenscheinlich, daß, als Konrad nach dem Ausbruch des großen Schismas die konziliare Idee vortrug, er keine neue Idee in die Welt setzte. Als er zu schreiben begann, waren bereits alle Gedanken, die er in seinen Episteln entwickelt hat, in den Handschriften der mittelalterlichen Bibliotheken ausgedrückt und aufgezeichnet. Seine Aufgabe hat darin bestanden, diese Ideen zusammenzubringen, sie in ein System zu fassen und ihre Anwendbarkeit auf das schwierige Problem, das das ernsteste Nachdenken der Christenheit herausforderte, nachzuweisen. Das Material des Gedankengebäudes war bereits zur Stelle. Konrad erwies sich als der Architekt, der dieses Material zu benutzen verstand. Die Anwendung seines sorgfältig ausgearbeiteten Systems jedoch ist nicht ihm zugefallen. Das sollten Pierre d'Ailli, Jean Gerson und andere besorgen. Konrad hat, als er das vorliegende Material sammelte und in ein logisch entwickeltes System brachte, dem Befehl des französischen Königs gehorcht, und damit war seine Aufgabe erfüllt.

---

[1]) Wenck, S. 30, behauptet: Die Erwägungen in Anwendung auf Schisma und Konzil sind das eigenste Verdienst Konrads. Er hat die Notstandstheorie, die Theorie der aristotelischen ἐπιείκεια (aequitas), in die konziliare Bewegung eingeführt. Kneer, S. 52, sagt auch: Der erste aber, der in dieser Zeit auf die Aristotelische Epicikeia zurückgreift, ist Konrad von Gelnhausen.

Literatur.

Bezold, F. von. — Die Lehre von der Volkssouveränität während des Mittelalters. Sybel's historische Zeitschrift XXXVI 1876. S. 313—367.

Bliemetzrieder, F. — Das Generalkonzil im großen abendländischen Schisma, Paderborn, 1904.

Bliemetzrieder, F. — Konrad von Gelnhausen u. Heinrich von Langenstein auf dem Konzile zu Pisa (1409), im Hist. Jahrbuch, Görres-Gesellsch. Bd. 25. 1904.

Bliemetzrieder, F. — Die wahre hist. Bedeutung Konrads von Gelnhausen zu Beginn des großen abendländischen Schismas, in Studien u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 1907.

Bryce, J. — The Holy Roman Empire, London. Neue Aufl. 1904.

Bulaeus, (Du Boulay) — Historia Universitatis Parisiensis, Paris 1668 ff.

Compayré, Gabriel — Abelard and the Origin and Early History of Universities, New-York, 1902.

Creighton, M. — A History of the Papacy during the Period of the Reformation, London, 1882—94.

Denifle, H., et Chatelain, A. — Chartularium Universitatis Parisiensis, Paris, 1889—97.

Denifle, H., et Chatelain A. — Auctarium chartularii Universitatis Parisiensis, Paris, 1894.

Denifle, H. — Die Universitäten des Mittelalters, I, Berlin, 1885.

Dorner, A. — Das Verhältnis von Kirche und Staat nach Occam, in theologische Studien und Kritiken, 1885 S. 672—722.

Falk, J. — Der mittelrheinische Freundeskreis des Heinrich von Langenstein. Histor. Jahrbuch, Görres-Gesellschaft, 15. München, 1894.

Friedländer et Malagola (Ernestus Friedländer, et Carolus Malagola) Acta nat. Germanicae Universitatis Bononiensis, Berolini, 1887.

Gierke, O. — Johannes Althusius und die Entwickelung der naturrechtlichen Staatstheorien. Breslau, 1. Aufl. 1880, 2. Aufl. 1902.

Goldast, Melchior. — Monarchia Sancti Romani Imperii. II. Francofordiae 1614.

Haller, J. — Papsttum und Kirchenreform, Berlin 1903.

Hartwig, O. — Henricus de Langenstein, dictus de Hassia. Zwei Untersuchungen über das Leben und die Schriften Heinrichs von Langenstein, Marburg, 1857/8.

Hauck, A. — Der Gedanke der päpstlichen Weltherrschaft bis auf Bonifaz VIII., Leipzig, 1904.

Hauck, A. — Die Rezeption und Umbildung der allgemeinen Synode im Mittelalter, in Hist. Vierteljahrschrift 1907, S. 465—482.

Hauck, A. — Deutschland und die päpstliche Weltherrschaft, Leipzig 1910.

Hautz, Joh. Friedr. — Geschichte der Universität Heidelberg, Mannheim, 1862—64.

Hirsch, K. — Die Ausbildung der konziliaren Theorie im XIV. Jahrhundert, Wien 1903.

Hübler, B. — Die Konstanzer Reformation und die Konkordate von 1418. Leipzig 1867.

Joannis, G. C. — Scriptores rerum Moguntiacarum. 3 Vol. Francofordiae 1723—27.

Jorga, N. — Philippe de Mézières 1327—1405, Paris 1896.

Journal des Savants, Juni 1899. Vente des Manuscrits du comte d'Ashburnham.

Kaiser, Hans. — Der „kurze Brief" des Konrad von Gelnhausen, Hist. Vierteljahrschrift. 1900 S. 379—394.

Kaufmann, G. — Die Geschichte der Deutschen Universitäten, 2 Bde. Stuttgart, 1888 und 1896.

Kneer, August. — Die Entstehung d. konziliaren Theorie. Zur Geschichte des Schismas u. d. kirchenpolitischen Schriftsteller Konrad von Gelnhausen und Heinrich von Langenstein, Rom, 1893.

Knod, Gustav C. — Deutsche Studenten in Bologna (1289-1562) Biographischer Index zu den Acta nat. Ger. Universitatis Bonon., Berlin, 1899.

Laurie, S. S. — Lectures on the Rise of universities, London 1886.

Lavisse, E. — Historie de France, Paris 1900—08. (Band IV).

Liard, Louis. — L'Université de Paris. Paris 1909.

Locke, C. — Age of the Great Western Schism, New York, 1896.

Martène, (Edmond), et Durand (Ursin). — Thesaurus novus anecdotorum, Paris, 1717.

Pastor, L. — Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance. Freiburg im Breisgau. 4 Bde. 3. u. 4. Aufl. 1901/06.

Paulsen, Fried. — Geschichte d. gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen u. Unisersitäten. 2 Bde.Leipzig 1896-7.

Paulsen, Fried. — Die Gründung d. deutschen Universitäten im Mittelalter u. Organisation u. Lebensordnungen d. deutschen Universitäten im Mittelalter, in Sybel's Hist. Zeitschr., Bd. 45. 1881.

Rashdall, H. — The Universities of Europa in the Middle Ages. 2. Bde., Oxford, 1895.

Riezler, S. — Die litterarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Bayern, Leipzig, 1874.

Salembier, L. — Le grand schisme d'Occident, Paris, 1900.

Scheuffgen, F. J. — Beiträge zu der Geschichte des großen Schismas. Freiburg im Breisgau, 1889.

Schmitz, L. — Ein Brief Konrads von Gelnhausen aus dem Jahre 1379, Röm. Quartalsschrift 9, 1895. (Text des Briefes an Philippe de Mézières.)

Scholz, Rich. — Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz VIII. Stuttgart, 1903.

Schulte, Fr. von. — Geschichte der Quellen und Litteratur des kanonischen Rechts von Papst Gregor IX. bis zum Konzil von Trient. Stuttgart 1877.

Schwab, Joh. Bapt. — Johannes Gerson, Professor der Theologie und Kanzler der Universität Paris, Würzburg, 1858.

Stubbs, Wm. — The Constitutional History of England. Oxford. 1896.

Stubbs, Wm. — Select Charters of English Constitutional History, Oxford 1900.

Thorbecke, August. — Die älteste Zeit der Universität Heidelberg, 1386—1449. Heideiberg, 1886.

Thurot, Charles. — De l'organisation de l'enseignement dans l'université de Paris au moyen âge, Paris, 1850.

Toepke, Gustav. — Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386 bis 1662, Heidelberg, 1884.

Valois, N. — La France et le Grand Schisme d'Occident. Paris, 1896.

Wenck, Karl. — Konrad von Gelnhausen und die Quellen der konziliaren Theorie, Historische Zeitschrift 76, S. 6—61.

Winkelmann, Ed. — Urkundenbuch der Universität Heidelberg. Heidelberg 1886.

Wyclif, Johann. — Tractatus de Potestate Pape, herausgegeben von J. Loserth, London, 1907.

Vita.

Geboren am 11. November 1877 in Washington County, Pa. U. S. A. erhielt ich, David E. Culley, meine Vorbildung in der Hookstown Public School in Beaver County, Pa., wohin die Familie im Jahre 1880 gezogen war. Im Herbst 1897 bezog ich das Grove City College (Grove City, Pa.) und im September 1898 das Washington und Jefferson College (Washington, Pa.), wo ich mir im Juni 1901 den Baccalaureus Artium Grad erwarb. Während der nächsten 3 Jahre besuchte ich das Western Theological Seminary, (Pittsburg, Pa. Presbyterian, Gratuated 1904). Dem letztgenannten Seminar verdanke ich, durch Übertragung eines Scholarships, die Gelegenheit, die Leipziger Universität zu besuchen, wo ich Oktober 1904 immatrikuliert wurde.

Im Wintersemester 1904/05 besuchte ich die Vorlesungen der Herren Professoren Wundt, Lamprecht, Köster; im Sommersemester 1905 Wundt, Sievers, Volkelt, Köster. Seit dem Jahre 1906 bekleide ich eine Stelle als Instructor am Western Theological Seminary, Pittsburg Pa. U. S. A.; infolgedessen habe ich die Universität Leipzig nur während der Sommersemester besuchen können und habe an den Vorlesungen der folgenden Herren Professoren teilgenommen: Seeliger, Doren, Richter, Brahn, Salomon, Heinze, Volkelt, Brandenburg, Hauck, Kittel, Zimmern, Fischer, Schwarz, Schneider, Gregory. Außerdem war ich Mitglied im Pro-Seminar des Herrn Professor Salomon, sowie in den Seminaren der Herren Professoren Seeliger und Kittel.

Culley

Konrad von Gelnhausen

H. Hutchinson
120 W Ayer St.
Hinsdale, Ill.

H R. Baer
537 Coulter